

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

10. JAHRGANG

BERLIN, MÄRZ 1935

NUMMER 12

## INHALT:

### Abhandlungen

Ein Jahr praktische Verhütung erkrankten Nachwuchses. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Martin Grunau..... 609

### Kleinere Beiträge

Sind alkoholfreie Gaststätten gemeinnützig? Von Gerichtsreferendar Günther Roestel... 614  
Zur Durchführung der Kleinrentnerhilfe. Von Kurt Preiser..... 618

### Wohlfahrtsarbeit an der Front

Ausbeuter der Fürsorge. Von Oberverw.-Sekt. A. Mühlberg..... 625

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV. — Arbeitslosigkeit und Jugendnot — NSV. und Innere Mission — Caritas-Institut für Gesundheitsfürsorge — Rotes Kreuz an der Saar — Mütter-schulung — Wohnungshilfe..... 627

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Deutsche Gemeindeordnung — Entwicklung der Wohlfahrtsarbeitslosenzahlen — Die öffentliche Fürsorge im dritten Vierteljahr 1934 — Reichsanstalt und allgemeine Wohlfahrts-pflege — Wohlfahrtsetat der Städte München und Nürnberg — Jahresbericht des Städt. Jugendamts Nürnberg — Winterhilfsmosaik — Vergünstigungen für Kinderreiche — Vor-gehen gegen Arbeits-scheue — Die Asozialen-Kolonie — Ersatzansprüche der Fürsorge-verbände..... 641

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich: ..... 655  
Devisenbewirtschaftung — Erste Durchf. VO. z. Ges. über die Vereinheitlichung des Gesund-heitswesens — Kleinrentnerhilfe — Umbildung von Versorgungsbehörden im Saarland — Steuervergünstigungen für KB. u. KH. — Vereinheitlichung der Waisenbezüge — Wartezeit bei Unterbrechung der Alu — Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung — Unfallversicherung der freien Wohlfahrtspflege

Preußen: ..... 663

Haushaltsführung der Gemeinden — Februarrate der Reichswohlfahrts-hilfe — Fracht-ermäßigung für tschechoslowakische Staatsangehörige — Staatliche Anerkennung als Volkspfleger — Kosten der Unfruchtbar-machung — Landarbeiterwohnungen

### Umschau

Arbeitsdank — Arbeitsplatztausch — Leistungsausgleich für „zusätzlich“ Angestellte — Arbeitsplatztausch für Schwerbeschädigte — Kleinsiedlung — Landwirtschaftliche Sied- lung — Internationaler Wohnungskongress in Prag — Fürsorgewesen in Estland — Armen- fürsorge in England — Heimatprinzip in der Schweiz — Altersbeihilfen der Stadt Zürich — Not in Österreich — Reform der Sozialversicherung in Österreich — Arbeitslager in Eng- land — FAD. in Amerika — Arbeitsbeschaffung in Polen — Bekämpfung der Arbeits- losigkeit in Spanien — Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge in der Tschechoslowakei..... 645

### Aus Zeitschriften und Büchern

Kommunales Krankenhauswesen — Vereinheitlichung des Gesundheitswesens — Heil- und Pflegepersonal — Nationalsozialistische Rechtsbetreuung — Bedeutung des Kleinsiedlers — Buchbesprechungen..... 673

### Zeitschriften-Bibliographie

..... 683

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht

..... 692 a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,9 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

## Zu kaufen gesucht:

Handwörterbuch der  
Staatswissenschaften

Wörterbuch der  
Volkswirtschaft

**Speyer & Peters, Berlin NW 7**  
Unter den Linden 39 / Tel. A 2 Flora 0396

## Prospekte über einschlägige Literatur

meines Verlages stehen  
auf Wunsch kostenlos zur  
Verfügung.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben erschien:

## Zwischenbilanz der Krisenpolitik

Eine international vergleichende konjunkturpolitische Studie  
von **Dr. Ernst Wagemann**

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin, Präsident des  
Instituts für Konjunkturforschung

**Preis 2,80 RM** • 112 Seiten mit 16 Tabellen und Kurven

In der weltwirtschaftlichen Krise haben alte wirtschaftliche Grundsätze ihre schützende und bewahrende Kraft verloren. Fast allenthalben wurde der Staat vor die größten und schwierigsten Probleme der Intervention gestellt. Die Länder, in denen die Staatsgewalt besonders aktiv gegen die Krisenvorgänge ist, haben in den letzten Jahren auch die größten Erfolge gehabt.

Die Studie Professor Dr. Wagemanns versucht das Gemeinsame und das Trennende in den Maßnahmen der großen Wirtschaftstaaten aufzufinden. Trotz aller Verschiedenartigkeit der Problemstellungen und der Methoden, mit denen man ihre Lösung anpackt, zeigt sich, daß überall aus dem Chaos der Krise allmählich eine neue Form der volkswirtschaftlichen Führung herauswächst. Das Antlitz der Völker wandelt sich; und daraus erwachsen der Menschheit auch neue Aufgaben. Wenn Staats- und Wirtschaftsführung von der Erkenntnis dieser Aufgaben durchdrungen sind, dann ist die Bahn frei für eine Aufwärtsbewegung, die alles in den Schatten stellen könnte, was bisher versucht wurde.

**CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8**

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**10. JAHRGANG**

**BERLIN, MÄRZ 1935**

**NUMMER 12**

## **Ein Jahr praktische Verhütung erbkranken Nachwuchses.**

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Martin Grunau, Kiel.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist am 14. Juli 1933 verkündet worden. Es handelt von der Unfruchtbarmachung der Erbkranken. Durch ein besonders geregeltes Verfahren wird festgestellt, ob eine Person an einer „Erbkrankheit“ leidet. Das Erbgesundheitsgericht ordnet alsdann die Unfruchtbarmachung an, und diese wird, auch gegen den Willen des Erbkranken, notfalls mit polizeilichem Zwange durchgeführt. Etwa Anfang März 1934 begann die Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte. Eine Fülle von Erfahrungen und Zweifeln hat das erste Jahr der Praxis und der Wissenschaft beschert. Da lohnt sich wohl ein Rückblick. Dieser soll sich nicht auf die verfahrensrechtlichen Zweifel erstrecken; mit ihnen werden sich die am Verfahren beteiligten Juristen abzufinden haben. Der Rückblick muß es auch vermeiden, ein Mosaikbild aus allen oder auch nur den wesentlichsten Zweifelsfragen erstehen zu lassen. Wer in den Geist des Gesetzes hineinschauen will, den werden nur die wenigen großen Bedenken, die die einjährige Handhabung des Gesetzes aufgeworfen hat, erwärmen. Und deshalb will ich auch nur zwei Fragen, die in der Praxis immer wieder auftauchen, zum Gegenstand meiner Besprechung machen.

1. Erbkrank und unfruchtbar zu machen ist nur, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Veitstanz (Huntingtonscher Chorea), 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet. Ob ein Fall medizinisch zur Schizophrenie zu rechnen ist oder nicht vielmehr zum manisch-depressiven Irresein, ob jemand überhaupt schizophrene krank oder nicht vielleicht nur „verschoben“, ein Psychopath ist, ob er manisch-depressiv irre oder nicht nur von Natur schwerblütig oder schwermütig, ob er „erblich“ fallsüchtig, taub usw. ist, wird häufig von verschiedenen Medizinern verschieden beantwortet werden. Aber besonders schwierig ist die Scheidung der Erbkrankheit von ihren Grenzerscheinungen, und hier

wieder erhöht schwer ist die Scheidung von Schwachsinn und Dummheit. Ohne weiteres als schwachsinnig erscheinen die Idioten, bei denen eine Bildungsfähigkeit überhaupt nicht vorhanden ist und die nur dahin vegetieren, und die Imbezillen, die noch bis zu einem gewissen Grade unterrichts- und erziehungsfähig sind, aber doch auffällig hinter der Entwicklung eines normalen Menschen zurückbleiben. Aber auch als schwachsinnig sind die Debilen anzusehen, die wir im täglichen Leben als beschränkt zu bezeichnen pflegen. Aber gerade bei ihnen ist die Grenze zu den „Dummen“ äußerst flüchtig, zumal wieder Dummheit, Unerfahrenheit, Unwissenheit, mangelndes Fassungsvermögen sehr schwankende Begriffe sind und die „Beschränkten“ von den einen zu den Schwachsinnigen, von den anderen zu den Dummen gerechnet werden. Manche Erbgesundheitsgerichte halten sich hier allzusehr an den behördlich ausgearbeiteten Intelligenzprüfungsbogen und bejahen Schwachsinn, wenn eine größere Anzahl von Fragen dieses Bogens unbeantwortet geblieben ist. Manche Ärzte haben sich wieder eine eigene Art der Prüfung geschaffen und unterscheiden bei diesen Prüfungen zwischen einer pädagogischen Prüfung auf Schulwissen und einer psychologischen auf Lebenswissen. Manche Erbgesundheitsgerichte wiederum gehen danach, bis zu welcher Klasse der Unfruchtbarzumachende in der Schule gekommen ist, und bezeichnen als schwachsinnig denjenigen, der nur bis zur dritten oder vierten Klasse der Volksschule gekommen ist oder überhaupt die Hilfs- oder Förderschule besucht hat. Aber es muß einmal beachtet werden, daß so manche Menschen sich erst spät entwickeln, und es muß weiter Wert gelegt werden auf die Umwelt, in welcher das Kind aufwuchs; und so wird denn in den Grenzfällen besonderer Wert darauf zu legen sein, wie sich das Kind nach der Schulentlassung im praktischen Leben bewährt hat. Ein Kind, das intelligenzmäßig einen Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit darstellt und wegen Entgleisungen in Fürsorgeerziehung oder in späteren Jahren mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, wird deshalb meist als schwachsinnig anzusehen sein, während z. B. ein unehelicher Junge, der wegen trauriger häuslicher Verhältnisse in der Schule nicht recht vorwärts und dann in Fürsorgeerziehung gekommen ist, dann nicht als schwachsinnig anzusehen ist, wenn er nach der Schulentlassung jahrelang brav und zuverlässig seine Arbeit als Knecht auf dem Lande verrichtet hat. Selbstverständlich spielt bei der Beurteilung dieser Grenzfälle auch die Familienanamnese eine nicht unerhebliche Rolle. Schwachsinn, aber auch Fallsucht und andere Erbkrankheiten sowie Psychopathie bei den Vorfahren oder nahen Verwandten lassen meist darauf schließen, daß die geistige Haltung des Unfruchtbarzumachenden nicht nur Dummheit, sondern angeborener Schwachsinn ist.

Zu diesen Zweifelsfragen kommt noch eine weitere, nämlich die, wie weit der sogen. moralische Schwachsinn als Schwachsinn im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, oder praktisch gesprochen, wie weit die Insassen von Strafanstalten, namentlich die gewohnheitsmäßigen, unfruchtbar zu machen sind. Medizinisch ist Geistesschwäche ein Zustand von intellektueller Schwäche; die Symptome der „Oligohrenien“ liegen primär auf seiten des Gedächtnisses, der Kenntnisse und insbesondere des Urteils; stets vorhanden ist nur die Urteilsschwäche, freilich mit Auswirkungen auch auf die ethischen Begriffe, die Moral und die Affekte (Bumke, Lehrbuch der Geisteskrankheiten, 3. Aufl. 1929, S. 188, 767). Hoche (Handb. der gerichtl. Psychiatrie, 2. Aufl. 1909, S. 539) will zwar gegenüber der im wesentlichen gleichwertigen Bezeichnung Schwachsinn, bei welcher der Laie in erster Linie an eine Herabsetzung der verstandesmäßigen Leistungen denkt, von „psychischer

Schwäche“ reden, um damit den Nachdruck auf die Tatsache zu legen, daß bei der Mehrzahl der hierhergehörigen Störungen auch andere seelische Funktionen, nämlich Gefühls- und Willensvorgänge, Veränderungen erlitten hätten; und Gütt-Rüdin-Ruttke (Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 1934, S. 91, 94) weisen darauf hin, daß für die Frage des Schwachsinn nicht nur auf die intellektuellen Fehlleistungen zu achten ist, sondern auch auf die Gefühls- und Willenssphäre sowie die Entwicklung der ethischen Begriffe und Regungen. Es darf auch nach diesen Äußerungen niemals nur eine psychische Beeinträchtigung oder Störung vorliegen, es muß vielmehr immer eine gewisse erkennbare Beeinträchtigung der intellektuellen Anlage vorhanden sein, um angeborenen Schwachsinn anzuerkennen. Wenn nun auch das seelische Leben nur als eine Einheit aufgefaßt werden kann, aus welcher sich nicht einzelne seiner Äußerungen herausheben lassen; wenn weiter beim intellektuellen Schwachsinn auch wohl immer die feineren Schwingungen des Gemütslebens mitbetroffen sind, und wenn umgekehrt die intellektuelle Tätigkeit der unausgeglichene, triebhaften, affekterregbaren Psychopathen niemals die zur wirklichen Intelligenz gehörige Ausgeglichenheit aufweist, so hat das Gesetz doch bewußt die Psychopathen unberücksichtigt gelassen, und gerade zu diesen gehören viele Verbrecher. Diese scheiden also, sofern Intelligenzmäßig ein Schwachsinn nicht nachweisbar ist, aus dem Kreise der Erbkranken aus. Freilich wird sich vielfach ein Intelligenzmäßiger Defekt, eine Urteils- und Kritiklosigkeit aus der Art der begangenen Verbrechen folgern lassen, zumal wenn der Stammbaum ähnliche Charakterdefekte oder sogar offenbaren Schwachsinn aufweist. Soweit Nachforschungen auch nach dieser Richtung hin nichts ergeben, kommt eine Unfruchtbarmachung zur Zeit nicht in Betracht. Es ist jedoch eine Gesetzesänderung dahin zu erstreben, daß auch die asozialen und kriminellen Psychopathen der Unfruchtbarmachung zugeführt werden. Aber auch dann wird immer darauf zu achten sein, daß nicht rein oder hauptsächlich Umweltgeschädigte der Unfruchtbarmachung verfallen.

2. Eine zweite brennende Frage ist die der Auslegung des Wortes „kann“ im § 1 des Ges., wo es heißt: „Wer erbkrank ist, kann unfruchtbar gemacht werden.“ Wenn man von dem sonst üblichen Gesetzes Sprachgebrauch ausgeht, so bedeutet das Wort „muß“ einen unbedingten Zwang für den Richter; das Wort „kann“ dagegen läßt ihm freie Wahl, ob er sich an die Vorschrift halten will oder nicht. So „kann“ nach § 3 ZPO. das Gericht zwecks Feststellung des Streitwertes Beweis erheben; aber auch wenn die Parteien dies beantragen, ist das Gericht befugt, aus eigenem freien Ermessen, ohne Beweisaufnahme und ohne die Pflicht diese Stellungnahme zu begründen, den Streitwert festzusetzen (RG. JW. 1893, S. 252); und ebenso ist das Verfahren, soweit die Kannvorschriften der §§ 141 ff. ZPO. maßgebend sind, freiestem Ermessen überlassen; das Gericht kann die dort vorgesehenen Maßnahmen treffen, kann auch von ihnen absehen, je nachdem der Einzel Sachverhalt die eine oder andere Maßnahme als billig und zweckmäßig erscheinen läßt. Eine solche Auslegung ist hier unmöglich. Es ist dem Erbesundheitsgericht keinesfalls frei überlassen, ob es die Unfruchtbarmachung anordnen will oder nicht. In so manchen Fällen nämlich wird durch die Anordnung der Unfruchtbarmachung ein Lebensglück zerstört, namentlich eine Ehe zerbrochen, die Heiratsaussicht für ein Mädchen vernichtet — die Fälle, in denen der SS.-Mann, der Siedler die Genehmigung zur Heirat nicht erhält und in denen dann seine — vielleicht langjährige — Verlobung aufgelöst wird, weil das Erbesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung eines nahen Verwandten angeordnet hat, sind nicht selten —; in so manchen

anderen Fällen hat die Unfruchtbarmachung andere Nachteile im Gefolge: Ehestandsdarlehen, Siedler- und Beamtenstellen werden nicht verliehen, Einstellung bei dem Heer, der Polizei usw. ist nicht möglich. Wenn nun dem Erbgesundheitsgericht die Anordnung der Unfruchtbarmachung frei überlassen wäre, so könnte es in derartigen Fällen den Schaden, der hier dem Einzelnen zugefügt wird, und den Schaden, den die Allgemeinheit durch Erzeugung erbkranken Nachwuchses hat, abwägen, könnte zu dem Schlusse kommen, daß der letzte im vorliegenden Falle der geringere sei und könnte von der Unfruchtbarmachung absehen. Daß das Wort „kann“ dem Erbgesundheitsgericht nicht die Befugnis gibt, derartige Erwägungen anzustellen, kann nicht zweifelhaft sein. Das Wort „kann“ gibt dem Richter Entscheidungsfreiheit immer nur innerhalb des Zieles und Sinnes eines Gesetzes. Und dieses Ziel geht auf Ausmerzung der Erbkrankheiten ohne Rücksicht auf das Wohl des Einzelnen.

Immerhin ist das Wort „kann“ auch nicht dem Wort „muß“ völlig gleichzustellen. Das ergibt sich aus den von den Gesetzesschöpfern Gütt, Rüdin und Ruttko (S. 84) herausgegebenen Erläuterungen. Darin wird hervorgehoben, das Wort „kann“ sei einmal gewählt worden, um — gegenüber dem bisherigen Verbot der Unfruchtbarmachung — deren nunmehrige Zulässigkeit zu betonen; es soll aber durch das Wort „kann“ noch weiter ausgedrückt sein, daß nicht in jedem Fall, in dem objektiv einer der im § 1 Abs. 2 Ziffer 1—8 und Abs. 3 genannten Zustände vorliegt, der Erbkrankte unfruchtbar gemacht werden muß, daß vielmehr freie Beweiswürdigung des Erbgesundheitsgerichts darüber entscheidet. Dann bedeutet aber das Wort „kann“ nicht Freiheit im Entschlusse, auch wenn die Erbkrankheit feststeht, sondern nur die Freiheit im Entschlusse, ob die Erbkrankheit besteht. Demgemäß müßte dann die Unfruchtbarmachung auch da beschlossen werden, wo der Erbkrankte ganz besondere Vorzüge, namentlich solche künstlerischer, militärischer, politischer Art, aufweist und wo demnach die Unfruchtbarmachung nicht nur die erbkrankte Anlage, sondern auch diese besondere Begabung auswischen würde. Von bedeutenden Psychiatern ist aber darauf hingewiesen worden, daß gerade die Manisch-Depressiven vielfach einen so ungemein menschlich liebenswerten Gemütsreichtum, vielfach auch solche Beweglichkeit und Unternehmungslust aufweisen, daß die Welt durch Beseitigung solcher Eigenschaften steinig und tot würde. Demgemäß meinen Gütt-Rüdin-Ruttko (S. 104) zwar, daß eine Umgehung der Unfruchtbarmachung aus dem Grunde genialer Begabung sich nach dem Gesetz nicht begründen lasse, meinen aber weiter, daß die Entscheidung darüber in die Hände des Erbgesundheitsgerichts gelegt sei. Das bedeutet, daß das Erbgesundheitsgericht zwar sowohl die eine wie die andere Ansicht einzunehmen nach dem Gesetz an sich berechtigt erscheint, daß aber die Unterlassung der Unfruchtbarmachung bei genialer Begabung dem Geiste und Ziele des Gesetzes widerspricht. Und dem wird man — entgegen der Entscheidung des Erbgesundheitsobergerichts in Frankfurt a. M. (Deutsche Justiz 1935, S. 186) — beipflichten müssen. Ist, wie oben ausgeführt, dem Richter verwehrt, beim Vorliegen einer Erbkrankheit den dem Einzelnen aus der Unfruchtbarmachung erwachsenden Schaden und den der Allgemeinheit entstehenden Schaden gegeneinander abzuwägen, so muß es dem Richter auch verwehrt sein, abzuwägen, ob aus der Unfruchtbarmachung der Allgemeinheit ein größerer Schaden oder ein größerer Nutzen entstehe. Es ist unmöglich, das Ziel der Befreiung des deutschen Volkes von den Erbkrankheiten zu erreichen, wenn man einzelne Erbkrankte sich weiter vermehren läßt. Zwar kann das große Ziel des Gesetzes nach seiner Fassung, die ja nur die Un-

fruchtbarmachung erscheinungsmäßig erbkranker Personen zuläßt, erst in vielen Generationen erreicht werden; und inzwischen können immerhin die Nachkommen des Erbkranken von der Unfruchtbarmachung erfaßt werden, wenn sie wiederum erbkrank sind und nicht die geniale Begabung ihres Vorfahren aufweisen. Aber solche Verschiebung eines nötigen Eingriffs würde auf die baldige Erreichung des großen Zieles verzichten heißen und würde auch übersehen, daß die Nachkommen vielfach nicht selbst erbkrank erscheinen, sondern nur die kranke Anlage ererbt haben, also selbst nicht unfruchtbar gemacht werden können.

Aber nach einer anderen Richtung ist das Wort „kann“ im § 1 doch von Bedeutung, wie ich jetzt — teilweise abweichend von meinen Ausführungen in der Juristischen Wochenschrift 1935 S. 5 — annehmen möchte. Die ausnahmslose Durchführung der Unfruchtbarmachung würde in manchen Fällen zu Härten führen, die in ihrer Härte oder Zwecklosigkeit der Allgemeinheit keinen Nutzen, vielleicht durch ihre besondere Härte erheblich größeren Schaden bringen würde. Deshalb haben schon die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von dem Grundsatz unbedingter Unfruchtbarmachung zugelassen. Da, wo die Operation Lebensgefahr mit sich bringt, da, wo der Erbkranke entweder infolge von Zeugungsunfähigkeit oder infolge peinlichster Aufsicht sich nicht fortpflanzen kann, soll der Antrag auf Unfruchtbarmachung nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 DurchfVO. vom 5. Dezember 1933 nicht gestellt und die Unfruchtbarmachung deshalb, wenn der Antrag trotzdem gestellt wird, nicht angeordnet werden. Man kann nun zwar, das große Ziel vor Augen, der Ansicht sein, daß weitere Ausnahmen nur durch Gesetz oder Verordnung zugelassen werden können, daß der Richter sich also streng an den Wortlaut des Gesetzes zu halten hat. Das würde aber einmal dem vom Reichsgericht herausgearbeiteten Grundsatz widersprechen, daß auch die Auslegung von Gesetzen unter der Herrschaft des § 133 BGB. steht, so daß nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern der wirkliche Sinn und Zweck des Gesetzes zu erforschen ist (RG. 6. 10. 34 J.W. 1935 S. 33); das würde auch die Tatsache außer acht lassen, daß das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit so besonderer Geschwindigkeit herausgebracht worden ist, daß der Gesetzgeber unmöglich alle seinem Ziel und Zweck entsprechenden Möglichkeiten ins Auge fassen und gesetzgeberisch gestalten konnte. Ich denke an folgende und ähnliche Fälle:

Es wird der Antrag gestellt, einen 50-jährigen Pfarrer<sup>1)</sup> unfruchtbar zu machen, der einmal einen schizophrenen Schub gehabt hat. Seine Ehefrau ist auch 50 Jahre und ganz offenbar zeugungsunfähig. Bei dem Erbkranken selbst freilich liegt keine Zeugungsunfähigkeit vor, daher weder der Grund des Art. 1 Abs. 2 DurchfVO. vom 5. Dezember 1933 noch ein anderer gesetzlicher Grund, von der Unfruchtbarmachung abzusehen. Es besteht ja auch die Möglichkeit, daß die jetzige Frau stirbt und der Pfarrer eine noch zeugungsfähige Frau heiratet, und es ist auch nicht vollständig ausgeschlossen, daß ein Pfarrer die Ehe bricht. Aber sind diese Möglichkeiten so groß, daß sie ernsthaft in Erwägung gezogen werden müssen? Ein anderer Fall: Ein schwerer Alkoholiker soll unfruchtbar gemacht werden; er ist seit 32 Jahren verheiratet, hat seit 30 Jahren kein Kind mehr bekommen. Er behauptet, impotent zu sein; nachweisen läßt sich das nicht. Und weiter: Ein ehrbares<sup>1)</sup> junges fallsüchtiges Mädchen ist weit in die dreißiger

<sup>1)</sup> Anm. der Schriftleitung: ORR. Dr. Linden (Ref. d. RuPrMdI. f. Erbkrank.G.) weist hierzu unseres Erachtens mit Recht darauf hin, daß die Gefahr der Fortpflanzung nur nach der körperlichen Zeugungsunfähigkeit, nicht aber nach dem Grade der moralischen Hemmungen des Erbkranken zu beurteilen sei (Klassenjustiz). R.

Jahre gekommen, ohne geheiratet zu haben. — Ausgeschlossen ist in allen diesen Fällen spätere Nachkommenschaft nicht. Aber fehlt hier viel, um die Unfruchtbarmachung in solchen Fällen als eine gerade im Dritten Reich unmögliche Buchstabenjurisprudenz zu erachten? Das Erbgesundheitsobergericht in Kiel hat trotzdem diesen Standpunkt früher eingenommen (JW. 1934 S. 2791), weil es glaubte, auch der geringsten, unwahrscheinlichsten Möglichkeit der Erzeugung erbkranken Nachwuchses vorbeugen zu müssen, und weil es an der Möglichkeit zweifelte, die Fälle großer Unwahrscheinlichkeit des Nachwuchses und die Fälle etwas geringerer Unwahrscheinlichkeit trennen zu können, zumal immer wieder die Eltern gerade schwer schwachsinniger Erbkranker durchaus glaubhaft versichern, ihr Kind sei unberührt und habe keine Möglichkeit und Neigung zu geschlechtlichem Verkehre. Aber man wird die Grenze erkennen und innehalten können, wenn man die Frage ganz ausschaltet, ob die Entscheidung mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt, und sich nur von dem Gedanken leiten läßt, daß der Gesetzgeber dem Richter nicht hat zumuten wollen, Überflüssiges oder Unsinniges anzuordnen, wobei letzte Worte natürlich eng gefaßt werden müssen. Das ist ja auch der Sinn des Art. 1 Abs. 2 DurchfVO. vom 5. 12. 33: Wo die Fortpflanzung unmöglich oder so gut wie unmöglich ist, unterbleibt die Unfruchtbarmachung. Auch in den von Art. 1 Abs. 2 DurchfVO. aufgeführten Fällen ist die Fortpflanzung nicht völlig unmöglich. Auch da, wo die Anstalt „volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt“, ist die Möglichkeit des Verkehrs mit Pflegepersonal oder eine Flucht nicht vollständig ausgeschlossen. Und über den Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 hinwegzugehen und Ausnahmen von der Regel festzusetzen, hat das Gesetz den Erbgesundheitsgerichten gerade durch die Worte des UnfrG.: „Der Erbkranker kann unfruchtbar gemacht werden“ Gelegenheit gegeben.

## Kleinere Beiträge

### **Sind alkoholfreie Gaststätten gemeinnützig?**

Von Gerichtsreferendar Günther Roestel, Berlin.

Die vom nationalsozialistischen Staat in Angriff genommene gewaltige Aufgabe des Umbaus des ganzen deutschen Lebens umfaßt auch den Neubau des Wirtschaftslebens des deutschen Volkes. Die ständische Gliederung soll die Menschen, die Einrichtungen und Betriebe zusammenfassen, wie sie berufsmäßig zusammengehören, und so statt der mechanischen Aufspaltung in Arbeitnehmer und Arbeitgeber alle auf einem Arbeitsgebiet Tätigen zu einem lebensvollen Organismus sich entwickeln und zusammenwachsen lassen. Die Lösung dieser Aufgabe bringt eine großartige Bestandsaufnahme aller vorhandenen Einrichtungen mit sich — und man erkennt mit Bewunderung, welch lebendige Vielfältigkeit des tätigen Lebens besteht, die nun in eine zuchtvolle Form gebracht werden soll. Dabei kann es nicht ausbleiben, daß Gebilde bestehen, von denen man nicht sofort weiß, wo sie eigentlich hingehören. Es sind Einrichtungen, deren Charakter nicht eindeutig bestimmbar ist, besonders nicht vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Dazu gehören z. B. auch viele Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Sie sind Organe des Körpers der deutschen Volkswirtschaft im weitesten Sinn: Sie sorgen für die Gesundheit der Mütter, für die Erziehung gefährdeter Jugendlicher, die Pflege der Kranken, die Betreuung und Stärkung der Schwachen. Sie sind Organe der Volkswirtschaft in einem engeren Sinn: Sie kaufen Arzneien, Lebensmittel, Kleidung, beschäftigen Menschen, geben denen Arbeit, die nur in geringem Umfang arbeitsfähig sind und erfüllen so eine menschliche und eine im schönsten Sinne volkswirtschaftliche Pflicht.



Aus ihrer Zugehörigkeit zur Volkswirtschaft im umfassendsten Sinn wird nun vielfach der Schluß gezogen, solche Einrichtungen seien Wirtschaftsbetriebe. Daraus folgt weiter die Einteilung in den betreffenden Wirtschaftszweig und die Gleichstellung in jeder Beziehung mit den sonstigen rein wirtschaftlichen, d. h. auf privaten Gewinn abgestellten Betrieben derselben Berufssparte. Die endliche Folge ist ein völliges Durcheinander zwischen wohlfahrtspflegerischen gemeinnützigen und privaten (Wirtschafts-) Einrichtungen.

Die nachstehende Untersuchung ist der Sonderfrage nach dem „Charakter“ der alkoholfreien Gaststätten gewidmet, da hier und da Unklarheit besteht, inwieweit alkoholfreie Gaststätten gewerbsmäßig sind und inwieweit gemeinnützig.

„Wer Schankwirtschaft betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis“, bestimmt § 1 des Gaststättengesetzes (GaststG.). „Erlaubnis“ bedeutet nach der Überschrift über § 1 „Erlaubnis zum Gewerbebetriebe“ (Konzession). Nach § 3 Abs. 1 GaststG. ist die Erlaubnis u. a. „für bestimmte Arten von Getränken“ zu erteilen. „In der Erlaubnis zum . . . Ausschank geistiger Getränke ist die Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke enthalten.“

Das bedeutet, daß erstens die Erlaubnis zum Betriebe einer Schankwirtschaft auf den Ausschank nichtgeistiger (alkoholfreier) Getränke beschränkt werden kann und daß zweitens die Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke die zum Ausschank alkoholfreier Getränke umfaßt. Nur im zweiten Fall bedarf also normalerweise der Ausschank alkoholfreier Getränke keiner Konzession. Im übrigen ergeben §§ 1 und 3 den Grundsatz, daß alkoholfreie Gaststätten der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb bedürfen, d. h. daß sie gewerbsmäßig sind. Wer also, wie es wohl in der Regel der Fall sein dürfte, eine Schankwirtschaft mit geistigen Getränken eröffnen will, infolge Verneinung der Bedürfnisfrage aber die Erlaubnis dazu nicht erhält und deswegen eine alkoholfreie Gaststätte aufmacht, zu deren Betrieb die Erlaubnis natürlich leichter zu erreichen ist, ist gewerblich tätig. Er führt die Gaststätte meist mit dem stillen Hintergedanken auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergebung der nächstfälligen Konzession für alkoholische Getränke.

Eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatz des § 1 GaststG. bildet § 23 GaststG. Nach dieser Bestimmung bedürfen der Erlaubnis, „auch ohne daß ein Gewerbebetrieb vorliegt“, „Vereine und Gesellschaften, wenn sie Getränke ausschenken“. Hieraus ergibt sich, daß der Umstand der Erlaubnispflicht allein noch keinen Beweis für die Gewerbsmäßigkeit eines von einem Verein betriebenen Ausschanks erbringt. Hier muß die Gewerbsmäßigkeit im Einzelfall geprüft werden.

Als Erlaubnisträger kommen nur juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine in Betracht<sup>1)</sup>. Vor allem denkt das Gesetz an Konsumvereine, deren — auf Ersparnis gerichteter — Geschäftsbetrieb nicht gewerbsmäßig ist, ferner an „gesellige und andere Vereine (Studentenverbindungen, Klubs, Gesangvereine, Gesellenvereine usw.)“<sup>2)</sup>, gleichviel, ob Alkohol ausgeschenkt wird oder nicht. Daß § 23 GaststG. auch auf den Ausschank eines Vereins an Nichtmitglieder Anwendung findet, ist wohl unbestritten<sup>3)</sup>.

Danach ist festzustellen, daß ein Verein, der an Nichtmitglieder Getränke ausschenkt und dafür konzessionspflichtig ist, trotzdem nicht gewerbsmäßig sein muß. Das muß m. E. auch dann gelten, wenn der Ausschank nicht in einem einzigen Vereins- oder Klubhaus, sondern in dem Verein gehörenden und von Mitgliedern und Nichtmitgliedern besuchten Räumen stattfindet, die örtlich von einander getrennt sind. Es kommt nur darauf an, daß der Ausschank auf Rechnung des Vereins und nicht auf Rechnung eines von dem Verein angestellten Wirts oder Geschäftsführers erfolgt. Denn in diesem letzteren Fall darf, wenn der Ausschank nicht gewerbsmäßig sein soll, eine Konzession an den Geschäftsführer überhaupt nicht erteilt werden, weil eine Einzelperson nur dann eine Konzession haben kann, wenn sie gewerbsmäßig den Ausschank betreibt. Hat sie also eine Schankerlaubnis, so ist der Beweis der Nichtgewerbsmäßigkeit ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> Rohmer, Kommentar z. GaststG., München 1930, S. 94 Anm. 3.

<sup>2)</sup> a. a. O.

<sup>3)</sup> Durch die Erlaubnispflicht „sollte gerade der nichtgewerbsmäßige Vereinsausschank in allen seinen Formen getroffen werden, um Gesetzesumgehungen durch Vereine auszuschließen“. Rohmer, a. a. O. S. 95.

Wie ist es nun mit der Gewerbsmäßigkeit der von Vereinen betriebenen alkoholfreien Gaststätten? Aus der Benennung „Gaststätte“ allein kann nicht schon eine Gleichstellung mit der „Gastwirtschaft“ i. S. des § 1 GaststG. gefolgert werden. Vielmehr kommt es auf den tatsächlichen Charakter der „Gaststätte“ und des sie innehabenden Vereins an. Als Vereine, die Träger alkoholfreier Gaststätten sind, kommen alkoholgegnerische Verbände und fürsorgerisch tätige Vereine im wesentlichen in Betracht. Als „Betriebsräume“, in denen der Ausschank stattfindet, kommen in Frage Heim- oder Klubräume für Vereinsmitglieder und -freunde, Tagesgaststätten auch für Fremde und Kantinen in öffentlichen Gebäuden.

Die hauptsächlichsten Träger alkoholfreier Gaststätten sind die alkoholgegnerischen Verbände, d. h. Verbände, die als Mäßigkeitsvereine den Alkoholmißbrauch, als Enthaltensamkeitsvereine den Alkoholgenuß überhaupt bekämpfen. Aus der Tendenz dieser Verbände ergibt sich schon ohne nähere Darlegung des Begriffes „gewerbsmäßig“, daß von gewerblichen Zielen der Vereine keine Rede sein kann. Eine andere Frage ist es, ob diese nicht-gewerblichen Verbände auch gemeinnützig sind<sup>4)</sup>. Hier gehen die Ansichten begrifflicherweise sehr auseinander. Der Reichsfinanzhof hat in einer neueren Entscheidung<sup>5)</sup> grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, daß „auch unter der Herrschaft des neuen Staates Bestrebungen, die auf den Kampf gegen jeglichen Alkoholgenuß hinauslaufen“, als gemeinnützig nicht anzuerkennen sind. „Mäßiger Alkoholgenuß birgt nach der auch jetzt herrschenden Ansicht keine Gefahren für die Erhaltung der Rasse oder für die Vererbung schädlicher Anlagen in sich.“ (Ermel a. a. O.) Die Entscheidung weist demgegenüber auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Brauindustrie, des Wein- und Hopfenbaus hin. Ein näheres Eingehen auf die Entscheidung soll hier unterbleiben, da sonst der Rahmen der Untersuchung überschritten würde. Richtig dürfte allerdings sein, daß die Frage der Gemeinnützigkeit in diesem Zusammenhang nicht nur von individual-gesundheitlichen Gesichtspunkten aus gesehen werden kann, sondern daß auch die Folgen in Betracht gezogen werden müssen, die sich nach einem Erfolg jener Abstinenzbestrebungen vielleicht ergeben würden, also hier etwa durch Einführung der Prohibition auftretende gesundheitliche und moralische Schädigungen (Schmuggel, Verbrauch minderwertigen Alkohols usw.). Bei der durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes geschaffenen Rechtslage kann jedenfalls für die Enthaltensamkeits-Vereine die Gemeinnützigkeit nicht bejaht werden.

Anders ist die Frage bei den Mäßigkeitsvereinen zu behandeln, denn in der angeführten Entscheidung führt der Reichsfinanzhof aus, ein Verein, „der lediglich den Alkoholmißbrauch bekämpfen“ wolle, sei „als gemeinnützig anzuerkennen.“<sup>6)</sup>

Wenn man die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit alkoholfreier Gaststätten nun lediglich aus dem Charakter der sie führenden und tragenden Vereine ableiten wollte, so wäre eine Klarheit nicht zu erzielen, da eine Unterscheidung der Gaststätten danach, von welcher Art alkoholgegnerischen Vereins sie geführt werden, und eine entsprechende Beurteilung ihrer Gemeinnützigkeit zwar logisch notwendig, aber doch offenbar unsinnig wäre, weil die Tendenz der Führung der Gaststätten selbst bei Enthaltensamkeits- wie Mäßigkeitsvereinen dieselbe ist und notwendig dieselbe sein muß.

Man kommt in der Erkenntnis der Frage aber weiter, wenn man bedenkt, daß die alkoholgegnerischen Verbände nicht nur Kampf- und Erziehungsverbände sind, sondern auch Fürsorgeverbände mit Einrichtungen der Trinkerfürsorge oder Trinkerhilfe. Es ist folglich scharf zu unterscheiden zwischen der Arbeit der Verbände als Alkoholgegner und der als Fürsorgeträger, d. h. zwischen dem Kampf für Mäßigkeit oder Enthaltensamkeit und der Trägerschaft von fürsorgerischen Einrichtungen, von alkoholfreien Gaststätten. Wenn auch die Grenze zwischen Kampf- und Erziehungsziel auf der einen und fürsorgerischer Leistung auf der anderen Seite flüchtig ist, so ist sie doch da. Die Frage also, ob die Parole der Verbände „Kampf dem Alkohol, dem Braukapital“ usw. zutreffend und von der Volksgesamtheit restlos zu billigen

<sup>4)</sup> Daß beide Begriffe nicht dasselbe besagen, ist selbstverständlich. Geselligkeitsvereine, studentische Verbindungen usw. sind nicht gewerblich aber auch nicht gemeinnützig.

<sup>5)</sup> Zit. von Ermel in „Zeitschrift für Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge“ 1935 S. 34.

<sup>6)</sup> Ermel a. a. O.

ist oder nicht, ist ganz unabhängig von der Frage, ob die von den Verbänden betriebenen Trinkerfürsorgeeinrichtungen als gemeinnützig und als von der Volksgesamtheit zu fördern anzuerkennen sind. Selbst derjenige, der die Forderungen der Verbände sich nicht zu eigen macht und nicht als gemeinnützig anerkennt, darf sich deshalb die Prüfung der Gemeinnützigkeit ihrer Einrichtungen nicht etwa ersparen.

Die alkoholgegnerischen Verbände können alkoholfreie Gaststätten aus verschiedenen Gründen haben. Entweder wollen sie durch gute Einrichtung und Führung der Betriebe Gäste heranziehen und daran verdienen oder Mitglieder werben oder aber die Menschen von den Schankwirtschaften überhaupt abhalten. Die erstgenannte Möglichkeit wird als rein theoretische zu behandeln sein. Hier könnte dann in der Tat ein Gewerbebetrieb vorliegen. Die zweite Möglichkeit wird nur als Begleitumstand auftreten, während der weitaus häufigste Grund für den Betrieb alkoholfreier Gaststätten durch alkoholgegnerische Verbände der letzte ist: Es sollen Menschen, besonders solche mit geringer Widerstandskraft gegen übermäßigen Alkoholgenuß, vor der Gefahr bewahrt werden, durch regelmäßigen Besuch von Schankwirtschaften dem Alkoholismus, d. h. der Gewohnheit zum Trinken, die gerade bei schwachen Charakteren zur Trunksucht werden kann, zu verfallen. In diesem Sinne stellt der Betrieb von alkoholfreien Gaststätten einen Akt vorbeugender Trinkerfürsorge dar, der nur deshalb nicht als solcher anerkannt zu werden pflegt, weil sich diese Gaststätten einmal an jedermann wenden, nicht nur an Gefährdete, und zweitens ihre Speisen und Getränke entgeltlich abgeben wie die Schankwirtschaften und wie die von Einzel-Wirten betriebenen alkoholfreien Gaststätten. Gerade dadurch, daß sie sich an jedermann wenden, erfüllen sie aber erst ihren eigentlichen Zweck, zwanglos auch diejenigen heranzuziehen, die aus inneren Hemmungen heraus sich sonst einer „Fürsorgeeinrichtung“ nicht nähern würden. Damit ist nicht ohne weiteres gesagt, daß der die Gaststätte betreibende Verband ausschließlich fürsorgereiche Zwecke mit der Abgabe jeder Speise und jedes alkoholfreien Getränks verfolgt. Aber er betreibt die Gaststätte ausschließlich um fürsorgereiche Ziele im weiteren Sinne willen, zu deren Verwirklichung er sich allerdings des Mittels bedient, sich auch an Nichtgefährdete zu wenden. Dadurch wird aber der Betriebszweck nicht verändert. Über die Frage der Entgeltlichkeit der Speisenabgabe wird in anderem Zusammenhang unten gesprochen.

Daraus ergibt sich, daß die Frage nach der Stellung des jeweiligen Verbandes zur Frage der Enthaltensamkeit oder Mäßigkeit für die Beurteilung der Gaststätten nicht von entscheidender Bedeutung sein kann, da die Gaststätte nur ein begrenztes fürsorgereiches Mittel ist, das den Gefährdeten nicht so restlos und eindringlich zu erfassen vermag wie die kämpferisch vorgetragene Forderung auf völlige Enthaltensamkeit überhaupt. Die alkoholfreie Gaststätte hat mithin aus ihrer Natur heraus nur die Möglichkeit beschränkter Wirkung, d. h. sie kann nur ein Mittel im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch sein, muß daher auch unter sinngemäßer Anwendung der vom Reichsfinanzhof entwickelten Grundsätze gemeinnützig sein. Gerade für die alkoholfreien Gaststätten führt der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 8. Juni 1934 aus: „Es ist keinerlei Zweifel darüber möglich, daß die Auffassung, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sei gemeinnützig, mit dem Volksempfinden übereinstimmt. Als einer der Wege zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs muß aber anerkannt werden die Beschaffung von einer jedermann zugänglichen Gelegenheit zur Einnahme alkoholfreier Mahlzeiten und die damit verknüpfte Durchbrechung der herkömmlichen Trinksitte, d. h. also die Bekämpfung des, insbesondere für willensschwache Personen bestehenden, Anreizes zum Alkoholgenuß.“

Diese Grundsätze sind auch keineswegs durch die Steuerergesetze vom 17. Oktober 1934 überholt. Vielmehr heißt es in § 17 Abs. 1 und 2 StAnpG.:

„1. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

2. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.“

Diese Gesichtspunkte finden aber in dem angeführten Entscheid des Reichsfinanzhofes bereits voll ihre Würdigung und Anwendung.

Die Zuerkennung der abstrakten Gemeinnützigkeit trifft allerdings noch keine Entscheidung für den konkreten Einzelfall, in dem selbstverständlich geprüft werden muß, ob bei dem Gaststättenbetrieb nicht etwa „in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke)“ (StAnpG. § 17 Abs. 5) verfolgt werden.

Es ist demnach noch kurz darauf einzugehen, wann ein Gaststättenbetrieb gewerbsmäßig ist. Diese Frage wird in ständiger Rechtsprechung, zuletzt erst wieder vom Bayerischen Obersten Landesgericht, in der Juristischen Wochenschrift von 1935 S. 139, dahin beantwortet, daß, wenn auch nicht, „die tatsächliche Erlangung eines Gewinns“, so doch „die Absicht des Betriebsinhabers, einen eigenen Gewinn zu erzielen“, erforderlich ist. Gewerbsmäßig handelt nur, „wer durch eine solche Tätigkeit für sich selbst einen dauernden Erwerb erzielen will“ (aaO. dort auch weitere Zitate). Daraus geht hervor, daß die alkoholfreien Gaststätten, die von den großen alkoholfürsorgeischen Verbänden betrieben werden, nicht als gewerbsmäßig angesprochen werden können. Zumeist führt ein Verband an einem Ort, etwa in Berlin, Bremen, Stuttgart, mehrere solcher Gaststätten, deren eine oder andere vielleicht einen Überschuß erzielt. Dieser wird aber erfahrungsgemäß einer anderen notleidenden Gaststätte (und diese sind wohl in der Überzahl) zu deren Erhaltung zugewiesen. Es werden demnach in der Regel Gewinne insgesamt nicht erzielt. Es ist aber das Gewinnstreben auch gar nicht die Triebfeder für die Tätigkeit des Vereins, er will nicht „für sich selbst“ einen Erwerb erzielen. Zwar kann er natürlich nicht ständig Zuschüsse geben, aber entsprechend seiner fürsorgeischen Tendenz hat er nur die Absicht der Aufrechterhaltung des Betriebs, weil er seiner zur Durchführung seiner fürsorgeischen Arbeit bedarf.

Eine Sonderbehandlung der „Kantinen“ ist nach vorstehenden Darlegungen nicht angängig. Es darf hier keine Unklarheit entstehen durch die rechtliche Stellung der „Werkkantinen“, die durch den Zweck dieser Kantinen zur, wenn auch nur mittelbaren, Förderung des Fabrikbetriebes bestimmt ist. Davon kann bei Kantinen alkoholgegnersicher Verbände in Arbeitsämtern, Gerichten und sonstigen Behörden keine Rede sein. Sie sind daher gleichfalls gemeinnützig.

## **Zur Durchführung der Kleinrentnerhilfe.<sup>1)</sup>**

Von Kurt Preiser, Deutscher Gemeindetag.

Drei Vierteljahre sind seit der Verkündung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vergangen, ein halbes Jahr ist das Gesetz in Kraft. Noch immer aber sind, wie Anfragen der BfV. bei dem Deutschen Gemeindetag zeigen, nicht alle Zweifelsfragen bei der Anwendung des Gesetzes beseitigt. Eine baldige Klärung der Zweifelsfragen ist deshalb in hohem Maße erwünscht, weil die Kleinrentner, die unter das Gesetz fallen, schon vom 1. Oktober vor. Js. an die Vergünstigungen der Kleinrentnerhilfe erhalten sollten. Tatsächlich ist aber wegen der entstandenen Zweifel über eine Reihe von Anträgen auf Bewilligung der Kleinrentnerhilfe noch nicht entschieden worden. Den BfV. kann hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden. Nicht wenige Anträge, die zur Bearbeitung gelangen, werfen neue Probleme auf, so mannigfaltig sind die einzelnen Verhältnisse gelagert. Es ist den Fürsorgeverbänden zugute zu halten, daß sie in zweifelhaften Fällen die Anträge nicht schlechthin abgelehnt, sondern eine weitere Klärung abgewartet haben. Andererseits kann es ihnen nicht verdacht werden, daß sie nicht vorschnell die Kleinrentnerhilfe bewilligt haben. Eine Aufhebung der Entscheidungen zu Ungunsten der Kleinrentner wäre noch mißlicher als der Aufschub gewesen, wenn auch an sich der § 9 des KleinrentnHG. einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges der Kleinrentnerhilfe nicht entgegensteht, da sich das Verbot nur auf die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bezieht. Jedenfalls wird aber den besonderen Verhältnissen, die sich bei der Durchführung der Kleinrentnerhilfe ergeben haben, dadurch Rechnung zu tragen sein, daß die Kleinrentnerhilfe rückwirkend vom 1. Oktober vor. Js. an bewilligt wird, sofern die Anträge rechtzeitig gestellt worden sind. Von dem Grundsatz, daß Fürsorgeleistungen nicht nachträglich bewilligt werden dürfen, wird insoweit abgewichen werden können.

<sup>1)</sup> Vgl. S. 145, 258, 344.

Der Erlass des Reichsarbeitsministers und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. 1. 1935 (RABL. 1935 Teil I S. 18<sup>2</sup>) hat die Klärung einer Reihe von Zweifelsfragen gebracht. So wird bestimmt, daß bei der Berechnung des Wertes von Papieren der Nennwert und nicht der Kurswert am 1. 1. 1918 zugrunde zu legen ist. Ausländische Wertpapiere können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf deutsche Währung lauten und der deutschen Geldentwertung zum Opfer gefallen sind. Entgegen der auf S. 259 vertretenen Auffassung zählen zum Kapitalvermögen auch die Beträge, die bis zum 1. Januar 1918 auf Lebens- und Kapitalversicherungen sowie auf Rentenversicherungen gezahlt worden sind, auch wenn am Stichtag ein Anspruch auf Auszahlung gegen die Versicherung nicht bestand. Das geforderte Mindestvermögen von 12 000 Mk kann auch durch Zusammenrechnung eines Kapitalvermögens und des Kapitalwertes eines Rentenanspruches erreicht werden. Schulden können zunächst von dem neben dem Kapitalvermögen am Stichtag vorhanden gewesenen Grund- oder Betriebsvermögen abgezogen werden, sofern sie, was häufig zutreffend sein wird, mit diesen Vermögenswerten in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden haben.

Der Erlass befaßt sich ferner mit der Glaubhaftmachung des Vermögensbesitzes (Vorlage von Briefen, Nachweis des vor und nach dem Stichtage vorhandenen Vermögens, unzureichender Nachweis durch Geldnoten), mit der Zulässigkeit des Einspruches und Beschwerdeverfahrens in der Frage der Ersatzleistungen und der Freigabe der Sicherheiten sowie mit der Anwendung der §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes auf im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten. Hinsichtlich der Anrechnung des Mehrbetrages der Vorzugsrente, den der Anleihegläubiger durch den Verzicht auf das Auslösungsrecht erlangt, wird lediglich auf den Erlass des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 23. 6. 1926 hingewiesen. Die Fürsorgeverbände werden daher bei der Berücksichtigung der erhöhten Vorzugsrente in der Kleinrentnerhilfe in der gleichen Weise zu verfahren haben, wie sie dies bisher schon in der Kleinrentnerfürsorge getan haben. Es darf insoweit gegenüber den Empfängern der Kleinrentnerfürsorge weder eine Schlechterstellung der unter das KleinrentnHG fallenden Kleinrentner erfolgen, noch brauchen sie besser gestellt zu werden.

Wenn somit auch der Erlass vom 2. 1. 1935 die Fürsorgeverbände bei der Durchführung des KleinrentnHG. ein gutes Stück weitergebracht hat, so sind gleichwohl noch eine Reihe von Zweifelsfragen übrig geblieben. Unter anderem ist der allgemeine Hinweis, daß das Gesetz wohlwollend durchzuführen und in Zweifelsfällen zugunsten der Kleinrentner auszulegen sei, vielfach mißverstanden worden. Man hat daraus geschlossen, daß bei geringen Abweichungen von den zahlenmäßigen Grenzen des Gesetzes zur Vermeidung von Härten zugunsten der Kleinrentner entschieden werden müsse. Dies konnte selbstverständlich der Erlass nicht beabsichtigen. In allen Fragen, die durch das Gesetz unzweideutig geregelt sind, darf von seinem Wortlaut auch dann nicht abgewichen werden, wenn Gründe der Billigkeit noch so sehr dafür sprechen. So kann z. B. die Kleinrentnerhilfe auch dann nicht bewilligt werden, wenn ein Kleinrentner am 2. September 1934 das 60. Lebensjahr vollendet hatte. Wenn auch in diesem Falle die Ablehnung der Kleinrentnerhilfe von dem Betroffenen kaum verstanden werden kann, so ist doch andererseits zu bedenken, daß einem solchen Entgegenkommen aus Billigkeitsgründen zu irgendeinem Zeitpunkt doch einmal eine Grenze gesetzt werden muß. Es wäre nicht weniger willkürlich, wenn der eine Fürsorgeverband noch einen Spielraum von 8 Tagen und der andere Fürsorgeverband einen Spielraum von 14 Tagen zulassen würde. Der Kleinrentner, der das vorgeschriebene Alter erst am nächstfolgenden Tage erreicht, würde seine Ausschließung aus der Kleinrentnerhilfe ebenso als Härte empfinden wie der Kleinrentner, der nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht berücksichtigt werden kann, weil er erst am 2. September 1934 das 60. Lebensjahr vollendet. Das gleiche gilt auch für den Vermögensnachweis sowohl hinsichtlich der Höhe als auch im Hinblick auf den Stichtag. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die festen Grenzen, die das Gesetz vorschreibt, nicht überschritten werden dürfen.

Wohl aber können die Fürsorgeverbände zur Vermeidung von Härten dem Geist des Gesetzes entsprechend bei den Fragen Entgegenkommen zeigen, bei denen die Entscheidung in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt ist. So wird man bei einem

<sup>2</sup>) DZW. X S. 493.

Kleinrentner, der am 1. 9. 1934 das 60. Lebensjahr annähernd vollendet hatte, die Frage der Erwerbsunfähigkeit schon im Hinblick auf sein Alter milder beurteilen können als bei einem fünfzigjährigen Mann. Kann ein Kleinrentner für den Stichtag einen Vermögensbesitz von 11 500 Mk urkundmäßig nachweisen, so wird man bei ihm an die Glaubhaftmachung des Restbetrages weniger hohe Anforderungen zu stellen brauchen als bei einem Kleinrentner, der einen schlüssigen Nachweis nur über wenige tausend Mark erbringen kann.

Für eine wohlwollende Beurteilung ist insbesondere auch in der Frage Raum, ob ein Vermögen der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Hierzu ist schon in den Durchführungsgrundsätzen vom 23. 8. 1934 gesagt, daß die allgemeine Vermutung dafür spreche, daß ein am 1. 1. 1918 vorhandenes Kapitalvermögen durch die Geldentwertung vernichtet wurde. In ganz besonders gelagerten Fällen wird man auch dadurch einen Ausgleich schaffen können, daß man dem Kleinrentner wenigstens den Zuschlag von 25 v. H. des Richtsatzes bewilligt. Hierzu bieten § 6 Abs. 2 Satz 1 FV. und § 14 RGS. eine gesetzliche Handhabe.

Im übrigen wird man aber aus den allgemeinen Hinweisen des Erlasses vom 2. 1. 1935 zu entnehmen haben, daß in den Fragen, in denen über die Auslegung des Gesetzes oder seine Anwendung auf den Einzelfall rechtliche Zweifel entstehen können, zugunsten der Kleinrentner zu entscheiden ist. Allerdings muß hierzu klargestellt werden, daß sich die meisten Meinungsverschiedenheiten, die in der Praxis zwischen den BFV. und den Kleinrentnern entstanden sind, zweifelsfrei auf Grund des Wortlautes des Gesetzes und der Durchführungsgrundsätze klären lassen. Bei den Kleinrentnern ist der nur zu verständliche Wunsch, die Vergünstigungen des Gesetzes zu erlangen, der Vater des Gedankens. Die BFV. hält die Befürchtung, den an sich als berechtigt anerkannten Wünschen der Kleinrentner nicht gerecht zu werden, vielfach von einer ablehnenden Entscheidung ab. Es ist daher beiden Teilen nur zu raten, sich die oben entwickelten Grundsätze zu eigen zu machen. So kann zur Zeit Grundvermögen auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Grundstücke kurz nach dem Stichtag verkauft wurden und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Das gleiche gilt auch für den Schaden, den die aus den abgetretenen Gebieten Verdrängten erlitten haben, abgesehen davon, daß die in den abgetretenen Gebieten begebenen deutschen Wertpapiere zu den inländischen Wertpapieren rechnen. Vielleicht besteht Hoffnung, daß in diesen beiden Fällen auf dem im § 11 des Gesetzes bezeichneten Wege in naher Zeit Abhilfe geschaffen wird. Andererseits ist die Bewilligung der Kleinrentnerhilfe nicht davon abhängig, daß der Antragsteller bereits am 1. 1. 1918 Rentner gewesen ist. Auch Nichtariern fallen mangels einer ausdrücklichen Vorschrift, die sie ausschließt, unter das Gesetz, da die öffentliche Fürsorge Unterschiede zwischen Ariern und Nichtariern nicht kennt. Auch der Umstand, daß ein Antragsteller schwere Vorstrafen hat, gibt keine Handhabe zur Ablehnung der Kleinrentnerhilfe. In solchen Fällen werden aber die Nachweise über den Vermögensbesitz besonders sorgfältig zu prüfen sein.

Nachstehend sollen einige Fragen besprochen werden, bei deren Behandlung sich tatsächlich Zweifel ergeben können.

Das Gesetz verlangt den Nachweis eines Kapitalvermögens von 12 000 Mk am 1. 1. 1918. In den Durchführungsgrundsätzen vom 23. 8. 1934 wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Betriebsvermögen kein Kapitalvermögen darstellt. Der Begriff „Betriebsvermögen“ steht theoretisch fest. In der Praxis stößt aber die Feststellung, ob man es bei den nachgewiesenen Werten mit einem Betriebs- oder einem Kapitalvermögen zu tun hat, nicht selten dann auf Schwierigkeiten, wenn es sich um bewegliche Konten von Geschäftsleuten auf Sparkassen, Banken usw. gehandelt hat. Selbst wenn regelmäßig Abhebungen für Betriebszwecke stattgefunden haben, könnte bei größeren Guthaben ein hinreichender Teil doch als Kapitalvermögen gelten, zumal es in diesen Kreisen durchaus üblich war, von dem Betriebskapital allmählich ein Vermögen für das Alter zu sparen. In solchen Fällen muß man es zugunsten der Kleinrentner dahingestellt bleiben lassen, ob es sich um ein Kapital- oder Betriebsvermögen handelt, jedoch den Nachweis verlangen, daß das am 1. 1. 1918 vorhandene Vermögen tatsächlich der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Durch diese Prüfung wird es sich in der Regel zwangsläufig erweisen, ob das Vermögen als Betriebskapital verwendet wurde. Vielfach zeigt es sich, daß

mit Fortschreiten der Inflation die auf die Konten eingezahlten Gelder sofort wieder abgehoben oder anderwärts überwiesen worden sind.

Das Vermögen muß am 1. 1. 1918 im Eigentum des Antragstellers gestanden haben. Ausnahmen sind nur bei Ehepaaren zulässig. Das Vermögen von Geschwistern kann daher nicht zusammengerechnet werden, auch wenn die Geschwister jetzt im gemeinsamen Haushalt leben und das Vermögen von den Eltern geerbt haben. Ebenso wenig kann grundsätzlich ein Vermögen, das am 1. 1. 1918 den Kindern gehört hat, berücksichtigt werden. Eine Ausnahme wird man dann machen können, wenn Vermögenswerte nur rein formell an Kinder überschrieben worden waren — z. B. auf den Namen der Kinder geführte Sparkonten oder gezeichnete Krieganleihen —, dem Antragsteller jedoch das unbeschränkte Verfügungsrecht über den Ertrag und die Verwendung des Vermögens zustand.<sup>3)</sup> Dieser Zustand muß aber über die Inflation hinaus bestanden haben, da sonst eine Entwertung des Vermögens zuungunsten des Kleinrentners nicht stattgefunden hat.

Andererseits dürfen die für Ehepaare getroffenen Ausnahmenvorschriften nicht eng ausgelegt werden. Wenn ein Kleinrentner Erbe des Ehegatten geworden ist, ist es so anzusehen, als ob er selbst Eigentümer des Vermögens gewesen ist, das der verstorbene Ehegatte am 1. 1. 1918 besessen hat. Betrug das Vermögen des verstorbenen Ehegatten am Stichtag mindestens 12 000 Mk, gilt die Voraussetzung für die Gewährung der Kleinrentnerhilfe, nämlich der Vermögensbesitz, in jedem Fall als erfüllt. Im Hinblick auf den Vermögensnachweis ist daher eine nach dem 1. 1. 1918 erfolgte Erbteilung ohne Bedeutung. Für die Gewährung der Kleinrentnerhilfe ist jedoch weitere Voraussetzung, daß das Vermögen der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Nach der Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat dies auch für den Fall zu gelten, daß ein Kleinrentner Erbe des Ehegatten geworden ist. Es muß daher eine Entwertung des Vermögens zuungunsten des verstorbenen Ehegatten oder des Antragstellers stattgefunden haben. Ist die Erbteilung erst nach der Inflation erfolgt, liegt diese Voraussetzung ohne weiteres vor. Hat die Erbteilung bereits vor Eintritt der Inflation stattgefunden, so würde ein Anspruch auf die Kleinrentnerhilfe nur dann gegeben sein, wenn der dem Kleinrentner bei der Erbteilung verbliebene Teil des von dem Ehegatten geerbten Kapitalvermögens am 1. 1. 1918 einen Wert von 12 000 Mk hatte. Ist das Vermögen, das der verstorbene Ehegatte am 1. 1. 1918 besaß, während der Inflation von dem verstorbenen Ehegatten aufgezehrt worden, so ist es ebenso zu behandeln, als wenn es durch die Inflation entwertet worden wäre und der Antragsteller nunmehr den entsprechenden Betrag geerbt hätte.

Nach § 14 RGS. gelten als Kleinrentner alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Diese Bestimmung gilt auch für die Kleinrentnerhilfe. Dies ist für die Beurteilung der Fälle von Bedeutung, in denen Kleinrentner zwar Kapitalvermögen von mindestens 12 000 Mk durch die Geldentwertung verloren haben, jedoch noch andere Werte, z. B. Grundbesitz, in einem zum Lebensunterhalt ausreichendem Maße über die Inflation retten konnten, jetzt aber nicht mehr besitzen.

In diesen Fällen genügt es für die Anerkennung als Kleinrentner im Sinne des Gesetzes, daß das Kapitalvermögen entwertet worden ist, denn der Antragsteller hätte nach Verlust des Grundbesitzes ohne die Geldentwertung von den Einkünften des Kapitalvermögens leben können. Deshalb muß als Kleinrentner im Sinne des Gesetzes auch derjenige gelten, der von einem Kapitalvermögen am 1. 1. 1918 von 40 000 Mk mindestens 12 000 Mk durch die Inflation, den Rest aber aus anderer Ursache verlor.

Der Umstand, daß die Kleinrentner nicht selten noch größere Vermögenswerte in den Händen haben, deren Ertrag unter den heutigen Verhältnissen nur nicht ausreicht, um ihre Hilfsbedürftigkeit im Sinne des KleinrentnHG. zu beseitigen, stellt die Fürsorgeverbände vielfach vor besondere Schwierigkeiten. Soweit diese Werte den Betrag von 5 000 RM bzw. von 6 000 RM überschreiten, kann auch von den unter das Gesetz fallenden Kleinrentnern vor Bewilligung der Kleinrentnerhilfe der Verbrauch oder die Verwertung verlangt werden, da der Grundsatz der Subsidiarität

<sup>3)</sup> Vgl. die Entsch. des RP. Frankfurt a. O. v. 4. 12. 34, DZW. X Sp. 608 a.

der öffentlichen Fürsorge, wie er im § 8 RGS. niedergelegt ist, auch für die Kleinrentnerhilfe gilt. Vermögenswerte an Grundbesitz und Hypothekenforderungen, um die es sich meist handelt, sind aber zurzeit vielfach überhaupt nicht oder nur unter Verlust realisierbar. Vor Inkrafttreten des KleinrentHG. wurden in solchen Fällen Sicherheiten bestellt, wodurch sich das Verlangen nach einer Verwertung erübrigte. Nach dem KleinrentHG. ist dieser Weg nicht mehr gangbar. Auch wenn sich die Kleinrentner freiwillig zur Stellung von Sicherheiten bereitfinden, hätte der Fürsorgeverband keine Gewißheit darüber, ob er einen Ersatz seiner Aufwendungen erlangen würde. Da die Unterstützten und die bevorrechtigten Erben nach dem Gesetz nicht verpflichtet sind, die Unterstützung zurückzuzahlen, kann eine Forderung des Fürsorgeverbandes überhaupt nicht entstehen. Ohne eine solche Forderung ist aber auch eine Sicherheitsleistung rechtlich belanglos. Allerdings liegt es in dem Ermessen des Fürsorgeverbandes, inwieweit er die Gewährung der Kleinrentnerhilfe von einer vorherigen, mit mehr oder weniger Verlust verbundenen Verwertung des Vermögens abhängig machen will. Den Kleinrentnern steht jedenfalls gegen eine im Hinblick auf das zu verwertende Vermögen erfolgte Ablehnung der Kleinrentnerhilfe der Einspruchs- und Beschwerdeweg offen. Verwertung von Vermögen, die nur unter erheblichen Verlusten möglich ist, darf keinesfalls zugemutet werden. Ebenso ist § 14 Abs. 2 RGS. zu beachten.

Anlaß zu einer besonderen Behandlung besteht bei den Anstaltsinsassen. Unbestreitbar hat das Gesetz auch auf die Kleinrentner Anwendung zu finden, die voraussichtlich auf Lebenszeit in einer Anstalt untergebracht sind. Andernfalls hätte sich das Gesetz ausdrücklich auf die offene Fürsorge beschränken müssen. Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß die Anstaltsinsassen keinen Anspruch auf die Auszahlung einer Barunterstützung in Höhe des um 25 v. H. erhöhten Richtsatzes haben. Es ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß in der Anstalt für ihren Lebensbedarf gesorgt ist. Man wird ihre Lage im Sinne des Gesetzes lediglich dadurch zu verbessern haben, daß ihr Taschengeld etwas erhöht wird. Auch hinsichtlich der Freigabe des Vermögens ist bei den lebenslänglichen Anstaltsinsassen ein besonderer Maßstab anzulegen. Zunächst wird zu prüfen sein, ob nicht ein sogenannter Einkaufsvertrag zustande gekommen ist, auf Grund dessen der Kleinrentner sein Vermögen der Stadt übereignet und diese sich verpflichtet hat, dem Kleinrentner in der Anstalt zeitlebens Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. In diesen Fällen braucht eine Herausgabe des Vermögens nicht erfolgen, da es sich hierbei um gegenseitige Verträge des bürgerlichen Rechts und nicht um Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge handelt. Im übrigen wird bei dauernd anstaltspflegebedürftigen Anstaltsinsassen ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen grundsätzlich die Verwertung des Vermögens nach Abzug der 5000 RM für die Bezahlung der Kosten der Anstaltspflege gefordert werden dürfen, da diese Maßnahme regelmäßig für den Anstaltsinsassen, dessen Bedürfnisse sämtlich in der Anstalt befriedigt werden, keine besondere Härte im Sinne des § 15 Abs. 2 RGS. bedeutet.

Voraussetzung für die Bewilligung der Kleinrentnerhilfe ist Hilfsbedürftigkeit. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und des Maßes der Kleinrentnerhilfe ist nach den allgemeinen fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu verfahren, soweit das Gesetz nicht besondere Vergünstigungen vorsieht. Mangels einer entgegenstehenden Vorschrift sind daher auch in der Kleinrentnerhilfe die Grundsätze der Familiennotgemeinschaft anzuwenden, wie sie sich in der allgemeinen und gehobenen Fürsorge herausgebildet haben und in den einzelnen BFV. vorgeschrieben sind. Wenn das BAH. in der Entsch. Bd. 86 S. 32<sup>4)</sup> sich auch auf den Standpunkt gestellt hat, daß im fürsorgerechtlichen Erstattungsverfahren sich ein BFV. mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht auf den Grundsatz der Familiennotgemeinschaft berufen kann, wenn die nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen erstlich Hilfe ablehnen, so hat es doch anerkannt, daß die Mitglieder einer Familiengemeinschaft, wenn ein Familienmitglied der Hilfe bedarf, sittlich besonders verpflichtet sind, ihre Mittel und Kräfte für den gemeinsamen Bedarf zur Verfügung zu stellen, bevor Leistungen der öffentlichen Fürsorge in Anspruch genommen werden. Es sei daher berechtigt und sogar geboten, daß ein Fürsorgeverband, bei dem ein Antrag auf Unterstützung eines Mit-

<sup>4)</sup> DZW. X Sp. 519 a



gliedes einer solchen Familiengemeinschaft gestellt ist, zunächst an die anderen — auch die nicht unterhaltspflichtigen — Mitglieder dieser Gemeinschaft, die ein Einkommen beziehen und zu helfen imstande sind, herantritt. Es muß hinzugefügt werden, daß die im nationalsozialistischen Staat erstrebte Volksgemeinschaft undenkbar ist, wenn sich schon die Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie im Stich lassen. Dabei ist es keine Entschuldigung, daß sich das in Anspruch genommene Familienmitglied sagen kann, die öffentliche Fürsorge muß ja doch eintreten, wenn ich meinem Hausgenossen nicht helfe. Ein solcher Gedankengang wäre vor dem Kriege in den Kreisen, um die es sich in der Kleinrentnerhilfe handelt, undenkbar gewesen. Wer hätte damals ein Familienmitglied der Armenpflege anheimfallen lassen. Erst in der Zeit nach dem Kriege ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Es kann nicht scharf genug betont werden, daß für solche Anschauungen im heutigen Staat kein Raum mehr ist. Wer es über sein Gewissen bringt, öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen oder ihr ein Familienmitglied anheimfallen zu lassen, ohne unabwendbar dazu gezwungen zu sein, schließt sich selbst aus der Volksgemeinschaft aus, und öffentliche Hilfe ist alsdann nicht am Platze. Jeder weiß, daß die Mittel, die für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Volksgenossen zur Verfügung stehen, auf das äußerste begrenzt sind. Wer die öffentliche Hilfe für sich oder seine Familienmitglieder ohne zwingenden Grund in Anspruch nimmt, muß sich daher bewußt sein, daß er sich dadurch auf Kosten seiner noch ärmeren Volksgenossen Vorteile verschafft. Nach dieser Überlegung wird sich wohl niemand dafür einsetzen können, daß bei der Kleinrentnerhilfe von dem Grundsatz der Familiennotgemeinschaft abgewichen wird. Auf der anderen Seite ist aber dem BAH. darin beizupflichten, daß die Anforderungen an die Familienmitglieder nicht überspannt werden dürfen. Arbeitskraft und Arbeitswille der verdienenden Familienmitglieder dürfen nicht durch eine zu weitgehende Heranziehung geschwächt werden. Ein schematisches Vorgehen ist gerade in der Kleinrentnerhilfe zu verwerfen. Es wird vielmehr im Einzelfall nach gewissenhafter Prüfung aller Umstände zu entscheiden sein, was den Familienangehörigen zugemutet werden kann. Zu bedenken ist zum Beispiel, daß viele Berufe einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für Kleidung erfordern, so daß man keinesfalls von dem laufenden, in den Richtsätzen festgelegten Lebensbedarf der Familie ausgehen kann.

Im übrigen sind aber in der Kleinrentnerhilfe sämtliche Einkünfte des Unterstützten zu berücksichtigen, soweit in den §§ 7 und 8 nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Insbesondere sind auch die Renten aus der Sozialversicherung in voller Höhe anzurechnen. Auch regelmäßige Einkünfte aus Stiftungen können nicht unberücksichtigt bleiben, da es sich dabei nicht um Zuwendungen im Sinne des § 8 Abs. 4 RGS. handelt. Wenn auch der Kleinrentner selbst oft keinen Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen hat, so ist doch jedenfalls der Träger der Stiftung rechtlich verpflichtet, die Erträge der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck auszuschütten.

Dagegen verträgt die Ausnahmevorschrift des § 8 des Gesetzes über die Freilassung von Teilen des Arbeitsverdienstes des Kleinrentners keine Einengung. Sie hat auch dann Anwendung zu finden, wenn das Arbeitseinkommen des Kleinrentners den erhöhten Richtsatz beträchtlich übersteigt. Daraus, daß der Arbeitsverdienst bis zur Hälfte des Richtsatzes freizubleiben hat und der Mehrverdienst zu 50 v. H. anzurechnen ist, ergibt sich jedoch insoweit eine Begrenzung, als eine Unterstützung dann nicht mehr gewährt zu werden braucht, wenn der Arbeitsverdienst das Zweieinhalbfache des Richtsatzes erreicht. Bei einem höheren Einkommen kann eine Unterstützung jedoch dann noch in Betracht kommen, wenn ein Teil der Einkünfte aus Aufwertungseinkommen besteht, das unabhängig von dem Arbeitsverdienst bis zum Betrage von 22,50 RM monatlich unberücksichtigt zu lassen ist. Bei der Berechnung des freizulassenden Arbeitsverdienstes wird bei Ehepaaren von dem Richtsatz für das Ehepaar auszugehen sein, auch wenn nur ein Teil verdient, denn der eine Teil will auch dem anderen durch seinen Verdienst helfen.

Die mit am schwersten zu lösenden Streitfragen ergeben sich aus der Vorschrift des § 10 des Gesetzes, wonach Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes bewirkt worden sind, nicht zurückgefordert werden können. Es ist häufig schwer zu entscheiden, ob Vermögenswerte, die in die Hand des Fürsorgeverbandes gelangt sind, Ersatzleistungen oder nur Sicherheitsleistungen für schon ge-

währte oder noch zu gewährende Unterstützungen darstellen. Dies um so mehr, als eine Rückgabe der Sicherheiten an die Erben auch in den Fällen erfolgen muß, in denen der unterstützte Kleinrentner bereits vor der Verkündung des Gesetzes verstorben ist, es sei denn, daß der Fürsorgeverband mit Rücksicht auf seine Ansprüche gegen die Erben nach § 21 a FV. ein Zurückbehaltungsrecht an den Sicherheiten hat. Allgemein kann man zu dieser Frage überhaupt nicht Stellung nehmen. Aus diesem Grunde ist wohl auch in dem Erlaß vom 2. 1. 1935 hiervon Abstand genommen worden. Der Erlaß hat sich vielmehr mit der Klarstellung begnügt, daß das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der FV. auch für die Entscheidung der Frage Anwendung zu finden hat, ob es sich bei den Vermögenswerten um bereits bewirkte Ersatzleistungen oder um freizugebende Sicherheitsleistungen handelt. Tatsächlich wird die Frage nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Form des Vermögensüberganges, der getroffenen Vereinbarungen und des Willens beider Parteien zu entscheiden sein. Im Zweifel wird anzunehmen sein, daß keine Ersatzleistung vorliegt. Übereignetes Vermögen, das über die bis 1. 10. 1934 aufgelaufenen Fürsorgekosten hinausgeht, ist in Höhe des überschießenden Betrages in jedem Falle freizugeben.

Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe vorliegen, kann der Fürsorgeverband auch nicht einwenden, daß er die Unterstützungsbeträge, die an die Familienmitglieder des Kleinrentners gezahlt worden sind, weiterhin sicherstellen müsse. Die Sicherheit deckt nur die Erstattungsforderung für die dem Kleinrentner selbst gewährte Unterstützung. Da diese Forderung entfällt, muß die Freigabe zum mindesten in Höhe der erloschenen Forderung erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem überschießenden Betrage wegen der den Angehörigen gewährten Unterstützungen könnte zwar zur Deckung der Ansprüche des Fürsorgeverbandes gegen den Kleinrentner aus § 21 a FV. geltend gemacht werden, solche Ansprüche werden jedoch regelmäßig fehlen, und wenn sie ausnahmsweise vorhanden sind, sollten sie unbeachtet bleiben. Auch Ansprüche aus § 25 a FV. gegen den Kleinrentner sollten nicht dazu führen, die Rückgabe der Sicherheiten abzulehnen oder neue Sicherheiten zu fordern. In dem Kleinrentner darf nicht das Gefühl entstehen, daß er mit Hilfe des BGB. und der §§ 21 a und 25 a FV. um sein gutes Recht auf Freigabe der Sicherheiten gebracht wird.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit bei der Freigabe der Sicherheiten die Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes zu beachten sind. Nach § 52 des Gemeindefinanzgesetzes dürfen Ansprüche der Gemeinden nur von dem Leiter der Gemeinde oder seinem allgemeinen Vertreter nach Anhörung der nach dem Gemeindeverfassungsgesetz zuständigen Stellen erlassen oder niedergeschlagen werden. Bei der Freigabe der Sicherheiten handelt es sich aber nicht um den Erlaß eines Anspruches im Sinne dieser Vorschrift, da der Verzicht kein freiwilliger ist, sondern sich auf ein Gesetz gründet (vgl. Hettlage-Loschelder-Spielhagen, Das Preußische Gemeindefinanzgesetz 1934, S. 239). Dies gilt auch für die Löschung von Sicherheitshypotheken. Nach § 1184 BGB. bestimmt sich bei Sicherungshypotheken das Recht des Gläubigers der Hypothek nur nach der Forderung. Die zugrunde liegende Forderung (Ersatz der Fürsorgekosten) ist aber bereits kraft Gesetzes erloschen, so daß die Löschung der Sicherungshypothek nur noch formale Bedeutung hat, ein Verzicht auf einen Anspruch also gar nicht mehr vorliegt.

Von Bedeutung ist in Preußen auch die Frage, ob die Durchführung der Kleinrentnerhilfe den BFV. oder den Delegationsgemeinden obliegt. Rein rechtlich gesehen wird man die Auffassung vertreten müssen, daß die Gemeinden, denen die Durchführung der gehobenen Fürsorge übertragen worden ist, mangels einer entgegenstehenden Anordnung des Kreises befugt sind, auch die Kleinrentnerhilfe zu bewilligen. Es handelt sich bei der Kleinrentnerhilfe nur um eine veredelte gehobene Fürsorge, nicht aber um eine aus dem Rahmen der FV. herausfallende Sonderfürsorge. Andererseits wird sich aber der BFV. zweckmäßig die Durchführung der Kleinrentnerhilfe selbst vorbehalten. Die Schwierigkeiten und die vielen Ermessensfragen sprechen dafür, daß der BFV. die Bewilligung der Kleinrentnerhilfe in der Hand behält. In der Praxis wird wohl auch meist so verfahren. § 15 Abs. 2 PrAV. z. FV. gilt im übrigen auch für die Kleinrentnerhilfe.

Nicht selten ergibt die aus Anlaß eines Antrages auf Kleinrentnerhilfe vorgenommene Nachprüfung der Unterstützungsakten, daß in früherer Zeit Kleinrentner-

unterstützung über das zulässige Maß hinaus bewilligt worden ist. Dies kann dazu führen, daß anstatt einer Erhöhung eine Senkung des Unterstützungsbetrages eintreten muß. Dies bedeutet für die betroffenen Kleinrentner naturgemäß eine arge Enttäuschung. Es wird dagegen vorgebracht, daß die Schlechterstellung gegen den Sinn des Gesetzes verstoße. Demgegenüber muß auf die obigen Ausführungen über den Mißbrauch öffentlicher Unterstützung hingewiesen werden. Selbstverständlich ist es aber, daß solche Fälle besonders eingehend und wohlwollend zu prüfen und die etwa noch zutreffenden Gesichtspunkte nicht außer acht zu lassen sind, die seiner Zeit für die Bewilligung des hohen Unterstützungsbetrages gesprochen haben.

## Wohlfahrtsarbeit an der Front

### Ausbeuter der Fürsorge.

Es kommt vor, daß der in der sozialen Arbeit Stehende sich fragen muß, ob im Einzelfalle, beim Versagen angewandeter individueller Fürsorge und nach Verneinung der Anwendung von Humanität, es noch einen Ausweg gibt, a sozialen Volksgenossen erfolgreich beizukommen. Aus den Massen der Erwerbslosen tauchen hier und dort Familienväter auf, auf welchen offensichtlich die Schatten dauernder Arbeitslosigkeit, der seelische Druck untätigen Daseins noch drückender zu liegen scheinen als vielleicht auf manchem gebrechlichen Volksgenossen, einem von Geburt an körperlich Behinderten. Daneben aber gibt es leider Gleichgültige o h n e jede geringste Selbstverantwortung. Von solch einem soll hier die Rede sein.

Arbeitslos ist wurzellos, im Müßiggang liegt ewige Verzweiflung. Wir Sozialbeamten der Arbeitsämter und Wohlfahrtsstellen und Helfer der NSV. stehen mit an verantwortlicher Stelle in der Arbeitsschlacht sowohl als auch beim Aufbau der neuen Volkordnung und sehen im neuen Staat die Arbeitslosigkeit mit Freuden schwinden. Wir lernten erkennen, daß sie nicht Einzelschicksal ist, sondern Volksnot, Volksleid.

Ein Familienvater, der die Härten der Kriegs- und Inflationsjahre mit erlebte, der schuldlos arbeitslos wurde und als Ausgesteuerter in die Reihen der Fürsorgeunterstützungsempfänger kam, dessen Seele Licht und Hoffnung, Freude und Antrieb fehlt, der aber um jeden Preis gern wieder arbeiten möchte, wird mit uns nicht verstehen können, daß es Menschen gibt, denen das Schlangestehen am Unterstützungsschalter, die Hinnahme von Geld ohne Gegenleistung lieber ist als geregelte Berufarbeit. Wir wissen, der gewohnheitsmäßige Fürsorgeempfänger (Asoziale) will keine Pflichten und immer freie Zeit haben, will von einem Tag zum andern hintreiben als Nutznießer der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Diese Leute, auf hundert mag wohl einer entfallen, zur Selbstverantwortung und zum Ausharren in produktiver Arbeit zu führen, ist d a n n ein Problem, wenn auch der Weg über die Arbeitserziehung in einer Arbeitsanstalt nichts nützte.

Der Nationalsozialismus steht auf dem Standpunkt, daß die öffentlichen Fürsorgemittel vorerst für die Erhaltung der w e r t v o l l e n Volksgenossen eingesetzt werden müssen, daß im übrigen von jeher Art und Maß der Fürsorge auf das Allernotdürftigste zu beschränken ist. Grundsätzlich ist zu prüfen, welchen Wert der einzelne Hilfsbedürftige (körperlich, geistig, charakterlich, beruflich) für die Volksgemeinschaft hat. Ist es auch Aufgabe eines Staates, jedem arbeitsamen, lebensächtigen Menschen im Falle der Not eine Unterstützung zur Bestreitung seines Mindestlebensbedarfes zu sichern, ganz gleich, ob der Notstand verursacht wurde durch unverschuldete Arbeitslosigkeit, Todesfall, Krankheit, Verlust des Gewerbetriebes durch die wirtschaftliche Ungunst usw., so kann dem offensichtlich durch e i g e n e s V e r s c h u l d e n hilfsbedürftig Gewordenen keinesfalls in gleichem Maße hundertprozentige Hilfe geboten werden. Wer sich auf die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen verläßt, in den Tag hineinlebt o h n e Vorsorge für die Zukunft, wer sich in der gegenwärtigen Zeit nicht schämt, wiederholt bevorzugt angebotener Arbeit sich durch Faulheit oder kleine Unfälle zu entledigen, um dann lieber tatenlos vom Krankengeld zu

leben, verdient nicht nur wiederholte Arbeitsanstaltseinlieferung — die allerdings monatlich 88 RM Kosten verursacht —, sondern er müßte einer strengen Landeskorrektionsanstalt zugeführt werden, wie es vor dem Kriege die Arbeitshäuser waren. Dort muß er Gelegenheit haben, nicht nur a r b e i t e n z u l e r n e n , sondern das **D o p p e l t e** des für ihn täglich aufgewendeten Verpflegungssatzes zu erarbeiten. Im Interesse des Gemeinwohles muß erstrebt werden, daß sich der negative Entlassungsbefund der Anstalt grundsätzlich ändert; denn was nützt es, wenn der Schmarotzer am Volkseinkommen nach einem halben Jahre der Arbeitserziehung zwar mit Gewichtszunahme die Anstalt verläßt, er aber das arbeitsscheue, liederliche, lügenhafte und unwirtschaftliche Subjekt weiterhin bleibt, das er war, als ihn das Ausland wegen Arbeitsscheu nach Sachsen heimgewiesen hat. Man weiß nicht, ob es Charakteranlage oder mangelhafte Erziehung ist, wenn der Asoziale das wenige seiner Habe zum Leihhaus schafft, um den Erlös auf der Vogelwiese zu vertun, während die Untermietrate weiterhin im Rückstand bleibt trotz vollen Wochenlohnes. Man trinkt zum Frühstück eine Flasche Bier, statt sich in der Sommerhitze den von der Wirtin angebotenen Kaffeekrug mitzunehmen oder sich ein zweites Hemd zu kaufen.

Es muß seitens des neuen Staates wieder Sorge getragen werden für strengste Zwangsmaßnahmen (Korrektionsanstalten) gegenüber einem schwerfälligen, gleichgültigen, gefühlstumpfen und antriebslosen Menschen, der sonst aber raffiniert schlau ist, sich hemmungslos auf die Fürsorgeeinrichtungen zu verlassen statt zu arbeiten. Welche Unsummen verschlingt ein einziger Fall, wenn eine Familie mit 5 kleinen Kindern weder Wohnung, Obdach, Arbeit, noch Betten, Wäsche, Möbel, Kleidung, Geschirr oder Hausratgegenstände besitzt, wenn der Ernährer der Kinder faul, arbeitsscheu, die Mutter in hohem Maße liederlich, unsauber und völlig unwirtschaftlich ist, sodaß für die Betreuung der erzieherisch gefährdeten Kinder noch das Jugendamt eingeschaltet werden muß. Man bedenke: Frau und fünf Kinder kosten in einem Versorgungsheim 201 RM im Monat, während der Mann in der Arbeitsanstalt 85 RM Kosten verursacht.

Diese unverbesserlichen, berufsmäßigen Arbeitslosen wissen ganz genau, es ist Pflicht des Staates und der Allgemeinheit, für die Hilfsbedürftigen durch Unterstützungszahlung zu sorgen, aber der Gedanke der Selbsthilfe, des eigenen Strebens und der Subsidiarität wird zurückgewiesen. Der Weg zur Fürsorgestelle ist mühelos; vergeblich das Verlangen, jede sich bietende Arbeitsmöglichkeit auszuschöpfen, um die Fürsorge entbehrlich zu machen.

Zeigt man aber den Willen, obschon nach gewissenhafter Prüfung eine Aussicht auf Erfolg nicht besteht, d.h. alle Mittel der Fürsorge von vornherein unproduktiv angelegt sind, dem Asozialen emporzuhelfen, dann hagelt es an Bedürfnissen, denn es fehlt an allem was Möbel, Betten, Wäsche, Kleidung und Hausrat betrifft. Der Wunsch des Mannes nach Sterilisierung der Frau ist größer als der nach Erlangung einer Wohn- oder Arbeitsstätte. Fünf kleine Kinder leiden körperlich, sittlich, erzieherisch unter diesen Zuständen mangelnden Familiensinnes, sie werden der Sorge der Allgemeinheit überlassen; wenn sie erwachsen sind, werden diese zwar erbesunden, aber vielleicht wiederum minderwertigen, nicht voll leistungsfähigen Menschenkinder ebenso wie die verantwortungslosen unwirtschaftlichen Eltern von der Fürsorgebehörde betreut und zur Arbeit, Wirtschaftlichkeit, zum Willen zu selbständiger Lebensführung erzogen werden müssen, damit sie durch diese Aufzucht endlich Wert für die Volksgemeinschaft erhalten.

Darum lautet die Forderung, die dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht: Mit den Typen der Asozialen, der Fürsorgeausbeuter, muß der neue Staat sich in aller Strenge befassen, z. B. durch Korrektionsanstalten\*), wenn Haftstrafen und Arbeitsanstaltsunterbringung erfolglos waren. Rechtzeitig begonnen, wird sich straffes Zufassen bestimmt lastenvermindernd für Staat und NSV. auswirken als jede individuelle Verhätchelungstheorie der letzten Jahre. Und damit entfällt die jahrelange, sehr kostspielige, aber fast immer erfolglose Unterstützung Unwürdiger.

A. Mühlberg, Oberverw.Sekr., Abt.Lt. im Wohlf.Amt Pirna,

\*) die Zuchtmittel und Hausstrafen kennen.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Nicht Pflege, sondern Erziehung ist die wichtigste Aufgabe der NS-Volkswohlfahrt.

Unter diesen Kernspruch muß die in den Tagen vom 17.—21. Februar 1935 in Kassel-Wilhelmshöhe stattgefundene Reichsschulungs- und Arbeitstagung der Wohlfahrtsabteilung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt gestellt werden, an der sämtliche Gauamtsleiter mit ihren Gauabteilungsleitern III teilgenommen haben.

Den Auftakt der Tagung bildeten die Begrüßung der Tagungsteilnehmer im Stadtverordnetensitzungssaale des Kasseler Rathauses durch den Oberbürgermeister Pg. Lahmeyer, dem Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt in einer kurzen Ansprache den Dank der NSV. an die Stadt Kassel zum Ausdruck brachte, die Arbeitstagung sämtlicher Amtswalter, Helfer und Helferinnen des Gaues Kurhessen in der Stadthalle und die öffentliche Kundgebung auf dem Friedrichsplatz.

Aus diesem Auftakt war einmal zu sehen, daß die kommunale Wohlfahrtspflege Hand in Hand mit der NSV. arbeitet und erst dadurch die vorliegenden großen Erfolge ermöglicht wurden, zum anderen — und das ist nicht weniger wichtig —, daß die junge Organisation der NSV. sich durchgesetzt hat. Tausende von Volksgenossen hatten sich trotz des stürmischen Wetters zur öffentlichen Kundgebung auf dem Friedrichsplatz im lodernen Scheine der Opferflammen neben den zu gewaltigem Viereck aufmarschierten Verbänden — SA. und SS., NSKK. und NSDFB., HJ., BDM. und NSV. — eingefunden, um das Gelöbnis abzulegen, das Pg. Hilgenfeldt in die Worte kleidete: „Alles zu tun, was unser Volk wieder groß und stark machen kann, sei unsere Pflicht! — Ein Frühlingssturm geht über unser Volk hinweg, der den Acker befruchtet und die Voraussetzungen schafft für eine reiche Herbsterte. An unserer Generation liegt es, was aus dem Kommen wird!“ —

Am Montag, dem 18. Februar, begann nach feierlicher Flaggenhissung in den Räumen des Kneipp-Kurhauses in Wilhelmshöhe die Schulungs- und Arbeits-

tagung mit einer Ansprache von Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt, in der er sich mit der Ausrichtung, der Zielsetzung der Arbeit der NSV. auseinandersetzte. Es gilt ein zweitausend Jahre altes Denken auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege umzubiegen und der Arbeit einen neuen Geist zu geben. Dabei steht die NSV. vor dem schweren Problem, sich mit den Wohlfahrtsideen der christlichen Religionsbekenntnisse auseinandersetzen zu müssen in der Erkenntnis, daß zwischen der Wohlfahrtsarbeit der Kirchen und der nationalsozialistischen Wohlfahrtsidee ein gewaltiger Unterschied besteht. In einem kurzen Abriss von zwei Jahrtausenden deutscher Geschichte zeigte Pg. Hilgenfeldt, welche gewaltige Kräfte im deutschen Volke schlummern, denen man nicht mit den geistigen Waffen des Wissens, sondern nur mit den Waffen der Weisheit begegnen kann, die alle im Leben vorhandenen Kräfte aufzeigt und die Möglichkeit gibt, diese Kräfte im Verhältnis zu den Dingen zu sehen und zu erkennen. Immer wird es eine Kirche geben, immer wird es eine politische Organisation geben, und immer wird es eine staatliche Ordnung geben unter den Menschen — sie werden immer von Menschen geführt und getragen sein, und daher wird es immer so sein, daß eine Spannung besteht zwischen Kirche, Bewegung und Staat. Aufgabe der Führer von Kirche, Bewegung und Staat aber muß es sein, einzig und allein ihrem Volke zu dienen, groß zu denken und zu handeln, und der Imperativ ihres Handelns muß einzig und allein das Wohl des Volkes sein. Die NSV. hat die Pflicht, die lebendigen Kräfte im Volke zu wägen und die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß diese Kräfte so gelenkt und geführt werden, daß sie dem Leben dienen und so das Volk stark machen. Am Ende unserer Tage aber müssen wir mit dem Türmer in Goethes Faust sagen können: Trotz allem, trotz Sturm und Regen, Leid und Not, ihr glücklichen Augen, was je ihr gesehen, es sei wie es wolle, es war doch so schön. —

Im Anschluß daran sprach Reichsschulungsleiter Pg. Dr. Frauendorfer in eindrucksvollen Ausführungen über die

politischen Aufgaben des nationalsozialistischen Erziehungswerkes im neuen Deutschland, und Amtsleiter Pg. Althaus berichtete mit packenden Worten über die Grundfragen nationalsozialistischer Wohlfahrtspolitik, auf die in den folgenden Referaten im einzelnen eingegangen wurde.

Nicht vorgesehen war der interessante Vortrag des Obergruppenführers Pg. Dr. Streck, dessen Thema lautete: „Ohne Lösung der Rassenfrage keine Erlösung des deutschen Volkes“. Er wies darauf hin, daß es auch heute noch viele unter uns gibt, die noch immer nicht erfaßt haben, daß am 30. Januar 1933 nicht ein Personenwechsel stattgefunden, sondern daß hier eine Weltanschauung, und letzten Endes die deutsche, die abendländische, die nordische Kultur den letzten gigantischen Verteidigungskampf zu ihrer Selbstrettung begonnen hat. Die Rassenfrage muß vom Volke selbst gelöst werden, das Volk muß sie innerlich erfassen. Ihm ist es uninteressant, ob der oder jener zur ostischen, westischen, nordischen oder dinarischen Rasse gehört, aber es will die Rassenfrage so hören, wie sie in früheren Zeiten stets und bei den Völkern, die sich noch nicht durch Zivilisation von Blut und Boden trennen ließen, erkannt worden ist. Blut- und instinktmäßig, nicht abstrakt, sondern konkret will das Volk die Rassenfrage erfassen. Dann wird es auch ewig am Leben bleiben. Das sind wir unseren Ahnen, unseren Toten des Weltkrieges und denen, die im Ehrenkleid des Führers gefallen sind, schuldig. Deutschland bleibt am Leben, wenn es den Glauben an Volk und Vaterland, an Blut und Boden, den Glauben an die Heimat nicht verliert und dem Führer die Treue hält.

Mit großem Beifall wurde das Referat vom Hauptstellenleiter Pg. Dr. Walter über „Die Bedeutung des Gesundheitsdienstes für die Volkswohlfahrt“ aufgenommen, zu dem Abteilungsleiter Pg. Dr. Hebestreit das Gegenreferat übernommen hatte. Die Aufgaben der bisherigen Gesundheitsabteilung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt gehen über auf die Dienststelle der NSV. des Hauptamtes für Volksgesundheit. Die Aufgaben gehen nach zwei Richtungen: einmal soll das ärztliche Rüstzeug gegeben werden, die Untersuchung des einzelnen Volksgenossen, für den eine Hilfsmaßnahme getroffen werden soll, zum anderen soll die

Abteilung die Stelle sein, durch die alle NSV.-Arbeit gesundheitlich beraten wird. Das eigentliche Ziel ist die vorbeugende Arbeit, die besonders auf den Teilgebieten „Mutter und Kind“ und der Jugenderholungsfürsorge zu leisten ist.

Die Mittwocharbeit der Tagung beherrschten Referate und Aussprachen über die Aufgabengebiete, die das Hilfswerk „Mutter und Kind“ der NSV. stellt. Pgn. Finck sprach über „Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ als „völkische Erziehungsaufgabe“. Sie ging dabei von der Beantwortung der grundsätzlichen Frage aus, ob der Ausgangspunkt und der Aufbau des Arbeitsplanes vom vergangenen Jahre richtig waren. Trotz mancher Wenn und Aber, die anfangs geäußert wurden, ist der auf die einfache Formel: „Alles für und nichts ohne die Familie“ zu bringende Grundsatz, der bestimmend ist für die Arbeit im Hilfswerke, unbedingt zu bejahen. Das Hilfswerk reiht sich aber auch ein in die große Arbeit des Staates und der Bewegung auf dem Gebiete der Erb- und Rassenpflege und der Bevölkerungspolitik, und damit erhält es den Charakter einer völkischen Erziehungsaufgabe. Zur Bewältigung der unendlich umfassenden und unerhört großen Aufgaben von „Mutter und Kind“ gehört Mut und kämpferischer Trotz. Unumstößliches Dogma aller Arbeit ist der Grundsatz, daß immer die Totalität der Familie zu wahren ist, daß die Mutter die wichtigste Staatsbürgerin und das Kind das kostbarste Gut des Volkes ist. Drei Punkte stehen bei der Arbeit im Vordergrund: Die Müttererholung, die Kinderlandverschickung und die Einrichtung von Erntekindergärten. Nicht auf Zahlen und Summen kommt es bei der Arbeit an, das Wichtigste und Schönste dieser Hilfsaktion liegt in dem seelischen Wert. Das Hilfswerk „Mutter und Kind“ ist keine Verteilung von Sachwerten, sondern es ist ein Ringen um die Seele des deutschen Menschen, insbesondere der deutschen Frau. Der Gesamtrahmen der bisherigen Arbeit bleibt auch fürs zweite Arbeitsjahr bestehen, nur die Einteilung des Arbeitsplanes soll diesmal die Hauptarbeitsgebiete deutlich herausheben. Dazu gehören vordringlich die allgemeinen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen für die Familie, die wirtschaftliche Fürsorge, die Arbeitsplatzhilfe und die Wohnungshilfe. Die zweite Gruppe der Hilfsmaßnahmen umfaßt die eigentliche Mütterfürsorge,

zu der die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, die Müttererschulung, die Müttererholung und die Fürsorge für die ledige Mutter zu rechnen sind. Zur dritten Gruppe gehört die Kinderfürsorge mit dem wichtigsten und nie zu vernachlässigenden Arbeitsgebiet: Die Sorge für das Kleinkind. Endlich umfaßt die vierte Gruppe des Hilfswerkes das „Erholungs-  
werk des deutschen Volkes“.

Anschließend berichtete Pgn. Willnow über „den Kindergarten als soziale Einrichtung der Wohlfahrtspflege“, wobei sie zu klarer Stellungnahme zu den Fragen kam: Welche Aufgaben des Kindergartens zu leisten hat, welche pädagogische Zielsetzung er im nationalsozialistischen Deutschland erhalten muß, und welche organisatorischen Maßnahmen von seiten der NSV. zu ergreifen sind, um eine Um- und Neugestaltung der Kindergartenarbeit herbeizuführen. Die nationalsozialistische Weltanschauung sieht in der Familie die Keimzelle des Staates und damit der Volksgemeinschaft, daher kann es sich bei der Durchführung der sozialpädagogischen Arbeit im Kindergarten nur um zusätzliche oder ergänzende Arbeit handeln. Nationalpolitische und soziale Gründe rechtfertigen die Einrichtung des Kindergartens, die eigentliche Arbeit am Kleinkind ist aber eine pädagogische und gesundheitliche Aufgabe. Erziehungsziel ist körperliche Ertüchtigung, Charakterformung und Vermittlung von Kenntnissen, die dem Kinde in kindgemäßer, nicht in schulischer Form nahe zu bringen sind. Der Kindergarten muß aber auch die Stätte sein, wo sich unerfahrene oder ratlose Eltern für alle Fragen der Behandlung und Erziehung Auskunft und Rat holen können. Regelmäßige Mütterabende müssen mit unmerklicher Müttererschulung verbunden werden. Von höchster kultureller und nationalsozialistischer Bedeutung sind die Ernte- und Landkindergärten. Sie müssen Mittelpunkt und Kulturbringer für deutsches Volkstum werden.

In einem großangelegten Referat berichtete Pg. Vagt über „die Jugendhilfe als familienpolitische Erziehungsmaßnahme der Volkswohlfahrtspflege“. Er ging dabei von dem trüben Bilde der großen deutschen Jugendnot aus, das wir bei der Machtübernahme vorfanden, dadurch hervorgerufen, daß im früheren Staatsgefüge von einer einheitlichen erzieherischen Grundauffassung keine Rede sein konnte,

weil die politische Zerrissenheit keinerlei grundsätzliche Zielsetzung zuließ oder ermöglichte. Das einzelne Kind, der einzelne Jugendliche war nichts weiter als ein „Fall“, der losgelöst von der Gesamtjugend und von der eigenen Familie behandelt wurde. Die nationalsozialistische Regierung griff die Mißstände an der Wurzel an durch den Einsatz einer selbstverständlichen Autorität der staatlichen Organe, durch Arbeitsschlacht, Arbeitsdienst, Landhilfe und Landjahr. Wir streichen das Wort „Jugendfürsorge“ und setzen dafür „Jugendhilfe“, denn wir wollen die Jugend nicht befürsorgen, sondern wollen ihr helfen, damit sie lernt selbständig und ohne soziale Erziehungsmaßnahme fest im Leben zu stehen. Im völkischen Staat ist die Familie die erzieherische Kinderstube unseres Volkes. Neben sie tritt als weiterer entscheidender Erziehungsfaktor die Schule, ergänzt durch den Jugendbund. Voran steht gegenwärtig und zukünftig die Jugendführung, welche die Erziehung in Familie und Schule zu ergänzen hat durch lebendige Ausrichtung der Jugend auf die besonderen Erfordernisse der völkischen Staatsidee, sozialistische Reifung, nationale Ertüchtigung, Bereitsein zur Gefolgschaft und Auslese von Führern. In die vorsorgende soziale Arbeit der NSV. greift das Aufgabengebiet des Jugendschutzes hinein, dessen Aufgabe es ist, die Jugend zu bewahren vor Hemmung der körperlichen Ertüchtigung, mißbräuchlicher Ausnutzung der Arbeitskraft und Gefährdung der seelischen Entwicklung. Ein rein jugendwohlfahrtspflegerisches Arbeitsgebiet ist die Jugendhilfe, die alle Maßnahmen der Vorsorge, Hilfe und Heilung zu treffen hat, um die Jugend vor wirtschaftlicher Not zu schützen, sie vor körperlichen und seelischen Schäden zu bewahren und erzieherische Mißstände zu vermeiden und zu beseitigen. Die Jugendhilfe hat somit zu erfassen die Erziehungshilfe mit den Untergebieten: Vormundschaftswesen, Pflegekinderschutz, Erziehungsberatung, Erziehungsaufsicht, öffentliche Erziehung, Jugendgerichtshilfe, Wandererfürsorge, Überwachung der Tagesstätten und Heime, der Erziehungshilfe einschließlich der Erholungspflege. Weiter gehört hierher die gesundheitliche Jugendhilfe, Erb- und Rassenpflege, Schwangeren-, Mütter-, Säuglings-, Kleinkind-, Schulkind-, Schulentlassenen-Betreuung, Kinderheilsfürsor-

ge und Aufsicht über die Einrichtungen der gesundheitlichen Jugendhilfe. Endlich darf nicht vergessen werden das Gebiet der wirtschaftlichen Jugendhilfe. So wirken also Familie und Schule zuerst, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte zuletzt, zu jeder Zeit und an jeder Erziehungsstätte aber die jugendwohlfahrtspflegerischen Einrichtungen, die alle gemeinsam mit der ganzen Umwelt an der Aufgabe arbeiten, unsere Jugend zu gesunden, vollwertigen, tüchtigen, schaffenden, gläubigen und frohen Menschen der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft werden zu lassen. Ausgangspunkt für alle Arbeit auf dem Gebiete der Jugendhilfe muß die gesunde und erziehungsfähige Jugend sein, die nach den Worten des Führers der Garant der Zukunft ist.

Sehr anschaulich berichtete anschließend Fräulein Höhlborn aus dem praktischen Arbeitsgebiet für sozial angewandte Körperpflege in Schwarzerden a. d. Rhön, indem sie einen kurzen Überblick über die Ziele gab und dabei hervorhob, daß die Arbeit dieser Schule auch im Hilfswerk „Mutter und Kind“ praktisch verwertet werden kann.

Der letzte Arbeitstag stand noch einmal im Zeichen einer regen Aussprache über wichtige Einzelaufgabengebiete der NSV. Hauptstellenleiter Pg. Janowsky II leitete die Reihe der Vorträge ein mit einem Referat über „die Neugestaltung der Jugenderholungspflege (Landaufenthalt für Stadtkinder)“. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt wurde im Jahre 1934 maßgebend in die Durchführung der Jugenderholungspflege eingeschaltet, wurde Träger der gesamten Kinderlandverschickung und übernahm die Führung der Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“. Für die Kinderlandverschickung kommen — wie in der gesamten Arbeit der NSV. — nur erbgesunde Kinder in Frage, die vor Gesundheitsschäden bewahrt werden sollen, damit sie nicht erst heilbedürftig werden. In enger Zusammenarbeit mit Schule und H.J. werden die Kinder erfaßt und auf dem Lande oder in der Umgebung kleiner Städte untergebracht. Wichtige Faktoren für die Gesunderhaltung unserer Jugend werden dadurch eingeschaltet: Frische Luft, kräftige Kost, losgelöst von der drückenden Atmosphäre der Sorge im elterlichen Haushalt, liebevolle Betreuung durch die Gasteltern. Darüber hinaus vermittelt

die Kinderlandverschickung ideelle Werte: Erlebnis der Volksverbundenheit, Kenntnis der Schönheiten unseres Vaterlandes, von Land und Leuten, unsere Jugend wird zum Mittler zwischen Stadt und Land. Die Kinderlandverschickung läuft in diesem Jahre im Rahmen des „Erholungswerkes des deutschen Volkes“ innerhalb des Hilfswerkes „Mutter und Kind“. Den bedürftigen deutschen Volksgenossen, Männern und Frauen, die im harten Kampf um das Dasein stehen und aus eigenen Mitteln niemals eine Entspannung und Erholung erreichen, soll die Möglichkeit verschafft werden, einmal im Jahre Ferien zu machen, einmal im Jahre sollen sie neue Kräfte sammeln können, um den Daseinskampf erfolgreich zu bestehen. Wir wollen gesunde, lebens- und arbeitsfrohe Eltern und glückliche, strebende, zielbewußte Kinder, die fähig und bereit sind, für die großen Aufgaben des nationalsozialistischen Staates zu schaffen. Neben der Kinderlandverschickung steht die Heimentsendung, die für solche Kinder notwendig wird, die sich für einen Familienaufenthalt nicht eignen. Besondere Berücksichtigung sollen hierbei die Kinder unserer Landbevölkerung finden.

Anschließend berichtete Pg. Dr. von Holbeck über „Planwirtschaft im Heim und Anstaltswesen“, die eine oder vielleicht auch die Kardinalfrage der Wohlfahrtspolitik der nächsten Zeit ist. Eines der bekanntesten Beispiele für den Mangel an Planwirtschaft ist die Überproduktion an Kindererholungsheimen früherer Zeiten. Kommunen, Versicherungsträger, freie Wohlfahrtspflege und einzelne Körperschaften überboten sich in Neugründungen. Ebenso entstanden unzählige Säuglingsheime, Altersheime, Männerheime und Krankenhäuser. Die Folge war, daß viele dieser Anstalten und Heime nicht lebensfähig waren. Es ist daher notwendig, zunächst einmal den Bestand der zurzeit vorhandenen Einrichtungen festzustellen, dazu brauchen wir vor allem aber auch eine Qualitätsstatistik. Nach Feststellung des Bestandes muß die Bedürfnisfrage geklärt werden, und danach wird entschieden werden, welche Einrichtungen geschlossen bzw. umgestellt werden müssen. Erhalten bleiben sollen die Einrichtungen, die bei bester Leistung auf allen Gebieten auch wirtschaftlich auf festen Füßen stehen. Pg. Roestel II sprach sodann über die



Mitarbeit in der Wanderer- und Trinkerfürsorge, dem sich Pg. Dr. Vogelsang mit einem Referat über „die Neuausrichtung der Gefangenen- und Straftassenfürsorge“ anschloß. Grundsätzlich gibt der Nationalsozialismus keinen Volksgenossen auf, der guten Willens ist und das ehrliche Streben hat, vollwertiges Glied der deutschen Volksgemeinschaft zu sein oder zu werden. Bewußt hart und auf nachhaltige Wirkung eingestellt ist der nationalsozialistische Strafvollzug. Nach der Strafverbüßung wird dem entlassenen Volksgenossen aber hilfreich die Hand geboten. Die neue Gefangenenfürsorge steht auch unter dem obersten nationalsozialistischen Leitsatz der Auslese, dem Prinzip, das für die gesamte Arbeit nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege Geltung hat. Das bedeutet eine nicht nur grobe Klassifizierung nach Vorbestraften und Nichtvorbestraften, sondern eine bis ins Einzelne gehende Sippenforschung, die ihren Abschluß gegebenenfalls in der Sicherheitsverwahrung findet.

Nachdem Pg. Heydweiller noch über „Wohnungs- und Siedlungsfragen innerhalb der Volkswohlfahrtspflege“ berichtet hatte, sprach Gauleiter Pg. Maierhofer über die Aufgaben der NSV.-Schulung.

Mit einem kurzen Schlußwort des Leiters der Tagung, des Amtsleiters Pg. Althaus, schloß die ergebnisreiche Schulungs- und Arbeitstagung. Dabei brachte er zum Ausdruck, was jedem Tagungsteilnehmer in diesen Tagen Erlebnisse geworden war, daß alle sich als zu einer Gemeinschaft gehörig fühlten, in der sie sich durch die Aussprachen ein wesentliches Stück in der Arbeit näher gekommen sind. Viel und schwere Erziehungsarbeit ist von der NSV. noch zu leisten. Sie kämpft gegen jegliche übertriebene Weichlichkeit gegenüber dem Schwachen und Kranken, gegen die Verständnislosigkeit gegenüber dem Starken und Gesunden und zeigt den Irrsinn des Individualismus und Rationalismus auf.

Nur eine kämpferische Einstellung zu allen Dingen des lebendigen Lebens wird die gestellten Aufgaben lösen können, darum muß auch über aller Arbeit der NSV. das Wort stehen, das Hauptamtsleiter Hilgenfeldt der Stadt Kassel ins goldene Buch schrieb:

„Nicht mitzuleiden, mitzukämpfen sind wir da!“

Hans Bernsee.

### Bemerkung der Schriftleitung:

Die Internationale Vereinigung für Kinderhilfe in Genf hat die nachstehend unter Ziffer I dargestellte Umfrage über die Folgen der Arbeitslosigkeit für Kinder und Jugendliche veranstaltet und die Ergebnisse in einem interessanten Bericht veröffentlicht, der von Frau Julia Vayka j bearbeitet worden ist.

Auf Grund des Berichtes hat die Internationale Vereinigung für Kinderhilfe an die ihr angeschlossenen Verbände — für Deutschland ist das die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt — eine Reihe von Fragen gerichtet.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt ist als Fachausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege anzusehen, und ihre Geschäftsführung obliegt dem Hauptamt für Volkswohlfahrt.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hat mit den nachstehend unter Ziffer II abgedruckten Ausführungen zu der Umfrage der Internationalen Vereinigung Stellung genommen.

### I. Umfrage der Union Internationale de Secours aux Enfants, Genf:

Die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe hat in ihrer letzten Tagung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe nimmt die Schlußfolgerungen der Umfrage über die Folgen der Arbeitslosigkeit für Kinder und Jugendliche zur Kenntnis und spricht den Wunsch aus, daß die Mitglieds- und angeschlossenen Organisationen die Aufmerksamkeit der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge ihrer Länder auf diese Schlußfolgerungen und ganz besonders auf die Notwendigkeit lenken sollen, das bestehende nationale Fürsorgesystem zu untersuchen und die evtl. notwendigen Änderungen zu unternehmen, um

- a) die Integrität der Familie zu wahren;
- b) die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu gewährleisten durch Sicherung der notwendigen materiellen Vorbedingungen und der Möglichkeit der ungünstigen Atmosphäre des Heimes — einer unvermeidlichen Folge der Not — zu entgehen;

- c) durch die ergriffenen Hilfsmaßnahmen nicht die Würde des Kindes zu verletzen.“

Wir erlauben uns, Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Punkte zu lenken:

a) Wahrung der Integrität der Familie. Die Hilfsmaßnahmen beziehen sich oft nicht auf die Familie als Einheit, sondern auf ihre einzelnen Mitglieder. So erhalten zum Beispiel Kinder oft alle ihre Mahlzeiten im Kindergarten oder in der Schule, während die Eltern Anweisungen auf eine Volksküche beziehen. Die Folge davon ist, daß keine gemeinsame Mahlzeit mehr die Familie vereinigt. Der Einfluß der Mutter wird dadurch geringer, das Heim sinkt zur einfachen Schlafstelle herab und die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern werden schwer geschädigt. Solange die Familie moralisch gesund ist, dürften Fürsorgeeinrichtungen nicht die Eltern ersetzen, sondern müßten ihnen helfen, ihre Aufgabe selbst durchzuführen.

b) Sicherung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder. Es kommt aber leider zu oft vor, besonders als Folge einer längeren Arbeitslosigkeit, daß die Familie so demoralisiert, die Atmosphäre des Heimes so gespannt und deprimiert ist, daß die harmonische Entwicklung des Kindes gefährdet wird, wenn eine Heimstätte, ein Kindergarten, außer der Schulzeit ihm nicht eine Umhegung sichert, in der es sich frei entfalten kann. Es ist ein Irrtum, daß während der Arbeitslosigkeit der Eltern diese Einrichtungen überflüssig werden, weil die Eltern mehr Zeit zur Verfügung haben, um sich um ihre Kinder zu kümmern. Sie sind im Gegenteil besonders notwendig, sei es infolge des seelischen Zustandes der Eltern, sei es ganz einfach, weil die Kinder in der überfüllten Wohnung weder Platz zum Lernen noch zum Spielen haben.

c) Wahrung der Würde des Kindes. Wir verstehen darunter das Bemühen, zu vermeiden, daß das Kind durch die Hilfsmaßnahmen seelischen Schaden nimmt. Die Gefahr besteht, weil die meisten seiner Bedürfnisse durch öffentliche oder private Hilfe befriedigt werden. Es kann sich zwar zu Beginn dadurch gedemütigt fühlen, sich aber doch schnell an den Empfang von Almosen ge-

wöhnen und diesen Zustand als den normalen empfinden.

Wir hoffen, daß Sie dem Beschluß der Generalversammlung Ihre volle Aufmerksamkeit widmen und uns Ihre Ansichten sowie die erzielten Ergebnisse bezüglich dieser Fragen in Ihrem Lande mitteilen werden.

## II. Stellungnahme der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, Berlin:

Vorbemerkung. Wenn man gefährlichen Folgen eines Übels begegnen will, so gibt es zwei Möglichkeiten; entweder ergreift man Maßnahmen zur Erträglichmachung der Folgen oder aber man greift das Übel selbst an. Den letzteren Weg hat das neue Deutschland als notwendig und vordringlich erkannt. Er hat sich als durchführbar erwiesen, denn das Übel der Arbeitslosigkeit ist während 1½ Jahren nationalsozialistischer Regierung bereits um 4½ Millionen Arbeitsloser vermindert worden. Das Ziel der gänzlichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit braucht natürlich zu seiner Erreichung Zeit, so daß es notwendig war, neben der Bekämpfung des Übels auch Maßnahmen zu ergreifen, die dessen ungünstige Folgen lindern und vermeiden sollen, d. h. auch den zweiten Weg zu gehen. Auch dies tut Deutschland.

Zur Durchführung der Ziele der nationalsozialistischen Bewegung auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt wurde innerhalb der Parteiorganisation das Amt für Volkswohlfahrt und die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt ins Leben gerufen. Die bestehenden Verbände, die sich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt beteiligen, Zentralausschuß für die Innere Mission — Deutscher Caritas-Verband — und Deutsches Rotes Kreuz, schlossen sich mit der N. S. Volkswohlfahrt zu einer Arbeitsgemeinschaft unter Führung des Amtleiters des Amtes für Volkswohlfahrt zusammen. Als Fachausschuß dieser Arbeitsgemeinschaft betätigt sich die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, deren Mitglieder die genannten Verbände sind. Als außerordentliche Mitglieder gehören ihr außerdem die Fachorganisationen für Jugendwohlfahrt an.

Ganz bewußt ist alle deutsche Jugendwohlfahrt darauf abgestellt, jegliche Betreuung und Hilfe für Kinder und Jugendliche nur im lebendigen Zusammenhang mit der Familie vorzunehmen. Diese neue Volkswohlfahrt in Deutschland will vor-

sorgend und heilend zugleich sein, sie baut auf die erbgesunde wertige Familie auf und erzieht zur Selbsthilfe im Volk.

a) Wahrung der Integrität der Familie. Die nationalsozialistische Idee Deutschlands betrachtet die Familie stets als Keimzelle allen Volkstums. So sind selbstverständlich alle Wege der Staats- und freien Wohlfahrtsarbeit einig in dem Ziel, die Unversehrtheit des deutschen Familienlebens zu wahren. Die Zeiten des Individualismus im Fürsorgewesen, bei dem den Einzelnen in der Familie ohne Rücksicht auf deren Einheit geholfen wurde, gelten als überwunden. Diese Gefahren sind nicht nur erkannt, sondern man versucht, sie bewußt abzuwenden und zu vermeiden.

Alle Hilfe muß in die Familie hineingeleitet werden, damit sie durch die Hand der Mutter bei allen Familiengliedern, den Eltern und Kindern, gemeinsam in Wirkung tritt. Damit werden die natürlichen Bindungen der Familie erhalten und gehoben. Es wäre z. B. ein Fehler und würde gegen den Grundsatz verstoßen, wenn Kinder aus geordneten Familien sämtliche Mahlzeiten in Kindergärten, Tagesstätten oder Schulen erhalten würden. Nie wird ganz zu vermeiden sein, daß eine Speisung der Kinder in der Schule oder im Kindergarten während der begrenzten Aufenthaltszeit in diesen Einrichtungen außerhalb der Familiengemeinschaft zusätzlich erfolgt. Aber auch bei der Durchführung solcher Maßnahmen ist daran zu denken, daß niemals gegenüber erzieherisch, gesundheitlich und wirtschaftlich gesunden Familien die Fürsorgemaßnahmen die überragende Stellung der Eltern verdrängen dürfen.

Die in der Hungerperiode der Nachkriegszeit häufig anzutreffende Regelung, daß Eltern in der Volksküche, die Kinder in Kindergärten und Schulen gespeist werden, ist grundsätzlich falsch und wird heute in Deutschland nicht mehr beobachtet. Die Volksküchen haben auch heute noch ihre Daseinsberechtigung in erster Linie zur Versorgung alleinstehender Personen, oder sie geben fertiges Essen an Familien ab, falls die Hausfrau aus irgendwelchen Gründen nicht selbst kochen kann; das Essen wird dann aber im eigenen Heim verzehrt. Das unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt stehende Winterhilfswerk des letzten Jahres, an dem sich nicht nur Wohlfahrtsorganisationen, sondern die großen

geschlossenen Verbände der Wirtschaft, besonders des Nährstandes, beteiligten, hat seine Nahrungshilfen vornehmlich in Form von Verbilligungsscheinen oder Lebensmittelpaketen in die Familien gegeben. Eine Ausnahme hiervon findet nur für solche Familien statt, die wirtschaftlich verkommen, moralisch zerrüttet und dadurch asozial geworden sind.

In solchen Fällen, die überhaupt besonderer Maßnahmen bedürfen, wird eine Trennung der Kinder von den Eltern während des Tages und bei den Mahlzeiten erzieherisch günstig sein. Das Deutsche Jugendrecht gibt die Handhabe, unter diesen Voraussetzungen die elterliche Erziehungsgewalt außer Kraft zu setzen und die Kinder aus der sie gefährdenden Umgebung herauszunehmen, falls das erzieherisch notwendig ist, um sie als Pflegekinder in anderen geeigneten Familien oder, im geeigneten Falle, in Heimen unterzubringen.

Überall besteht das ehrliche Bemühen, zu vermeiden, daß durch falsch geartete Fürsorgemaßnahmen bei Arbeitslosigkeit und Hilfsbedürftigkeit die Gemeinschaft der Familie gestört, der Einfluß der Mutter verringert oder die Familie zur bloßen Schlafstelle herabgewürdigt wird.

Das gegenwärtig unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt und mit Beteiligung der Wohlfahrts- und Frauenorganisationen durchgeführte Hilfswerk „Mutter und Kind“ ist ein lebendiges Beispiel dafür, daß dem Volkscharakter eine unbedingte Bejahung der Lebenswichtigkeit und Bedeutung der Familie entspricht. Auf diesen Grundgedanken sind mit dem betonten Ziel der Abwendung der als Folgen der Arbeitslosigkeit drohenden Gefahren die Einzelmaßnahmen des Hilfswerks aufgebaut: die ideelle Hilfe durch Aufklärung, Beratung, Erziehung, Betreuung; die wirtschaftliche Hilfe durch zusätzliche Maßnahmen und ergänzende Unterstützung; ferner die sogenannte „Arbeitsplatzhilfe“, d. h. die freiwillige Aufgabe eines Arbeitsplatzes durch Jugendliche zugunsten der Einstellung erwerbsloser Familienväter; die Wohnungshilfe, d. h. die Sanierung von Altwohnungen und die Förderung des Kleinwohnungsbaues, besonders durch Siedlungen am Stadtrand mit Gärten; Erholungsfürsorge für Mütter, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Fürsorge für ledige Mütter, Mütterberatungsstellen und Mütterschulung; endlich die unter dem

Ruf „jedem deutschen Kind sein eigenes Bett“ durchgeführte große Bettenaktion.

In diesem Zusammenhang ist auch die Landverschickung Tausender von Kindern in Bauernfamilien und in Heime an der See, im Gebirge usw. zu erwähnen. Daß alle diese Maßnahmen den zur Aussprache gestellten familiengefährdenden Folgen der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken vermögen, hat die Erfahrung bereits deutlich gezeigt.

Der von der freien Wohlfahrtspflege aufgestellte Entwurf zu einem neuen Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt stellt die Familie als erstberechtigten und erstverpflichteten Träger der Erziehung hin und läßt die vielen Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendführung, des Jugendschutzes und der vorsorgenden Jugendhilfe zu ihrer Ergänzung und Unterstützung im Sinne des völkischen Staates wirksam werden. Nur im Notfall ist im Rahmen der Jugendhilfe eine öffentliche Ersatzerziehung vorgesehen. Der Erhaltung und Förderung der Familie und der Abwehr familienzerstörender Folgen aus Fürsorgemaßnahmen dient weiter der Vorschlag, daß, falls ein Kind oder Jugendlicher innerhalb seiner Familiengemeinschaft oder die ganze Familiengemeinschaft einschließlich der Kinder hilfsbedürftig wird, das Jugendamt die zuständige Fürsorgestelle für die ganze Familie wird, weil in den Händen des Jugendamtes die Wahrung der Interessen der Familie als Gemeinschaft für Eltern und Kinder am besten sichergestellt ist.

Um die Neugründung und Erhaltung von Familien zu fördern, hat die Reichsregierung Maßnahmen, wie den Kampf um Schaffung von Arbeitsplätzen, Ehestandsdarlehn für die Gründung von Familien und die Hilfe für Kinderreiche, getroffen. Der Sonnabend jeder Woche ist zum Staatsjugendtag erklärt, der Tag ist schulfrei und steht unbeschränkt der Hitler-Jugend für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung, damit die Kinder am Sonntag ganz dem Familienleben verbleiben können.

Alle die angeführten vielen Wege führen klar zu dem einen Ziel: Die Unversehrtheit der Familie sicherzustellen.

b) Sicherung der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes. Es ist richtig, daß länger dauernde Ar-

beitslosigkeit den Bestand der Familie ernsthaft gefährdet: Verbitterung des Vaters, Herabsetzung seines Ansehens gegenüber den Kindern, Überlastung der Mutter, Überreizung der Nerven schaffen einen Druck, der die Ehe zerstört, die Familie demoralisiert und die Atmosphäre der Häuslichkeit für die Aufzucht der Kinder ungeeignet macht. Um so notwendiger ist es, für die Kleinkinder und neben der Schulzeit auch für die Schulkinder Tagesstätten zu schaffen, die erzieherisch einen Ausgleich bieten. Auch die Rücksicht auf die beengte, überfüllte Wohnung der Erwerbslosen, die eine kaum abwendbare Folge der wirtschaftlichen Hilflosigkeit ist, macht für leibliche und seelische Gesundheit des Kindes die Ergänzung notwendig. Auch zur Ergänzung in solchen Fällen, in denen mit Rücksicht auf die außerhäusliche Erwerbstätigkeit oder anderweitige starke Beschäftigung der Mutter die Aufnahme der Kinder über Tag oder für einen Teil des Tages angezeigt sein läßt, haben die Kindertagesstätten, Krippen, Kindergärten, Kinderhorte eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Gerade in jüngster Zeit wird eine verstärkte Tatkraft in der Schaffung von Kindergärten in Stadt und Land, im Bau von Wohnungen und in der Anlage von Siedlungen entfaltet. Hunderte von Kindergärten sind in den Städten neu erstanden, auf dem Lande ist die Einrichtung sogenannter „Erntekindergärten“ für den Sommer erfolgt.

Auch wenn die Bekämpfung der schädigenden Folgen der Erwerbslosigkeit nicht das ursprüngliche Motiv zu diesen großen Unternehmungen ist, vielmehr weitschauende Ziele auf Generationen hinaus verfolgt, so wird doch die Behebung dieser Schäden mit nachweisbarem Erfolg erreicht. Immerhin wird diese Seite der Sache als vorübergehend angesehen, da die Bestrebungen, die Arbeitslosigkeit überhaupt zu überwinden, mit Erfolg planmäßig fortgesetzt werden. Dadurch, daß kinderreiche Väter vorzugsweise Arbeit zugewiesen erhalten, werden schon jetzt die Auswirkungen für die Kinder eingeschränkt. Freiwillig gehen junge ledige Burschen und Mädchen aus den Betrieben hinaus in Landhilfe und Arbeitsdienst, um ihren Arbeitsplatz für einen Familienvater freizumachen. Mit den gleichen Mitteln ist der Verwahrlösung der Jugendlichen energisch Einhalt geboten.

Die starken Bestrebungen einer Umgestaltung des Wohnungswesens, der Hinausführung der Familie aus den engen luft- und lichtlosen Quartieren des 19. Jahrhunderts in weiträumige Wohnbezirke mit Gärten und Spielflächen dienen der Sorge für die kommende Familie und sind zugleich ein wesentlicher Faktor der Arbeitsbeschaffung.

Der Eindruck aller dieser Maßnahmen auf alle einzelnen Glieder des Volkes ist außerordentlich stark. Auch dort, wo der Arbeitsbeschaffung noch Schwierigkeiten im Wege stehen oder wo Familien aus der Not langjähriger Erwerbslosigkeit noch nicht haben befreit werden können, ist die dumpfe Verzweiflung über die Aussichtslosigkeit der Zukunft einem neuen Mut gewichen und damit eine Haltung zum Leben und zur Volksgemeinschaft wieder eingekehrt, die auch die Voraussetzung für das gedeihliche Aufwachsen der Kinder in der Familie schafft.

Die ungünstigen Folgen der Arbeitslosigkeit für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes werden am nachdrücklichsten durch die Überwindung der Arbeitslosigkeit selbst bekämpft. Daneben stehen zur Behebung der Schäden, die sich aus Folgen langfristiger Arbeitslosigkeit ergeben haben, die Maßnahmen und Einrichtungen gegenüber, die vom Säuglingsalter an bis zum Jugendlichen dem Jugendwohl dienen. Es sind das Mütterberatung und Säuglingsbetreuung, Krippen, Kindergärten, Kinderhorte und sonstige Tagesheime, Schulgesundheitsvorsorge, Kinderlandverschickung und das Landjahr der Schulentlassenen, Jugendbund mit Heimabend, Wandern und Zeltlager, Jugendherbergswerk, Turn- und Sportverbände, Erholungspflege für Kinder und Jugendliche und die im Aufbau begriffene Sicherung der Freizeit und des Urlaubs für Lehrlinge.

c) Wahrung der Würde des Kindes. Alle Maßnahmen zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit müssen von dem Gedanken erfüllt sein, alles zu vermeiden, was an ungünstigen Auswirkungen der Hilfe unbeabsichtigt entstehen kann, also die seelische Schädigung des Kindes, die Verletzung seines Zartgefühles. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Schädigung dann und nur dann eintreten kann, wenn das Kind selbst zum unmittelbaren Empfänger einer Hilfeleistung, besonders einer Geldunterstützung, gemacht wird. Jede Art des

Bettelns, am allermeisten durch Kinder, ist deshalb mit Entschiedenheit zu bekämpfen.

Die geschilderten Maßnahmen der Jugendwohlfahrt sind aber durchweg darauf abgestellt, diese Gefahrenquelle zu vermeiden. Die Abstellung der Hilfeleistung auf die Familien als Ganzes läßt das Kind überhaupt nicht spüren, daß um seinetwillen öffentliche Fürsorgemaßnahmen ergriffen werden. Alles, was es erhält, erhält es in der Familie von den Eltern. Den Eltern gegenüber wird die Hilfeleistung, die möglichst in Naturalien gegeben wird, niemals als Almosen und Demütigung gewährt werden. Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege leisten einen Dienst am Volk, dessen Glied auch die einzelne Familie und der einzelne Mensch ist; die Aufbringung der Mittel für die freie Wohlfahrtspflege ist Opfer für die Gemeinschaft. Soweit einem Kinde oder einem Jugendlichen unmittelbar Hilfeleistungen zuteil werden, werden sie gegeben als eine Verpflichtung, die Verantwortlichkeit gegenüber Volk und Staat auferlegt oder wenigstens ahnen läßt und damit einen Teil der Gesamterziehung zur Volksgemeinschaft bildet.

Soweit die Hilfe für den Jugendlichen nicht durch die Familie geleistet wird, geschieht das durch das Heim, durch die Schule, den Jugendbund oder ähnliches. Hier wird alles, was das einzelne Kind empfängt, eine Auswirkung der Kameradschaft und Gemeinschaft, die das Leben in Heim, Schule, Jugendbund trägt. In dieser Gemeinschaft hat jeder für jeden etwas zu leisten, und jede Leistung ist Auswirkung kameradschaftlicher Gesinnung in Geben und Nehmen und damit erziehend, aber nicht demütigend.

#### NSV-Volkswohlfahrt und Innere Mission.

In einer Versammlung der Fachgruppe Kirchenbehörden und Wohlfahrtspflege der Reichsberufsgruppen in der Deutschen Arbeitsfront wurden die Ziele der NSV. und der Inneren Mission dargelegt.

Stellenleiter Krause im Amt für Volkswohlfahrt der NSDAP. hielt einen umfassenden Vortrag über „Wesen und Aufgaben der NSV.“. Er gab zuerst einen geschichtlichen Rückblick, wonach nationalsozialistische Wohlfahrtsarbeit bereits im politischen Kampf entstanden sei durch Arbeitslosigkeit, Verhaftung oder andere Notstände der Parteigenossen. Im Som-

mer 1930 fuhr der erste Kindererholungs-  
zug in das Oderbruch. Im Mai 1933 be-  
stätigte der Führer die NS.-Volkswohl-  
fahrt. Bis zum Herbst 1933 mußte dann  
die Organisation aufgebaut werden, die  
notwendig war, um die Aufgabe des be-  
vorstehenden Winterhilfswerkes zu er-  
füllen. Der Tatwert der nationalsozialisti-  
schen Wohlfahrtspflege besteht nicht  
darin, Menschen glücklich zu machen,  
weil Not und Armut es fordern. Sie kennt  
nicht den Begriff des Almosens, den der  
Wohlfahrtsstaat mit dem von ihm ge-  
schaffenen Stand des Unterstützungse-  
mpfängers besonders gepflegt hat. Der  
Satz, daß die Wohlfahrtspflege gut sei,  
die sich selbst überflüssig mache, ist von  
der NSV. in seiner ganzen Unhaltbarkeit  
erkannt. Arbeitsbeschaffung und  
Stadttrandsiedlung sind weitaus wert-  
voller als die raffinierteste Wohlfahrts-  
pflege.

Anschließend sprach Pfarrer Schröder  
über „Die Gegenwartsaufgaben der  
Inneren Mission“. Auch er ging aus  
von einem geschichtlichen Rückblick: Die  
urchristliche Gemeinde unterhält als tra-  
gende Kraft die Liebe der Menschen zu-  
einander und zum Nächsten. Diese  
Grundaufgaben haben die Apostel für sich  
übernommen und in der Gemeinde ver-  
wirklicht. In der Kirchengeschichte hat  
es im Laufe der Jahrhunderte immer wie-  
der Apostel der Liebe gegeben. Genannt  
sei nur der heilige Franziskus von Assisi.  
Luther, der sich am Neuen Testament  
orientierte, stellte immer die Liebe neben  
den Glauben. Zwischen Luther und dem  
Beginn des vorigen Jahrhunderts liegt  
eine Zeit, wo die Liebestätigkeit stark zu-  
rückgedrängt ist. Zu Beginn des vorigen  
Jahrhunderts bricht die Liebe als christ-  
liche Haltung hervor. Es war nicht so,  
daß Wichern auf die Idee kam, eine  
Wohlfahrtseinrichtung zu begründen, son-  
dern er stellt klar hervor, daß es Aufgabe  
der Kirche sei, Liebe zu fordern von den  
Christen und Liebe zu üben, und darum  
steht er nicht allein, sondern in einer  
Reihe, in der neben ihm Fließner und  
Amalie Sieveking zu nennen sind.

Die Innere Mission ist eine kirch-  
liche Funktion, die zum Wesen der  
Kirche gehört. Das hat schon der Kir-  
chentag zu Wittenberg 1848 klargelegt.  
Sie hat außerdem eine national-völkische  
Sendung. Das ergeben die Reden und  
Schriften Wicherns. Für ihn ist das eben-  
so ein Dienst an Staat und Volk wie

an der Kirche. Die Innere Mission hat  
außerdem eine diakonische Tendenz. Dia-  
konie und Missionsgedanke müssen sich  
immer zu einem Ganzen zusammen-  
schließen. Aus dem Wort und dem Geist  
Jesu Christi ist letztlich alle Arbeit der  
Inneren Mission herausgewachsen. Dar-  
um wird sie sich nicht zurückdrängen  
lassen können. Sie weiß sich Seite an  
Seite mit dem Staat. So wie sie im Revo-  
lutionsjahre 1918 den Marxismus und  
Kommunismus bekämpfte, so sieht sie  
auch heute ihre Aufgabe in dieser Ziel-  
richtung. Sie muß mit der NSV. Hand  
in Hand arbeiten. Die NSV. muß eine  
umfassendere Aufgabe haben als die  
Innere Mission, aber der Staat darf die  
Wirkungen der Einrichtungen, die aus  
dem Glauben entsprungen sind, nicht ver-  
kennen. Die Gegenwartsaufgabe der In-  
neren Mission ist daher: Menschen, ge-  
sunde wie kranke, zu ihren wahren Le-  
bensaufgaben zu führen. Vor allem hat  
die Innere Mission eine Tätigkeit zu er-  
füllen, der gegenüber alle Wohlfahrts-  
pflege machtlos ist: Das ist die seelische  
Hilfe für Kranke oder Sterbende.

#### Das Deutsche Caritasinstitut für Gesund- heitsfürsorge in Köln-Hohenlind.

In unmittelbarer Nähe des Kölner  
Stadtwaldes und der Ringgürtelanlagen  
erhebt sich der wichtige Neubau des  
Deutschen Caritasinstitutes für Gesund-  
heitsfürsorge in Köln-Hohenlind. An die-  
ser Stelle lag das ehemalige Klostersgut  
der Antoniter. Der herrliche Park blieb  
bis heute erhalten. So kommt es, daß  
hundertjährige Bäume das Dach des sie-  
bengeschossigen Krankenhauses überragen.  
Von den Freiluftterrassen der Ober-  
geschosse aus sehen wir über das türme-  
reiche Köln bis weit ins Bergische Land  
und zum Siebengebirge.

Es ist ein außerordentlich bedeu-  
tungsvolles Werk, das hier auf altem, cari-  
tativ geweihten Boden Wurzel gefaßt hat.  
Der Deutsche Caritasverband hat dort im  
Oktober 1932 eine Aufbauschule der  
Krankenpflege errichtet, die den zur  
Fortbildung berufenen deutschen Kran-  
kenpflegerinnen und Krankenpflegern, Or-  
densschwestern vor allem, aber auch Laien  
die Möglichkeit einer zeitgemäßen Weiter-  
bildung gewähren will, wie sie die Mutter-  
häuser und Krankenpflegeschulen samt  
den bisherigen Fortbildungskursen nicht  
zu leisten vermögen. Schwestern mit

Krankenpflegeexamen und praktischer Vorbildung in Sonderfächern werden fortgebildet zu Röntgen- und Laboratoriumsassistentinnen, zu Assistentinnen für die Heilbehandlung in physikalischen Krankenhausabteilungen, zu Fachschwestern für Krankenernährung und Diätwesen. Von Zeit zu Zeit finden Kurse statt für bestimmte Sonderfächer der Krankenpflege, wie die Pflege des Kindes, der Wöchnerinnen, der Säuglinge, der Tuberkulösen, der Geschlechtskranken, Kurse ferner für die Gemeinschaftsarbeit der in der offenen und geschlossenen Fürsorge tätigen Kräfte. Dann aber sind es vor allem die künftigen Unterrichtsschwestern in den Mutterhäusern, Oberinnen großer Anstalten, Wirtschaftsschwestern und soziale Krankenfürsorgerinnen, die aus der Anstalt hervorgehen sollen, um mit neuen Kenntnissen und Erkenntnissen gerüstet die großen caritativen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben zu erfüllen.

Dem Institut ist ein allgemeines Krankenhaus angegliedert, das dauernd auf vorbildliche Einrichtungen Bedacht nimmt und hygienisch-technischen Fortschritt mit dem Charakter eines Wohn- und Übergangsheims der Krankeninsassen verbindet. Auch nach der wirtschaftlichen, organisatorischen Seite hin soll das Institut musterhaft wirken und durch seinen über das ganze Reich sich erstreckenden Einfluß als Schulungs- und Beratungsstätte dazu beitragen, die durch das katholische Krankenanstaltswesen der deutschen Volkswirtschaft zuteil werdenden Ersparnisse um weitere jährliche Millionen zu erhöhen. Seine letzte und zusammenfassende Aufgabe aber sieht das Caritasinstitut darin, die wesentliche Eigenart der katholischen Gesundheitsfürsorge stärker zur Geltung zu bringen. Nicht zufällig liegt im Drehpunkt der ganzen Bauanlage die Anstaltskirche. Sie ist das Herzstück des Instituts. Von hier aus sollen auch die Grundgedanken segensvoller kirchlicher Überlieferung die Anstalt durchströmen. Das natürliche Ziel aller Krankenhilfe, den Kranken in möglichst kurzer Zeit möglichst geheilt der Familie und der Arbeit zurückzugeben, kann nach katholischer Auffassung im letzten nicht erreicht werden ohne die Hinordnung auf Christus. Das caritative Krankenhaus muß die volle Aufgeschlossenheit für die geistige und praktische Situation der Zeit zu vereinen wissen mit der Idee einer christlichen

Hausgemeinschaft, in der die Pflegenden von den Leitern bis zur letzten Hausangestellten in der ständigen Hausgemeinschaft mit Christus innerlich geformt sind, die Kranken aber eine Atmosphäre finden, die, ohne sich jemals aufzudrängen, doch den ganzen Menschen lebensvoll aufnimmt.

Das Institut ist durch seine besondere Grundrißlage und die Beziehung zur Kirche, von der es mütterlich behütet erscheint, seiner geistigen Bedeutung nach kenntlich gemacht. Im übrigen beherrscht der mächtige Aufriß des siebengeschossigen Krankenhauses den äußeren Eindruck. Bei der Gestaltung dieses Baumassivs war eine Hauptaufgabe die Überwindung des nur Technischen, Kasernenhaften und Massenbetriebmäßigen. Die Lösung lag zunächst in der elastisch bewegten Grundrißführung, die sich aus der Lage des Baukörpers zu dem kostbaren Besitz des hundertjährigen Parks organisch und zwanglos ergab.

Die Front verläuft nicht geradlinig. Ein kräftig hervortretender Mitteltrakt, der die Aufnahme- und Behandlungsräume enthält, verbindet zwei in Frauen- und Männerabteilung aufgeteilte Flügel, von denen der rechte gegenüber dem linken erheblich zurückspringt. Zu diesen horizontalen Verschiebungen kommen die durch die Einbeziehung der Kirche und des Internats bewirkten Höhenunterschiede innerhalb des Baumassivs und als weitere Gliederungsmotive die in straffen Horizontalgurt der Baubewegung folgenden Freiluftterrassen, so daß der ganze Baukörper bei aller Einheitlichkeit eine wohlthuend rhythmische und federnde Form aufweist, die aber dem inneren Gefüge der Anstalt vollkommen entspricht.

Von vornherein war man darauf bedacht, die Krankenanstalt zwar mit den selbstverständlichen Mitteln der Gegenwart als ein neuzeitliches, in seinen hygienisch-technischen Einrichtungen vorbildliches Institut auszuprägen, gleichzeitig aber auch als Wohnheim einer aus Geisteswillen geborenen Hausgemeinschaft erkennbar werden zu lassen. Schon der erste Eindruck beim Durchwandern der Flure ist in dieser Hinsicht ungewöhnlich. An den Wänden statt des üblichen Ölanstrichs abwaschbare Salubratapeten, die Fenster mit hübschen Gittertüllgardinen verkleidet, der Bodenbelag statt hallender Fliesen korkunterlegtes farbiges Linoleum, auf dem man

weich und elastisch geht; die Türen nicht weiß lackiert, sondern braun gebeizt, Tische und Stühle in dunkler Eiche. — Dann die Krankenräume selbst: zunächst sind es keine Säle, das Durchschnittszimmer 3. Klasse enthält 4 Betten. Die Ausstattung in modernen, einfachen Formen, aber sehr wohnlich, wieder die freundliche Tapete, Gardinen und farbige Vorhänge aus Fischleinen; auch die Bettstelle nicht weiß lackiert, sondern ebenso wie das eingebaute Waschbecken abgestimmt auf den graugrünen Grundton des ganzen Raumes. Die Bettkonsole enthält verschiedene Ausziehvorringerungen für Frühstück und Bücher und für die Fieberkurve. Die Aufnahmetafel über dem Kopfende verschwindet. An jedem Bett Rundfunkanschluß und Schwesternruf. Zu Tisch und Stuhl kommt dann noch ein Mantelschrank mit eigenen Fächern für zugebrachte EBwaren, Apfelsinen und dergleichen.

Der Gemeinschaftsgedanke kommt besonders in dem einfachen Korridorsystem des ganzen Werkes zum Ausdruck. Es gibt keine Pavillons. Sämtliche Krankenzimmer liegen nach Süden zum Park hin, viele haben Glastüren auf Liegehallen und Terrassen. Die Grundausrüstung ist in allen Klassen die gleiche. In den höheren Klassen kommen Zusatzmöbel für verwöhntere Ansprüche, Schreib- und Toiletentisch u. dgl., und in der 1. Klasse das eigene Bad und die eigene Loggia hinzu.

Wenn in der ärztlichen Wissenschaft die Erkenntnis immer allgemeiner wird, daß die Vorbedingungen für eine erfolgreiche Heilbehandlung nicht allein fachmedizinischer Natur sind und das soziale und das allgemeinmenschliche Wohlbedingen des Patienten von entscheidender Mitbedeutung ist für seine rasche und freudige Genesung, so ist hier von der Caritas her auch nach der praktischen Seite hin Entsprechendes geschehen. Was kann es nicht für die psychische Entlastung der wirtschaftlich bedrängten Patienten bedeuten, daß das Caritasinstitut besondere soziale Krankenfürsorgerinnen ausbildet und in den Dienst des Krankenhauses stellt! Nun kommt für alle Patienten eine Umgebung dazu, die durch häuslichen Charakter und belebende Wohnlichkeit den Kranken freundlich und ungezwungen mit der Umwelt verbunden sein läßt. Es wirkt ja häufig isolierend und niederdrückend auf die Lebensgeister des

Kranken, wenn sich ihm der medizinische Fachbetrieb sozusagen auf Schritt und Tritt aufdrängt und von der Aufnahmetafel über seinem Kopfende bis zum Öl-anstrich der Wände und der ganzen saalmäßigen Unterbringung in einem Massenbetrieb alles die eigene Krankheit predigt. Der sog. Milieuausgleich darf nicht ein Privileg der Patienten 1. und 2. Klasse sein. Für die Ausgestaltung der modernen Krankenanstalten hat das Caritasinstitut hier Pionierarbeit geleistet.

Vom Internatsbau genügt es zu sagen, daß er seine besondere Aufgabe, eine Caritassschule und ein Schwesterninternat samt Personalwohnungen zu bergen, in ruhigen Flächen und gehaltenen Linien ausspricht, und daß die Durchbildung der verschiedenen Räume sachlich ist, durch Einrichtung und Farbgebung aber über das bloß Zweckmäßige hinausgehoben erscheint.

Die Sinnggebung dieses Krankenhauses und dieses Lehrinstituts muß von der zeitgeschichtlichen Notwendigkeit her gesehen werden. Die Heilkunde und Heilkunst haben auf vielen Teilgebieten so große Fortschritte gemacht, daß es dem Deutschen Caritasverband als Träger einer caritativen Gesundheitsfürsorge Pflicht und Gebot der Stunde erschien, dem ganzen katholischen Krankenhauswesen in neuer Form zu dienen und die Krankenpflegeschulen in den Besitz dieser Werte zu bringen.

Die erste Planung dieses Werkes liegt schon mehrere Jahre zurück. Deutschland schien sich wirtschaftlich zu erholen. Die ersten Früchte, die diese Zeit bringen sollte, wollte man den durch Krieg und Inflation in seiner Gesundheit so schwer getroffenen und in dem Gesundungsprozeß so sehr zurückgeworfenen Volksgenossen anbieten. Zeitliche geistige Strömungen werteten die caritative Unterbauung der Gesundheits- und der Krankenfürsorge nur noch als Erbe der Vergangenheit. Es war Gefahr, daß das Herz- und Kernstück des Krankenhauses teilweise mehr in der äußeren Aufmachung, in der neuzeitlichen Bauweise, in der Technisierung und Rationalisierung gesehen wurde als in dem Caritativen, dem Tiefsten und Letzten, dem Seelischen, in das diese Anstalten seit Christi Tagen her hineingebettet sind, von wo aus sie am erfolgreichsten wirksam sein können und wo sie am sichersten ruhen.



Dieser caritative Urgrund sollte der Quell-Gedanke sein, aus dem eine Einheit hervorwächst, die Patienten und Arzt, Pfleger und Pflegekräfte, Verwaltung und Leitung zu einem einheitlichen, lebendigen Organismus seelenvoll fügt und zusammenwachsen läßt und in einer lebendigen Opfergemeinschaft ihren Sinn erfüllt.

Dieses höchste und wertvollste Volksgut zu hüten, auszuteilen und die damit zu laben, die dessen ganz besonders bedürfen, ist der letzte Zweck dieses Instituts. Um dieser höchsten Werte willen war auch die Stunde der Not nicht imstande, den Schöpferwillen derer zu brechen, die sich hinter das Werk stellten. Die ersten beiden Jahre der Geschichte des Institutes haben gezeigt, daß sich der Mut zum Wagnis lohnt.

Möge das Deutsche Caritasinstitut seine Bestimmung erfüllen in dem Sinn, auf den die in Stein gemeißelte Gründungsinschrift des Hauses hindeutet:

„In den Jahren 1930/32, in deutscher Not und Völkerkrise, ward dieses Haus erbaut als Lehrstätte der Krankenhilfe. Es möge künden, daß allein die aus Gott quellende Nächstenliebe die wunde Welt zu heilen vermag.“

Dr. H. Spaemann.

## Das Deutsche Rote Kreuz an der Saar.

Die 15 Jahre der Abtrennung des Saargebietes vom Deutschen Reich haben dem Deutschen Roten Kreuz die mannigfachsten Aufgaben gestellt. Es bestand kein Anlaß, die zum Deutschen Roten Kreuz gehörigen Organisationen an der Saar aus dem Verbands des Deutschen Roten Kreuzes zu lösen, es wurde vielmehr betont, daß das Deutsche Rote Kreuz unabhängig von dem Völkerbundsregime an der Saar die einzige zuständige nationale Rotkreuzgesellschaft sei, um die dem Roten Kreuz an der Saar gestellten Aufgaben zu erfüllen.

An die weiter zurückliegenden Zeiten der Abwanderung von Saardeutschen ins Reich, die durch das Deutsche Rote Kreuz eine besondere Betreuung erhielten, sei nur erinnert. Im Saargebiet selbst wurde allmählich eine Zusammenfassung aller Rotkreuzorganisationen des Saargebietes in einer dem Deutschen Roten Kreuz, Hauptverwaltung, unmittelbar unterstellten Arbeitsgemeinschaft, kurzweg „Saar-Rotkreuz“ genannt, notwen-

dig. An ihrer Spitze stand der Bezirksinspekteur des Deutschen Roten Kreuzes, Dr. Kalcfeld, Saarbrücken.

Durch anderthalb Jahrzehnte fand ein vorbildlicher Ausbau des Roten Kreuzes an der Saar statt. Die Sanitätskolonnen, an die in dem reich entwickelten Industriegebiet hohe Anforderungen gestellt wurden, nahmen einen beispiellosen Aufschwung. Die Vaterländischen Frauervereine vom Roten Kreuz führten alle in ihrer Art vorbildliche Aufgaben durch. Hervorgehoben sei der Ausbau der Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes, die in Saarbrücken im ehemaligen Garnisonlazarett auf dem Schenkelberg ein eigenes Mutterhaus erhielt. Tausende von Helferinnen und Samariterinnen wurden ausgebildet und in den Dienst gestellt. Große Katastrophen, wie das Unglück in der Grube Maybach und die furchtbare Explosion eines Gasbehälters in Neunkirchen, die einen ganzen Stadtteil vernichtete, stellten hohe Ansprüche an das Rote Kreuz. Der Vaterländische Frauenverein vom Roten Kreuz Neunkirchen schuf in seiner Steinwandsiedlung bei Neunkirchen vorbildliche neue Heimstätten für die obdachlos gewordenen Neunkirchner.

Den Höhepunkt fand die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes bei der Volksabstimmung selbst, beginnend mit dem Oktober 1934. Am Tage der Abstimmung standen gegen 8 000 Kräfte des Saarrotkreuzes in Dienst.

Der Hilfs- und Sicherheitsdienst begann am 6. Januar 1935 mit der Kundgebung von 350 000 Saardeutschen bei Regen und Schneegestöber auf dem Wackenberg bei Saarbrücken. Bei der Wahl wurden in sämtlichen Wahllokalen Wachen mit weiblichem und männlichem Personal eingerichtet. Gegen 150 Sanitätsmänner waren auf Wunsch der Abstimmungskommission mit den uniformierten Beamten der Gemeinden und Städte und der freiwilligen Feuerwehr als Hilfspolizisten in den Wahllokalen eingesetzt und taten außerdem ihren Sanitätsdienst. In vielen Fällen mußten die Sanitätsmänner mit in die Wahlzelle gehen, um für am Schreiben behinderte Abstimmungsberechtigte das Kreuz auf dem Wahlzettel zu machen.

Die schwerste Arbeit war der Transport der vielen kranken und gebrechlichen Abstimmungsberechtigten, oft über weite Entfernungen. Mehr als 35 000 Abstimmende wurden im ganzen Saargebiet vom

Roten Kreuz zur Wahlurne geleitet. Etwa 12 000 Kranke, die nicht außer Bett abstimmen konnten, wurden am Tage vor der Abstimmung in die Krankenhäuser verlegt und am folgenden Tage wieder nach Hause gebracht. Insgesamt standen 36 Krankenwagen zur Verfügung, die z. T. aus der Pfalz und dem Regierungsbezirk Trier zur Hilfe gestellt waren. Als Notbehelf wurden Liefer- und Lastwagen provisorisch zur Ergänzung hergerichtet, außerdem wurden sämtliche vorhandenen Tragen und Fahrstühle eingesetzt. Endlich stand eine große Anzahl Personewagen und Autobusse, deren die Deutsche Reichspost allein gegen 200 zur Verfügung gestellt hatte, für den Transport der kranken Abstimmungsberechtigten bereit.

Auf den Bahnhöfen war Tag- und Nachtdienst eingerichtet, um die 58 Sonderzüge aus dem Reich neben dem verstärkten normalen Personenzugverkehr zu erledigen. Leider gab die Eisenbahnverwaltung nur 11 Bahnhöfe zur Wachstellung frei. Es handelte sich dabei um die Übernahme von Kranken, Schwangere, alten Frauen und Männern und von Gebrechlichen. Dabei gab es Frauen, die erst vor einigen Tagen operiert worden oder wenige Tage vorher niedergekommen waren.

In den Straßen der Städte und auf den Landstraßen war ein ständiger Patrouillendienst in den Tagen vom 12. bis 15. Januar unterwegs. Er war als Ergänzung der ständig besetzten Rettungswachen und Sanitätszelte umso mehr erforderlich, als die über 20 000 Autos, die am 13. Januar im ganzen Saarland unterwegs waren, auf den durch Frost und Schneefall geglätteten Straßen schwer gefährtet waren.

Die Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes hatten, besonders auf dem Lande, Kinderstuben eingerichtet, wo die Kinder mehrerer Familien zusammen beaufsichtigt und beköstigt wurden, während die Erwachsenen über Land gingen, um außerhalb ihrer Abstimmungspflicht zu genügen. Die Helferinnen und Samariterinnen der Frauenvereine vertraten am Abstimmungstage die Mutter im Haushalt. Die Küchen des Vaterländischen Frauenvereins hielten am Abstimmungstage billiges, gutes Essen bereit, und zwar bis in die späte Nacht hinein. Wärme- und Teestuben dienten zur Erholung der Abstimmenden, die oft Wege von 6 bis 8 km in Kälte und Nässe zurückzulegen hatten.

Die Tätigkeit des Roten Kreuzes in der Abstimmungszeit endete nicht an der Grenze des Saargebiets. Besonders in der Pfalz und in den angrenzenden preußischen Regierungsbezirken wurden in ähnlicher Weise wie an der Saar selbst Männer und Frauen des Roten Kreuzes zur Verpflegung der durchfahrenden Bezirke, für große Veranstaltungen und für die großen Kundgebungen des Saarbevollmächtigten Bürckel eingesetzt. Es sind nur kleine Hilfen, die das Deutsche Rote Kreuz in den Tagen gewaltigen vaterländischen Aufschwungs beitragen konnte. Jeder Einzelne der Tausende, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes mithelfen durften, ist aber stolz darauf, daß er helfen durfte und wird das Andenken an diese Tage in froher Erinnerung bewahren.

Grüneisen.

**Reichsmütterdienst.** Zur praktischen Durchführung der Mütterschulung hat der Reichsmütterdienst im Deutschen Frauenwerk zwei Merkblätter herausgegeben: „Mütterschulung in Mittel- und Großstädten“ und „Mütterschulung auf dem Lande und in kleinen Städten“.

Auszug aus dem ersten Merkblatt:

„Die Mütterschulung ist getragen von dem Willen zur Volksgemeinschaft und von dem Bewußtsein der Bedeutung der Mutter für Volk und Staat.

Aufgabe der Mütterschulung ist die Heranbildung von körperlich und seelisch tüchtigen Müttern, die überzeugt sind von den hohen Pflichten der Mutterschaft, die erfahren sind in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und die ihren hauswirtschaftlichen Aufgaben gewachsen sind.

Um diese Aufgabe in Mittel- und Großstädten zu erfüllen, werden vom Reichsmütterdienst im schrittweisen Aufbau folgende Lehrgänge für Frauen und Mädchen eingerichtet:

1. in Gesundheitspflege: Allgemeine Gesundheitspflege, Erb- und Rassenpflege, Pflege des Säuglings und Kleinkindes, häusliche Krankenpflege, Frauenhygiene, häufige Kinderkrankheiten.

2. über Erziehungsfragen: Erziehungsfragen des Kleinkindes und Schulkindes, Eigenart und Behandlung des Jugendlichen, Fragen der Schulen und Berufswahl, Einführung in die Erfordernisse der einzelnen Schulgattungen und Berufswege, praktische Lehrgänge in

Kinderbeschäftigung, auch des kranken Kindes, Kinderspiel und Kinderlied, Märchen und Sagen.

3. in Haushaltsführung: Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Hauswirtschaft und Volkswirtschaft, Haushalt- und Kochlehrgänge, Lehrgänge im Nähen zur Herstellung und Ausbesserung von Wäsche und Kleidung.

Zur Ergänzung finden Mütter- und Elternabende statt, bei welchen einzelne Themen in Form von Vorträgen oder Ansprachen behandelt werden.

Für Frauen, welche sich noch nicht zum Besuch eines Müttererschullehrganges entschließen können, sollen werbende Einzelvorträge abgehalten werden.“

Die Merkblätter können beim Gau-Mütterdienst, dessen Geschäftsstelle bei der Gaufrauenchaftsleitung liegt, angefordert werden.

### Wohnungshilfe.

Das Amt für Volkswohlfahrt in der Obersten Leitung der PO. hat in einem Rundschreiben über die Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungen von Wohnungen aus Mitteln des Amtes für Volkswohlfahrt folgendes hervorgehoben:

„An der Beseitigung des Wohnungselendes haben sich die Dienststellen des Amtes für Volkswohlfahrt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel tat-

kräftig zu beteiligen. Diese Fürsorge — Wohnungshilfe — ist gegenüber gesunden, kinderreichen Familien, welche die Instandsetzung besonders schlechter, gesundheitsschädlicher Wohnungen auf eigene Kosten nicht durchführen können, auszuüben. Die Wohnungshilfe besteht in der Gewährung von Zuschüssen für die Instandsetzung reparaturbedürftiger Wohnungen. Es ist selbstverständlich, daß zunächst geprüft werden muß, inwieweit eine Beseitigung des Mißstandes durch die Selbsthilfe oder durch die Nachbarschaftshilfe erfolgen kann. Enge Zusammenarbeit mit den Heimstättenämtern der NSDAP. und mit der Deutschen Arbeitsfront ist bei der Durchführung der Wohnungshilfe unerläßlich.

Die Entscheidung über den Umfang der in den einzelnen Gauen durchzuführenden Wohnungshilfe trifft nach Maßgabe der vorhandenen Mittel der zuständige Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Gaukassenführer.

Der zuständige Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt hat verantwortlich darüber zu wachen, daß die zur Verfügung gestellten Mittel auch zweckentsprechend verwendet werden. Hierbei ist mit den Gemeindevorständen und Hausbesitzern enge Fühlung zu nehmen.“

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Die Deutsche Gemeindeordnung.

Am 1. April d. J. tritt die Deutsche Gemeindeordnung in Kraft, die am 30. Januar, dem Gedenktag der nationalsozialistischen Erhebung, verkündet worden ist.

Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates und auf dem von ihr bereiteten Boden wird sich der Neubau des Reiches vollenden.

Die Nr. 3 der Zeitschrift „Der Gemeindegast“ bringt eine eingehende Würdigung der Deutschen Gemeindeordnung. Es seien ihr folgende Ausführungen entnommen:

„Als die nationalsozialistische Regierung am 30. Januar 1933 die Macht übernahm, mußte eine ihrer vordringlichsten Aufgaben sein, Maßnahmen zur Gesun-

dung der städtischen ebenso wie der ländlichen Verwaltung zu ergreifen. Damals befürchteten Kreise, die der Weltanschauung des Nationalsozialismus, insbesondere seiner staatspolitischen Grundhaltung, nicht nahe genug standen, daß in einem totalen und autoritären Staat kein Raum mehr für die gemeindliche Selbstverwaltung sei.

Dieser Auffassung, die sowohl den Begriff des totalen wie des autoritären Staates als auch den völkischen Urgrund alles staatlichen Seins verkannte, wurde von führenden nationalsozialistischen Gemeindepolitikern schnell und erfolgreich entgegengetreten. Sehr bald setzte sich die Auffassung durch, daß gerade der nationalsozialistische Staat, der die Pflege der völkischen Eigenart und ihrer primären

Erscheinungsform, z. B. der nachbarlichen Gemeinschaft, zum Daseinszweck überhaupt gemacht hat, eine gesunde gemeindliche Selbstverwaltung als Fundament notwendigerweise braucht.

Die Schaffung des Deutschen Gemeindetages, gewissermaßen der erste organisatorische Ausdruck der Erhaltung und Pflege der gemeindlichen Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat, bewies, daß der Nationalsozialismus gewillt war, die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände unter allen Umständen zu schützen und ihr im Rahmen des neuen Staates eine bedeutsame und verantwortliche Stellung anzuweisen.“

#### Die Wohlfahrtserwerbslosen im Januar 1935 und im Kalenderjahr 1934

Wie im Vormonat nahm auch im Januar 1935 die Zahl der für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten WE zu. Die Zahl dieser WE betrug in 1000 am

31. 12. 34 .....	747
31. 1. 35 .....	777
mithin Zunahme .....	30

Die Zunahme ist somit gering, überhaupt wenn man berücksichtigt, daß im gleichen Zeitraum die Zahl der Kruempfänger um rd. 49 000 und die der Alu-Empfänger gar um rd. 273 000 gestiegen ist. Welche erheblichen Fortschritte die Bekämpfung der langfristigen Arbeitslosigkeit gemacht hat, wird erst dann klar ersichtlich, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der anerkannten WE am 31. Januar 1934 noch rd. 1 424 000 betrug. Darüber hinaus ist es auch gelungen, in den konstanten Block der nichtanerkannten WE in etwa eine Bremsung zu schlagen. Die Zahl der nichtanerkannten WE (unter Einschluß der Zählerdifferenzen zwischen den Zählungen der Arbeitsämter und der BFV bei den für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten WE) betrug in 1000 am

31. 12. 33 .....	468
31. 3. 34 .....	456
30. 6. 34 .....	389
30. 9. 34 .....	363

(Neuere Zahlen der Reichsfürsorgestatistik liegen leider noch nicht vor).

Der Rückgang dürfte zum Teil auf den natürlichen Abgang infolge Alters, Tod u. dgl., zum Teil aber auch darauf zurückzuführen sein, daß es gelungen ist, langfristige Arbeitslose in Arbeit zu brin-

gen. In den Zahlen wirkt sich natürlich auch die Abstopfung der Neuzugänge aus der Krisenfürsorge aus.

Einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtzahl der von den BFV zu betreuenden WE vermittelt folgende Zusammenstellung (in 1000):

Stichtag	Für die RWH anerkannte WE	Nicht- anerkannte WE <sup>1)</sup> (einschl. der Zähler- differenzen)	WE <sup>1)</sup> insgesamt
31. 12. 33	1 517	468	1 985
31. 1. 34	1 424	464	1 888
28. 2. 34	1 291	460	1 751
31. 3. 34	1 079	456	1 535
30. 4. 34	985	434	1 419
31. 5. 34	935	401	1 336
30. 6. 34	902	389	1 291
31. 7. 34	866	375	1 241
31. 8. 34	831	370	1 191
30. 9. 34	778	363	1 141

Dr. Bohmann.

#### Die öffentliche Fürsorge im Vierteljahr Juli – September 1934

Die statistische Beilage zu Nr. 4 des „Gemeindetag“ bringt eine im Statistischen Reichsamt bearbeitete Übersicht über den Personenkreis und die Kosten der offenen Fürsorge, und zwar enthält sie neben den üblichen Zusammenfassungen der BFV. nach Größenklassen auch die Angaben für jeden einzelnen der 202 städtischen BFV. mit mehr als 20 000 Einw. Danach gab es am 30. 9. 34 insgesamt noch rund 2,847 Millionen Parteien unterstützter Hilfsbedürftiger, d. s. 43,6 auf 1 000 Einw. Da die BFV. mit 2,998 Millionen Parteien in das Vierteljahr hineingegangen waren, ist die Abnahme um rund 150 000 (5%) nicht so stark wie im Vorvierteljahr (298 000 oder 9%); sie reicht auch nicht entfernt an die Abnahme im gleichen Vierteljahr des Vorjahres heran (543 000 oder 12,6%); aber sie ist dennoch als Erfolg der verantwortungsbewußten Zusammenarbeit der BFV. mit der Reichsregierung anzusprechen, deren Ziel es ist, der Arbeitslosennot Herr zu werden, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Notstandsarbeiten großenteils eingestellt waren, da sie als Reserve in den kommenden Monaten dienen sollten. Die Abnahme ist fast nur dem Rückgang der

<sup>1)</sup> Die Zahlen für die Stichtage, die nicht auf ein Quartalsende fallen, sind durch Schätzung ermittelt.

Arbeitslosen zuzuschreiben. Diese Gruppe umfaßt jetzt die anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, die sonstigen arbeitfähigen Arbeitslosen, die zusätzlich unterstützten Alu- und Kru-Empfänger und die zusätzlich unterstützten Notstandsarbeiter der Arbeitsämter; alle diese sind der Zahl nach von 1,537 Mill. auf 1,378 Mill., also um 159 000, d. h. mehr als 10%, zurückgegangen und damit wieder auf dem Stande vom Sommer 1931 angekommen und sind damit auch wieder von der Größenordnung der beiden anderen Hauptgruppen: gehobene Fürsorge und sonstige Hilfsbedürftige. Die letzte Gruppe bewegt sich seit Jahren zwischen 600 und 650 000 Parteien; die Zahl der Empfänger gehobener Fürsorge liegt ebenso gleichmäßig zwischen 850 und 900 000 Parteien. Ihnen gegenüber standen in der schlimmsten Zeit, also im ersten Vierteljahr 1933, mehr als 3,1 Millionen Arbeitslose, die die gemeindliche Fürsorge in Anspruch nahmen, also das 4- bis 5-fache der beiden andern Gruppen; mit 1,4 Millionen ist nunmehr diese Zahl auf das 1½- bis 2-fache gesunken. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppe Arbeitslose ist bemerkenswert, daß die Zahl der zusätzlich unterstützten Alu- und Kru-Empfänger sich ziemlich gleichmäßig zwischen 230 und 250 000 hält; das Fallen der Arbeitslosenzahl beruht vor allem auf der Abnahme der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen,

deren Anteil an der Hauptgruppe von mehr als ¾ auf ⅔ gesunken ist; aber auch die sonstigen Arbeitslosen gehen der Zahl nach langsam zurück (vgl. die Übersicht am Schluß). Die Hauptgruppe der Empfänger gehobener Fürsorge dagegen ist sich auch in ihrer Zusammensetzung immer gleich geblieben: den Hauptteil bilden zu 65—75% die Sozialrentner; die Kleinrentner nehmen weitere 25—15% ein — ihr Anteil nimmt im allgemeinen mit zunehmender Größe der Stadt ab —; das restliche Zehntel entfällt auf Gleichgestellte und Kriegsbeschädigte usw., deren Zahl langsam abnimmt, während die der Gleichgestellten sich gleichbleibend auf 65—67 000 hält.

In den einzelnen Gruppen der Hilfsbedürftigen zeigt die Verteilung auf die Größenklassen der BFV. das gewohnte Bild, das natürlich von der Verteilung der Arbeitslosen bestimmt wird, da diese fast die Hälfte — in den Städtegruppen sogar bis zu 60% — der Hilfsbedürftigen ausmachen. Die folgende kleine Übersicht gibt Aufschluß über den verhältnismäßigen Anteil der städtischen BFV. über 20 000 Einw. und der ländlichen BFV.; das an 100% Fehlende entfällt auf die städtischen BFV. unter 20 000 Einw. Beachtenswert ist die allein durch Berlin hervorgerufene eigenartige Verteilung der Gleichgestellten, die ohne Berlin fast dieselbe wie die der Hilfsbedürftigen insgesamt wäre.

Es entfallen in	Vom Hundert der						
	Hilfsbedürftigen insges.	Arbeitslosen insges.	Anerk. WE	Geh.Fürs. insges.	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellten
Städt. BFV mit über 20 000 Einw.	65,1	74,6	75,5	55,0	55,0	42,9	81,7
davon in BFV mit über 200 000 (darin Berlin)	43,2 (12,5)	50,9 (13,7)	52,0 (13,0)	34,2 (13,2)	33,4 (10,7)	22,2 (9,1)	70,5 (47,7)
Ländl. BFV. . . . .	34,1	24,7	23,9	43,8	43,8	55,7	17,7

Der im Berichtsvierteljahr entstandene Aufwand in der offenen Fürsorge zeigt nichts Außergewöhnliches, da er von der geschilderten Entwicklung des Personenkreises, insbesondere von den Arbeitslosen, abhängig ist. Er belief sich auf 340,317 Mill. RM; hiervon entfiel über ein Viertel (27%) auf die ländlichen BFV. und fast

die Hälfte (49%) auf die 27 Städte über 200 000 Einw. Ein Siebentel des gesamten Fürsorgeaufwandes aller BFV. entfiel allein auf Berlin; trotzdem war es — auf den Einwohner berechnet — nur etwa halb so stark belastet wie die am stärksten belastet erscheinende Stadt Offenbach mit 20,5 RM je Einw. gegen 11,1 RM je Einw.

in Berlin; an zweiter Stelle steht Hamburg mit 17,2 RM je Einw. Im Durchschnitt betrug der Aufwand in der offenen Fürsorge in den Städten über 200 000 Einw. (ohne Berlin) 9,8 RM je Einwohner; in den Städten von 50—100 000 Einw. 8,2 RM und in den Städten von 20—50 000 Einw. 5,9 RM je Einw. Die ländlichen BFV. waren durchschnittlich nur mit 2,4 RM je Einw. belastet. Rund 90% des Aufwands besteht in laufend gewährten Barleistungen; die übrigen 10% sind einmalige Barunterstützungen und Sachleistungen, die unter sich im Verhältnis 1 : 7 — bei den ländlichen BFV. aber 2 : 7 — stehen. Da der laufende Baraufwand für die Angehörigen der gehobenen Fürsorge in den letzten beiden Jahren entsprechend der fast unveränderten Parteienzahl rund 55 Mill. RM im Vierteljahr betrug und der Baraufwand für die sonstigen Hilfsbedürftigen etwa ebenso viel ausmachte, bleibt der über rund 110 Mill. RM hinausgehende Teil des laufenden Baraufwands für die Arbeitslosen der einzig veränderliche Teil des Baraufwands: im Berichtsvierteljahr 195,6 Mill. RM, das ist die Hälfte des bisher höchsten baren Fürsorge-

geaufwands für Arbeitslose in einem Vierteljahr (vgl. Übersicht am Schluß).

Zur Beurteilung der Entwicklung des Baraufwands unabhängig von der Zahl der Unterstützten ist in den Tabellen auch der Aufwand je Partei angegeben. Man kann aber diese Zahlen aus verschiedenen Gründen nur mit Vorbehalt übernehmen: der errechnete Durchschnitt der Parteien im Vierteljahr stimmt nur unter gewissen Umständen mit dem tatsächlichen Durchschnitt überein; die Zahl der mitunterstützten Angehörigen ist von Ort zu Ort und von Vierteljahr zu Vierteljahr verschieden. Am ehesten noch dürfen die Aufwendungen je Partei bei den Zusammenfassungen mit der Wirklichkeit übereinstimmen; in den Tabellen der einzelnen Städte dagegen sollte man keine Schlüsse aus den Zahlen für den Parteiaufwand ziehen, zumal wenn sie unverhältnismäßig hoch — z. B. in einzelnen Städten für die WE.-Partei bis über 370 RM im Vierteljahr! — oder niedrig sind.

Die folgende kleine Übersicht zeigt die Entwicklung der Hauptgrößen seit dem Höchststand. Das Krisenfünftel ist nicht mehr berücksichtigt.

Zeitraum oder Stichtag	Anzahl der Parteien					Fürsorgeaufwand			
	Hilfs- bedürftige ins- gesamt	darin enthalten				Ins- gesamt	darunter lfd. Barleistungen		
		Arbeitslose			Sonstige Hilfs- bedürftige		Ins- gesamt	darunter f. Arbeitslose	
		ins- gesamt	darunter					Ins- gesamt	darunter f. Anerk. WE
Millionen Parteien					Millionen RM				
Jan.-März bzw. 31. 3. 33	4,671	3,123	2,431	0,439	0,657	572,3	493,3	381,9	322,0
Stand = 100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
April-Juni bzw. 30. 6. 34	2,998	1,537	0,925	0,367	0,640	356,1	315,1	208,7	151,9
gegen 1933	64	49	38	84	97	62	64	55	46
Juli-Sept. bzw. 30. 9. 34	2,847	1,378	0,802	0,339	0,611	340,3	301,9	195,6	140,8
gegen 1933	61	44	33	77	93	59	61	51	44

Korr, Berlin

### Reichsanstalt und allgemeine Wohlfahrtspflege<sup>1)</sup>

Das Zusammenwirken der Arbeitsämter und Wohlfahrtsämter stand im Zeichen der Arbeitsschlacht. Beide

<sup>1)</sup> Aus dem Sechsten Bericht der Reichsanstalt (Beilage zum RABL 1935 Nr. 4).

Teile haben sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bemüht, die Arbeitslosigkeit in ihren Bezirken zu bekämpfen. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1933 sind insbesondere auch den Wohlfahrtserwerbslosen zugute gekommen, da nach § 3 der ABDVO. vom

28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 425) bei der Vermittlung zu diesen Arbeiten langfristig Erwerbslose mit in erster Linie zu berücksichtigen sind. Durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. August 1933 — IV a Nr. 14217/33 — und des Präsidenten der Reichsanstalt vom 21. August 1933 — III<sup>3</sup> 8650/68 — wurde zugelassen, daß die Reichsanstalt bei allen mit Grundförderungsmitteln der Reichsanstalt geförderten Maßnahmen auch die Grundförderung für die Wohlfahrtserwerbslosen in vollem Umfang übernimmt. Da nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 15. März 1933 (Reichsarbeitsbl. I S. 84) Aussteuerungen aus der Krisenunterstützung wegen Erschöpfung des Unterstützungsanspruchs nicht mehr stattfinden und somit der Zugang an Wohlfahrtserwerbslosen aus der Krisenfürsorge unterbunden ist, konnten die Erfolge der Arbeitsschlacht in der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen voll zum Ausdruck kommen. Die Zahl der als Wohlfahrtserwerbslose anerkannten Arbeitslosen, die Ende Februar 1933 einen Stand von 2 378 844 erreicht hatte, ist bis Ende März 1934 bis auf 985 336 zurückgegangen. Der Anteil der Wohlfahrtserwerbslosen an der Gesamtzahl der in der Arbeitslosenhilfe überhaupt unterstützten Personen (Empfänger von Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Wohlfahrtserwerbslose zusammengerechnet) betrug Ende Februar 1933 49,2 v. H., Ende März 1934 45,9 v. H. Es ist also gelungen, die Wohlfahrtserwerbslosen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Unterstützungsarten in Arbeit zu bringen.

In einzelnen Fällen sind aus den Kreisen der Beteiligten Klagen über die Entlohnung bei versicherungspflichtigen Fürsorgearbeiten laut geworden, weil die Entlohnung unter den berufsmäßigen Lohnsätzen lag. Nach § 75 d Abs. 2 Satz 2 AVAVG. sind die Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern festzusetzen, welcher Tarif auf die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll. Die Geltung dieser Bestimmung ist durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichs-

gesetzbl. I S. 220) nicht berührt worden. Bei Festsetzung der Löhne für Fürsorgearbeiter auf Grund dieser Bestimmungen müssen die Fürsorgeträger und die Arbeitsräter alle in Frage kommenden Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Die Anwendung eines unter den berufsmäßigen Lohnsätzen liegenden Tarifs kann nur insoweit stattfinden, daß eine angemessene Spanne zur Unterstützung bleibt; vielfach hat eine Stafflung der Arbeitszeit nach Familienstand und Alter eine Anordnung überflüssig gemacht.

#### Wohlfahrtsetat der Stadt München.

Aus der Etatrede des Rechtsrats Pfeifer ist über die Gestaltung des Wohlfahrtsetats folgendes zu entnehmen:

Das Wohlfahrtswesen umfaßt die wirtschaftliche Fürsorge, die Anstalten der wirtschaftlichen Fürsorge, die Jugendwohlfahrt, die Gesundheitspflege, die Anstalten und Einrichtungen der Gesundheitspflege und das Wohnungswesen.

Wirtschaftliche Fürsorge: Einnahmen: 3 669 674 RM, Ausgaben: 23 135 510 RM, Zuschußbedarf: 19 465 836 RM, gegenüber 1934 eine Verbesserung der Bruttoausgabe um 24,73% und gegenüber 1933 eine solche um 35,42%. Man muß hier noch etwas weiter zurückgreifen, um die Besserung in der Notlage von Tausenden von Volksgenossen zu erkennen. Gegenüber einer für das Rechnungsjahr 1935 veranschlagten Bruttoausgabe von RM 23 135 510 betrug die Bruttoausgabe im Rechnungsjahre 1932 37 723 893 RM und 1931 36 573 312 RM, also eine Verbesserung um 38,67%, bzw. um 36,74%.

In der reinen Ausgabe kommt dieser starke Rückgang der Bruttoausgaben leider nicht zum Ausdruck, weil die Reichs- und Landeshilfe für Wohlfahrtserwerbslose einen Abbau erfuhr, der in keinem Verhältnis zum Rückgang der Zahl der Befürsorgten steht. Die Reichs- und Landeshilfe, die im Rechnungsjahr 1933 noch 10 811 224 RM betrug, ist im Haushaltsplan 1935 nur mehr mit einem Betrage von 600 000 RM vorgesehen, das ist eine Verschlechterung um 94,45%; demgegenüber beträgt der Rückgang der Bruttoausgaben 1935 gegenüber 1933 nur 35,42%. Infolgedessen konnte sich auch der Zuschußbedarf von 19 465 836 RM gegenüber 1934 nur um 2,5% und gegenüber 1933 nur um 8% vermindern.

## Wohlfahrtsetat der Stadt Nürnberg.

Bei der Beratung des Haushaltsplans für 1934 führte Oberbürgermeister Liebel u. a. folgendes aus:

Die außerordentlich günstige Haushaltswentwicklung auf Grund der allgemeinen Wirtschaftslage würde es schließlich auch ermöglicht haben, neben der anteilmäßigen Übernahme der vorher erwähnten reichsrechtlichen Steuersenkungen und sonstigen Abgabeminderungen auch eine weitergehende Senkung örtlicher Abgaben und Gebühren vorzunehmen, wenn sich nicht die Lastenverteilung in der noch verbliebenen Erwerbslosenfürsorge für die Gemeinden so ungünstig gestaltet hätte.

Im Nürnberger Haushaltsplan für 1935 wird bei der wirtschaftlichen Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung im Vergleich zum Vorjahreshaushalt wegen des Sinkens der Erwerbslosenzahl von durchschnittlich etwas über 25 000 monatlich im Jahr 1934 auf etwa 17 000 monatlich im Jahr 1935 mit einem Rückgang der Bruttoausgaben von über 5 Millionen RM gerechnet; trotzdem bleibt für die Stadt der gegen das Vorjahr kaum ermäßigte Reinaufwand von nahezu 8 500 000 RM, der sich einschließlich der Verwaltungskosten für die gegenüber dem Vorjahr verringerte Zahl von Wohlfahrtserwerbslosen auf rund 10½ Millionen RM erhöht. Dieses für die Stadt so ungünstige Ergebnis hängt damit zusammen, daß das Reich nur für einen Teil der Wohlfahrtserwerbslosen, nämlich die in immer engeren Kreis ausgeschiedenen sogen. „anerkannten“ Wohlfahrtserwerbslosen, Beihilfe leistet und auch diese Beihilfe in noch erheblich stärkerem Maß gekürzt hat, als die Zahl dieser Erwerbslosen zurückging. So ist nunmehr der Zustand eingetreten, daß bei einem Teil der Gemeinden, und zwar insbesondere bei den Industriestädten, die Zahl der nichtanerkannten Wohlfahrtserwerbslosen eher zu- als abgenommen hat, während der stark sinkenden Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen eine immer weitergehende Verminderung der Beihilfen gegenüberstand. Die Entlastung der Arbeitslosenfürsorge ist nach der Entwicklung des letzten Jahres daher vor allem dem Reich zugute gekommen, während die Fürsorgebelastung der Gemeinden eine nennenswerte Erleichterung nicht erfahren hat. So sehr diese Entwicklung

natürlich auch begrüßt werden muß, so gibt sie mangels jeglicher Entlastung von Fürsorgeausgaben für die Gemeinden diesen keinesfalls die Möglichkeit eines Abbaues von Gebühren, Abgaben und Steuern! Aus diesem Grunde mußte auch in Nürnberg in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Stellungnahme des Gemeindetages und den Weisungen der zuständigen Behörden von der Ermäßigung oder Aufhebung örtlicher Abgaben und Steuern zunächst abgesehen werden. Aus den gleichen Gründen wird es sich wohl auch als notwendig erweisen, die Wohlfahrtsabgabe vorerst noch weiter zu erheben, die ja im übrigen den ausgesprochenen Zweck einer teilweisen Deckung des unvermindert gebliebenen Wohlfahrtsaufwandes hat. Darüber hinaus bedarf auch noch der Staat des Landesanteiles der Wohlfahrtsabgabe zur Speisung des Landesausgleichsfonds für leistungsschwache Gemeinden.

Aus dem Jahresbericht des Städt. Jugendamtes Nürnberg für das Jahr 1933/34.

### Allgemeines.

Die Arbeit des Jugendamtes stand im Berichtsjahre im Zeichen des Umbruches des deutschen Lebens durch die nationalsozialistische Revolution. Durch das nunmehr vorhandene feste Erziehungsziel wurde sie dadurch viel einheitlicher und damit fruchtbarer. Viele Widerstände und Hemmungen, die bisher vorhanden waren, sind beseitigt. Es ist für den Jugendförger, der bisher oft unter dem Stückwerk seiner Arbeit litt, beglückend, zu sehen, daß die neue Gesetzgebung auf allen Gebieten, die mit der Jugend- und Sozialfürsorge zusammenhängen, nunmehr nicht mehr Flickwerk darstellt, sondern den Dingen an die Wurzel geht.

Das städtische Jugendamt wurde in dem Hauptausschuß und seinen Unterausschüssen neu zusammengesetzt, wobei, wie im Stadtrat, alle Vertreter der marxistischen Richtung einschließlich der marxistischen Vertreter der freien Wohlfahrtspflege ausgeschieden und durch Vertreter der Hitler-Jugend, der NS.-Volkswohlfahrt und der NS.-Kriegsopferversorgung ersetzt wurden. Die enge Verbindung, die insbesondere zwischen Jugendamt und der Hitler-Jugend sehr rasch erwuchs, wurde dadurch noch vertieft, daß der Gebietsführer des Gaues 18 (Franken und Ostmark), Rudolf Gugel, als Mitglied des



Stadtrates mit der Pflugschaft über das Jugendamt betraut wurde.

#### Arbeits- und Berufsfürsorge.

Mußte in den früheren Jahren immer gesagt werden, daß den Bemühungen der Arbeits- und Berufsfürsorge nur ein verhältnismäßig bescheidener Erfolg zuteil wurde, so kann dieses Jahr berichtet werden, daß die allgemeine Belebung des Wirtschaftsmarktes infolge der Bemühungen der neuen Regierung auch hinsichtlich Vermittlung und Unterbringung Jugendlicher eine erfreuliche Erleichterung und Besserung zeitigte. Hierbei konnten Mädchen leichter vermittelt werden als männliche Jugendliche. Besonders die Textilbranche nahm eine erhebliche Zahl weiblicher Arbeitskräfte auf.

Bei den männlichen Jugendlichen erstreckte sich die Nachfrage für ungelernete Berufe auf die 14—18jährigen. Wenn auch langsam, so gelang es doch wieder, Ausgelernete in ihrem Berufe unterzubringen, und entgegen früheren Beobachtungen und Erfahrungen wurden wieder Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehrzeit nicht aus ihren Stellen und Betrieben entlassen, sondern als Gesellen weiterbeschäftigt. Hier sei bemerkt, daß von der gesamten in Nürnberg volksschulentlassenen männlichen Jugend etwa 75% im Berichtsjahre in Lehrstellen vermittelt werden konnten.

Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften erstreckte sich anfangs meist auf die Altersklassen von über 18 Jahren. Doch zeigte sich erfreulicherweise, daß allmählich auch die jüngeren Altersklassen in Frage kamen. Für Dienststellen kamen wie bisher schon meist fortbildungsschulpflichtige Mädchen in Frage. Immerhin konnten auch jüngere Mädchen in Dienststellen vermittelt werden, und es ist zu hoffen, daß in der Folgezeit unter den zielbewußten Bestrebungen der Regierung gerade in dieser Richtung für die schulentlassenen Mädchen günstige Verhältnisse geschaffen werden.

Für solche Schützlinge des Jugendamtes, die nicht zum Freiwilligen Arbeitsdienst und zur Landhilfe zu bringen waren und für die auch keine Arbeit aufzutreiben war, führte das Jugendamt in der Zeit vom 25. September 1933 bis 10. März 1934 eine Pflichtarbeit (Planierungsarbeiten am Platnersberg) durch. Insgesamt wurden hierbei 193 Jugendliche beschäftigt. Bei der Zusammensetzung der Jugendlichen ging es natürlich nicht ohne

erzieherische Schwierigkeiten ab. 21 = 11% der Belegschaft mußten wegen Verstößen gegen die Arbeitsordnung entlassen werden. Die Entlohnung bestand in einer Barprämie von zuerst 50—70 Pf., später 40—50 Pf. täglich und dem Mittagessen. Daneben wurde die Wohlfahrtsunterstützung weitergewährt, jedoch waren rund die Hälfte keine Wohlfahrtsunterstützten.

#### Fürsorge für wandernde Jugendliche.

Mußte im Vorjahr noch berichtet werden, daß die weitere Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkte viele Jugendliche auf die Landstraße trieb, so kann nunmehr festgestellt werden, daß mit der politischen Neugestaltung und der damit zusammenhängenden Belebung des Arbeitsmarktes sowie vor allem durch den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Maßnahme gegen den Bettel der jugendliche Wanderer kaum mehr vorkommt.

Durch diese Änderung und dann auch durch die im Vorjahre erfolgte Verlegung der Wandererfürsorge des Bezirksfürsorgeverbandes nach Schniegling kam das Jugendamt nur noch in gelegentlichen Ausnahmefällen mit jugendlichen Wanderern in Berührung.

Von der Polizei wurden uns 27 (25) Jugendliche obdach- und mittellos gemeldet. Diese fanden sämtlich im Knabenheim Aufnahme und fürsorgliche Betreuung. 19 (8) kamen zu den Eltern und erhielten teilweise Fahrkarten. 2 (2) kamen in die Wandererarbeitsstätte. 2 (8) kamen in auswärtige Anstalten. 2 (2) konnten nach Fühlungnahme mit den Eltern wieder weiterwandern. 1 (5) verblieb längere Zeit im Heim. 1 wurde ins Ausland abgeschoben.

#### Winterhilfsmosaik.

Das deutsche Volk hat im Rahmen des Winterhilfswerks 1934/35 in einem Maße geopfert, wie es angesichts der bestehenden schweren finanziellen Verhältnisse nicht erhofft werden konnte. Aus diesem Anlaß ist es gerechtfertigt, diese Tatsache auch kommenden Geschlechtern in einer in die Augen fallenden Form stets zum Bewußtsein zu bringen und dadurch den Opferwillen, aber auch das Gedächtnis an eine schwere und große Zeit wach zu halten. Es ist deshalb im Rahmen des Winterhilfswerks des deutschen Volkes die Aufstellung von Mosaiken in den Ge-

meinden des Deutschen Reichs in Aussicht genommen, die den Nachkommen künden sollen, welche Opfer die Einwohnerschaft der Gemeinden im Winter 1934/35 für ihre notleidenden Volksgenossen gebracht hat.

Auf Anregung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Trägerschaft für diese Aktion in der Weise übernommen, daß sie, soweit sie ihrer Größe nach für die Durchführung in Betracht kommen, die Mosaiken bestellen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Stellen des WHW und der PO für das Umsetzen und Umkleben der Mosaiksteinchen durch die Einwohnerschaft werben.

### Bevorzugte Behandlung Kinderreicher.

Die Stadt Nordhausen beabsichtigt, an kinderreiche Familien Ehrenkarten auszugeben, die zu einer bevorzugten Abfertigung an allen Amtsstellen berechtigen.

### Vorgehen gegen Arbeitsscheue.

Der Oberbürgermeister von Oppeln wendet sich in einer Bekanntmachung gegen die Unterstützungsempfänger des Wohlfahrtsamtes, die die ihnen vom Arbeitsamt angebotenen Arbeiten meist völlig unbegründet ablehnten, um weiterhin im Genuß der Wohlfahrtsunterstützung zu bleiben. Solches Verhalten sei Sabotage und Schädigung des Volksvermögens. Neben der Meldung an den Treuhänder der Arbeit sollen in Zukunft die Namen derartiger Volksschädlinge öffentlich bekanntgegeben werden. Außerdem werde ihnen die Unterstützung entzogen.

### Die Asozialen-Kolonie.

Ein schwieriges und kostspieliges Problem ist für die Stadtverwaltung die Bereitstellung von Unterkunft für asoziale Personen. Für die Lösung dieser Frage bringt Bürgermeister Wetzell, Heidelberg, in Heft 2 der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ vom 15. 1. 1935, Seite 35 folgenden Vorschlag:

Die Stadtverwaltung errichtet in nicht allzu großer Entfernung des Stadtrandes auf einem zusammenhängenden Gelände Behelfswohnungen, z. B. 40, als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser. Keine zwei- oder dreistöckigen Mietskasernen! Die

Anordnung der Häuser soll so erfolgen, daß eine gute Übersicht von einer Stelle aus gegeben ist. Die Häuser sollen nicht allzu eng aufeinander stehen, da wir es ja mit Menschen zu tun haben, die keine Gemeinwesen sind und es nie werden.

Zu dem ganzen Komplex wird ein größeres Stück Gartengelände zugegeben, jedoch nicht anteilmäßig auf die Häuser verteilt. Diese Anlage oder Kolonie wird nun durch polizeilichen Erlaß als Anstalt zugelassen und erklärt. Sie erhält einen Leiter und eine Anstaltsordnung. Für den Leiter wird eine besondere Wohnung errichtet werden müssen.

Die Anstaltsordnung bezieht sich nun auf alle Bewohner, die durch die Gemeinde oder auf Grund polizeilicher Verfügung dorthin eingewiesen werden. Die asozialen Bewohner gehen, soweit sie nicht Fürsorgeempfänger sind, ihrer täglichen Arbeit nach. Die Anstaltsordnung muß dem Leiter die gesetzliche Handhabe geben, mit Zwangsmaßnahmen und Strafen verschiedenster Art in das persönliche Verhalten jedes einzelnen einzugreifen.

Als Beispiele seien erwähnt:

Verbot von Genuß alkoholischer Getränke in Wirtschaften (Wirtschaftsverbot). Diese gesetzliche Handhabe besteht heute schon, nutzt aber nur wenig, da die häusliche Kontrolle fehlt.

Verbot, später als 10 Uhr abends unterwegs zu sein. Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten zu melden. Auch solche Verfügungen sind heute schon in der Bekämpfung der Gewohnheitsverbrecher üblich. Wirksam werden sie, wenn direkte und dauernde Kontrolle vorhanden ist.

Vorschriften für die Frauen, den Haushalt in Ordnung zu halten. Hier wird man die NSV. und NS.-Frauenschafter zur besonderen Betreuung heranziehen müssen. Die Haushaltungen sind meist mangelhaft eingerichtet, es fehlt an Betten, Wäsche, Geräten usw. Die Sachen können aus Sammelbeständen ergänzt, aber nur als Leihgabe der Anstalt abgegeben werden, um zu erziehen. Für die Jugend muß ein besonderer Betreuungsdienst eingerichtet werden, um den verderblichen Einfluß der Eltern zu mildern. Oft ist es gelungen, die Eltern durch die Kinder zu anderem Lebenswandel zu bestimmen.

Es besteht die Möglichkeit, durch den Arbeitgeber direkt die Miete zahlen zu lassen, was bisher rechtlich nicht ging. Bei Fürsorgeempfängern kann Barauszahlung verweigert werden und nur Natural-

leistung erfolgen. Es ließen sich noch eine Reihe weiterer Wege ermöglichen.

Aber nicht nur Strafe und Zwang sollen eine bessere Lebensweise herbeiführen, sondern es kann durch Maßnahmen, wie persönliche Betreuung, Anleitung und Unterstützung, Einfluß auf das Leben der Asozialen gewonnen werden. Diese erzieherischen Maßnahmen können durch Zusammenarbeit des Leiters mit dem Arbeitgeber der Asozialen ergänzt und unterstützt werden.

Mit den polizeilichen Organen muß ein direkter Amtsweg bestehen, so daß im Ernstfall der Leiter der Asozialen-Kolonie sofortige Haft und Verwahrung beantragen kann. Nur dieser direkte Weg ist wirksam. Es ist auch daran zu denken, daß zur Unterstützung der Autorität des Leiters Amtswalter der NSV. oder z. B. Angehörige der SS. eingeschaltet werden.

Die Kosten einer solchen Einrichtung würden sich nach Auffassung von Bürgermeister Wetzell weit geringer stellen als die jetzt meist übliche Unterbringung in Barackenlagern, alten Mietskasernen usw., in denen die asozialen Familien sich selbst überlassen bleiben und einen Herd von Verkommenheit, Elend und Verbrechen bilden.

#### Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände

Fortsetzung des Abdruckes der Dienstvorschriften eines Bezirksfürsorgeverbandes (vergl. S. 567).

C. In welcher Weise können die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zum Ersatz und zur Unterhaltsleistung herangezogen werden?

#### I. Erstattungsanspruch nach § 21 a FV.:

(1) Grundsätzlich kann der Fürsorgeverband gegen den Unterhaltspflichtigen nur diejenigen Ansprüche geltend machen, die dem Unterstützten gegen den Pflichten zustehen, und zwar nur in Höhe seiner Kosten. Nur gegenüber Ehegatten und Eltern des Unterstützten hat der Fürsorgeverband einen selbständigen Ersatzanspruch (siehe C III).

Wahrungsanzeige (§ 21 a Abs. 2 FV).

(2) Damit der Unterhaltspflichtige vom Beginn der Unterstützung an zum Ersatz herangezogen werden kann, muß ihm nach § 21 a Abs. 2 FV. unverzüglich von der Gewährung der Unterstützung schriftlich

Mitteilung gemacht werden. Diese Anzeige ist erforderlich, da er sonst für schon aufgewandte Fürsorgekosten nur dann haftet, wenn er in Verzug gesetzt oder der Unterhaltsanspruch gegen ihn rechtshängig geworden ist.

(3) Für diese schriftliche Mitteilung (Wahrungsanzeige) ist künftig der Vordruck VIII 33 zu verwenden. Von der Übersendung des Vordruckes ist abzuweichen, wenn nach Sachlage mit einem mehr persönlich, auf die Eigenart des Einzelfalles eingehenden Schreiben eine größere Bereitschaft des Angehörigen zur Hilfe zu erzielen ist. Die Anzeige wahrt den Ersatzanspruch für die Vergangenheit aber nur, wenn sie unverzüglich erfolgt. Dies bedeutet, daß die Mitteilungen regelmäßig an dem Tage hinausgehen müssen, an dem die erste Fürsorgeleistung gewährt oder die Übernahme von Krankenhauskosten bewilligt wird. Wenn der Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist, so genügt zur Wahrung der Rechte des Fürsorgeverbandes das unverzügliche Nachholen nach Bekanntwerden des Aufenthaltes.

(4) Ist eine laufende Unterstützung beantragt worden und wird bis zur Durchführung der Prüfung zunächst eine vorläufige Unterstützung bewilligt, kann mit der Mitteilung bis zur Entscheidung über die laufende Unterstützung gewartet werden. In geeigneten Fällen können die Wahrungsanzeigen dem mit der Prüfung der Verhältnisse beauftragten Berufspfleger usw. zur Weiterleitung an den Unterhaltspflichtigen übergeben werden.

(5) Sind mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden, ist die Wahrungsanzeige an jeden einzelnen zu senden, soweit nicht ihre Leistungsunfähigkeit feststeht (z. B. Unterstützungsempfänger). Weiter ist gegenüber dem Erzeuger eines unehelichen Kindes die Wahrungsanzeige nicht erforderlich, da dieser in jedem Fall auch für die Vergangenheit unterhaltspflichtig ist.

(6) Geht auf die Wahrungsanzeige binnen 2 Wochen keine Antwort ein, ist die Unterhaltsfähigkeit des Pflichten zu prüfen.

Übergangsanzeige (§ 21 a Abs. 1 FV.).

(7) Durch die Wahrungsanzeige ist der Anspruch des Hilfsbedürftigen gegen den Unterhaltspflichtigen noch nicht auf den Fürsorgeverband übergegangen.

(8) Der Übergang der Unterhaltsansprüche auf den Fürsorgeverband wird erst durch die Anzeige nach § 21 a Abs. 1 FV. bewirkt. Nach dieser Vorschrift kann der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, für den Fall, daß der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten den Übergang dieser Rechtsansprüche auf sich zum Ersatz bewirken.

(9) Unter Ansprüchen auf „Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs“ sind in erster Linie Unterhaltsansprüche zu verstehen.

(10) Die Übergangsanzeige kann mit der Währungsanzeige nur dann verbunden werden, wenn trotz sorgfältiger Nachforschung der Unterhaltspflichtige erst nach Ablauf der Unterstützung ermittelt ist und die Mitteilung nach § 21 a Abs. 1 FV., die den Rechtsübergang nunmehr für die Vergangenheit bewirkt, unverzüglich abgesandt wird.

(11) Die schriftliche Anzeige nach § 21 a Abs. 1 FV. ist an den Dritten, also an den Schuldner des Hilfsbedürftigen, zu richten. Schriftliche Mitteilungen an den Hilfsbedürftigen selbst oder dessen Vertreter bewirken keinen Übergang der Rechtsansprüche des Hilfsbedürftigen auf den Fürsorgeverband. Die Übergangsanzeige darf daher auch nicht dem Vormund und Unterhaltspfleger des Hilfsbedürftigen, sondern muß in diesem Fall unmittelbar dem Unterhaltspflichtigen übersandt werden, da Vormund und Unterhaltspfleger nicht Dritte im Sinne des § 21 a Abs. 1 FV. sind.

(12) Die Übergangsanzeige bewirkt lediglich den Übergang der Ansprüche, die dem Hilfsbedürftigen für die Zeit der Unterstützung zustehen und nur in Höhe der während dieser Zeit gewährten Unterstützung.

Beispiel: Ein Hilfsbedürftiger wird vom 1. Mai 1933 bis 1. Juni 1933 mit 35 RM. unterstützt und hat für diese Zeit einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 100 RM. Der Übergang dieses Unterhaltsanspruches kann dann durch die Anzeige nach § 21 a Abs. 1 FV. nur in Höhe der tatsächlich für diese Zeit gewährten Unterstützung von 35 RM. bewirkt werden.

(13) Es ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, ob die Anzeige nach § 21 a Abs. 1 FV. den Übergang der

Ansprüche nur für die Vergangenheit oder auch für die Zukunft bewirkt. Der Vordruck ist so abgefaßt, daß er sich auch auf die künftig fällig werdenden Leistungen bezieht. Vorsorglich ist aber für laufend Unterstützte wegen bereits gewährter Leistung alle 3 Monate der Übergang der Ansprüche nach Vordruck zu bewirken. Die Währungsanzeige nach § 21 a Abs. 2 FV. braucht dagegen für ein und denselben Fürsorgefall nur einmal gemacht zu werden.

(14) Hat der Fürsorgeverband den Übergang des Unterhaltsanspruches von sich aus gemäß § 21 a FV. bewirkt, kann er gegen den Unterhaltspflichtigen, wenn dieser Zahlung verweigert, im Klagewege vorgehen. Dies ist nicht möglich, wenn der Unterhaltsberechtigte wegen seines Anspruches schon einen vollstreckbaren Titel gegen den Verpflichteten hat. In diesem Fall ist der Fürsorgeverband darauf angewiesen, aus dem schon bestehenden Titel gegen den Unterhaltspflichtigen vorzugehen. Den Titel selbst kann der Fürsorgeverband von dem Unterstützten herausverlangen. Um alsdann die Vollstreckung betreiben zu können, muß die Vollstreckungsklausel auf den Fürsorgeverband umgeschrieben werden. Die Umschreibung kann im Klagewege gegen den bereits verurteilten Unterhaltspflichtigen erreicht werden, einfacher und schneller aber durch ein Verfahren nach § 727 ZPO. Hierzu ist es erforderlich, daß der Fürsorgeverband den Übergang der ausgeklagten Forderung auf sich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachweist. Der Nachweis des Zugangs der Anzeige ist dadurch zu führen, daß der Fürsorgeverband dem Dritten die Anzeige zustellen läßt, und zwar entweder durch einen Gerichtsvollzieher direkt oder unter seiner Vermittlung durch die Post. Die Urschrift der Anzeige mit der angehefteten Zustellungsurkunde, die der Fürsorgeverband von dem Gerichtsvollzieher zurückerhält, ist dann die öffentliche Urkunde, mittels derer der Übergang nach § 727 ZPO. von dem Unterhaltsberechtigten auf den Fürsorgeverband nachgewiesen werden kann.

#### Verjährung.

(15) Unterhaltsansprüche, die nach § 21 a FV. auf den Fürsorgeverband übergegangen sind, verjähren nach § 197 BGB. innerhalb von 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

II. Abkommen mit dem Jugendamt betr. Erstattung der für Amtsmündel und Amtspfleglinge des Jugendamtes aufgewendeten Fürsorgekosten aus den Unterhaltsbeiträgen des Erzeugers und des ehelichen Vaters.

(1) Über die Einziehung der Unterhaltsbeiträge des Erzeugers und des ehelichen Vaters für Amtsmündel und Amtspfleglinge des Jugendamtes ist zwischen dem Jugendamt und dem Landesfürsorgeverband und dem Bezirksfürsorgeverband der Stadt eine Vereinbarung getroffen worden.

(2) Nach dieser Vereinbarung ist dem Jugendamt sofort Mitteilung zu machen von allen Fällen, in denen einem Amtsmündel oder Amtspflegling des Jugendamtes öffentliche Unterstützung in irgendeiner Form — auch durch öffentliche Waisenpflege — gewährt wird. Das Jugendamt zieht bei Amtsmündeln den Erzeuger, bei Amtspfleglingen den Vater zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen heran und überweist diese Beiträge dem Fürsorgewesen bis zur Höhe der entstandenen Fürsorgekosten. In diesen Fällen ist von der unmittelbaren Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Erzeuger bzw. den ehelichen Vater gemäß § 21 a FV. abzusehen.

(3) Es ist daher unverzüglich bei Beginn der Unterstützung zu prüfen, ob der unterstützte Minderjährige unter Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft des Jugendamtes steht. Hierbei ist zu beachten, daß in der Regel alle in der Stadt geborenen unehelichen Kinder, für die die Väter nicht sorgen (insbesondere die Kleinkinder bis zu 2 Jahren), Amtsmündel des Jugendamtes sind. Ist der Minderjährige von auswärts zugezogen und steht er noch unter der Amtsvormundschaft eines auswärtigen Jugendamtes, so ist dem Jugendamt hiervon Kenntnis zu geben mit der Aufforderung, die Amtsvormundschaft zu übernehmen.

(4) Amtspflegschaft des Jugendamtes liegt häufig vor, wenn die Eltern des Kindes getrennt leben oder geschieden sind und der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt. Ist in solchen Fällen noch keine Unterhaltspflegschaft eingerichtet, ist ein entsprechender Antrag bei dem Jugendamt, Abt. Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft, zu stellen. Hiervon ist abzusehen, wenn der eheliche Vater erwerbslos ist.

(5) Bei der Mitteilung an das Jugendamt ist genau anzugeben, in welcher Höhe der Minderjährige unterstützt wird. Treten später Änderungen in der Höhe der Unterstützung ein oder wird die Unterstützung eingestellt, ist hiervon dem Jugendamt unverzüglich Kenntnis zu geben.

(6) Da das Jugendamt nur den Erzeuger bzw. den ehelichen Vater zu Unterhaltsbeiträgen heranzieht, sind die übrigen Unterhaltsverpflichteten, insbesondere die Kindesmutter entsprechend ihrer gesteigerten Unterhaltspflicht (§§ 1709, 1705, 1603 Abs. 1 Satz 1 BGB.) und auch ihre Eltern sowie sonstige Drittverpflichtete, zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht heranzuziehen. Insbesondere ist die ledige Mutter zur Heiratskontrolle anzumelden. Ihre Verhältnisse werden oft durch die Heirat so günstig beeinflußt, daß sie ihr Kind zu sich nehmen und ohne öffentliche Hilfe durchführen kann.

(7) Stehen Minderjährige unter Einzelmündenschaft oder Einzelpflegschaft, so sind die Vormünder bzw. Pfleger aufzufordern, in gleicher Weise wie das Jugendamt die Unterhaltsbeiträge von dem Erzeuger bzw. ehelichen Vater einzuziehen und dem Fürsorgewesen zur Deckung der Fürsorgekosten zu überweisen. Treten hierbei Schwierigkeiten auf, sind die Akten der Rechtsabteilung vorzulegen, die gegebenenfalls den Vorgang dem Jugendamt zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung zuleitet.

### III. Sonderersatzansprüche gegen die Eltern und Ehegatten des Unterstützten.

#### Grundsatz.

(1) Der Fürsorgeverband hat nach § 25 a FV. gegen den Ehegatten des Unterstützten und für Leistungen, die einem Kinde vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind, gegenüber den Eltern des Unterstützten einen selbständigen neben § 21 a FV. bestehenden Ersatzanspruch. § 25 a FV. gilt nicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und dem Erzeuger eines unehelichen Kindes.

#### Ausnahmen.

(2) Der Ersatzanspruch nach § 25 a ist nicht gegeben, wenn es sich handelt um Kosten

- a) der Wochenfürsorge,
- b) der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln,

- c) der Behandlung wegen ansteckender Geschlechtskrankheiten oder Tuberkulose,
- d) der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger bis zu 18 Jahren.

In diesen Fällen können die Eltern und der Ehegatte des Unterstützten nur nach § 21 a FV. zum Ersatz herangezogen werden.

(3) Ferner sind von den Eltern und Ehegatten nicht zu ersetzen die Bezüge, die der Unterstützte während der Zeit seiner Tätigkeit als Pflichtarbeiter (§ 19 II FV.) zur Bestreitung des Lebensunterhalts i. S. des § 6 Abs. 1 a RGS. erhalten hat.

#### Leistungsverweigerungsrecht.

(4) Der Ehegatte und die Eltern des Unterstützten können den Ersatz verweigern, soweit und solange sie kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen haben.

#### Erbenhaftung.

(5) Stirbt der Ehegatte oder sterben die Eltern des Unterstützten, so haften ihre Erben in gleicher Weise wie die Erben des Unterstützten (§ 25 Abs. 3 FV.).

#### Art der Heranziehung (§§ 21 a, 25 a FV.).

(6) Der Fürsorgeverband hat also zwei Möglichkeiten, um Eltern und Ehegatten des Unterstützten zum Ersatz heranzuziehen. Er muß daher stets prüfen, nach welcher Vorschrift am zweckmäßigsten vorzugehen ist. Hierbei ist zu beachten, daß der Anspruch aus § 21 a FV. Unterhaltsfähigkeit des Ersatzpflichtigen im Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung voraussetzt, während der Anspruch nach § 25 a FV. ohne Rücksicht auf die Unterhaltsfähigkeit im Zeitpunkt der Unterstützungsgewährung gegeben ist, sofern nur die Ersatzpflichtigen zur Zeit der Heranziehung hinreichendes Vermögen oder Einkommen haben. Der Anspruch aus § 25 a FV. geht also über den Anspruch aus § 21 a FV. hinaus. Ist der Ersatzpflichtige zur Zeit der Unterstützung nicht unterhaltsfähig, so ist gegen ihn kein Ersatzanspruch nach § 21 a FV. gegeben. § 25 a FV. ermöglicht jedoch seine Heranziehung, wenn er nach Beendigung der Unterstützung wieder zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt ist. Ist der Ersatzpflichtige zur Zeit der Unterstützung unterhaltsfähig, ist in der Regel bei einmaliger Un-

terstützung der Ersatzanspruch nach § 25 a FV. und bei laufender Unterstützung nach §§ 21 a, 23 FV. geltend zu machen.

#### Beschlußverfahren nach § 25 c FV.

(7) Verweigern die Eltern oder der Ehegatte des Unterstützten die Ersatzleistung zu Unrecht, kann der von ihnen zu erstattende Betrag nach § 25 c Abs. 2 FV. im Verwaltungswege von dem Fürsorgewesen festgesetzt werden.

(8) Zuständig für den Erlaß eines Festsetzungsbeschlusses ist die Rechtsabteilung. Lehnt daher der Ersatzpflichtige die Ersatzleistung ab, sind entsprechende Anträge an diese Abteilung zu richten.

(9) Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. Er kann von dem Ersatzpflichtigen binnen 2 Monaten durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klagefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß dem Kläger bekanntgegeben ist.

(10) Das Verwaltungsgericht kann den Festsetzungsbeschuß bestätigen, abändern oder aufheben, aber nicht die einstweilige Einstellung der Vollstreckung aus dem Beschluß bis zum Erlaß einer Entscheidung anordnen. Wird jedoch der Beschluß von dem Verwaltungsgericht aufgehoben oder abgeändert, ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

#### Verjährung.

(11) Der Ersatzanspruch gegen die Eltern und den Ehegatten des Unterstützten verjährt in 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem der Anspruch entstanden ist, nämlich mit Beginn der Unterstützung. Der Ersatzanspruch für Leistungen, die vor dem 7. 6. 1931 gewährt worden sind, verjährt am 31. 12. 1935.

#### IV. Zwangsmaßnahmen gegen säumige Unterhaltspflichtige.

a) Verfahren zur Durchführung der Ersatzansprüche nach § 23 FV.

(1) Nach § 23 FV. kann der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige auf Antrag des Fürsorgeverbandes im Verwaltungsverfahren zum Kostenersatz für

die Vergangenheit und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht für die Zukunft angehalten werden. Der Vater eines unehelichen Kindes gilt als unterhaltspflichtig im Sinne dieser Vorschrift nur, wenn er seine Vaterschaft anerkannt hat (§ 1718 BGB.) oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Bestreitet der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltspflicht, so kann also die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges die Unterhaltspflicht im Verwaltungswege festsetzen.

(3) Zuständige Behörde für den Erlaß des Beschlusses nach § 23 FV. ist in der Stadt die Polizeibehörde.

(4) Die Entscheidung der Polizeibehörde ist vorläufig vollstreckbar, und zwar im ganzen Reich. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben sich bei der Durchführung des Verfahrens gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

(5) Der Unterhaltspflichtige kann durch Klage gegen den Bezirksfürsorgeverband der Stadt vor dem Amtsgericht die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Polizeibehörde beantragen. Diese Klage ist an keine Frist gebunden. Das Amtsgericht kann den Polizeibeschluß bestätigen, abändern oder aufheben, aber nicht die einstweilige Einstellung der Vollstreckung aus dem Beschluß bis zum Erlaß seiner Entscheidung anordnen. Bei Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung der Polizeibehörde ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

(6) Die Polizeibehörde und das Amtsgericht können Teilzahlungen zubilligen und bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse die Zahlungen anderweitig festsetzen oder erlassen, soweit die wirtschaftliche Existenz des Zahlungspflichtigen es erfordert (§ 23 Abs. 3 FV.).

#### Verfahren.

(7) Über die Stellung eines Antrages auf Erlaß eines Beschlusses durch die Polizeibehörde entscheidet der Leiter der Wohlfahrtsstelle.

(8) Der Antrag ist nach Vordruck bei der Polizeibehörde in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die weitere Bearbeitung bis zum Erlaß des Beschlusses obliegt der Wohlfahrtsstelle. Der Fall ist der Rechtsabteilung nur dann zuzuleiten, wenn rechtliche Schwierigkeiten auftreten.

(9) Nach Erlaß des Polizeibeschlusses ist der Zahlungspflichtige unter Hinweis auf den ergangenen Beschluß und unter kurzer Fristsetzung (etwa 14 Tage) zur Zahlung aufzufordern. Erklärt sich der Zahlungspflichtige zu laufenden Zahlungen bereit, ist eine Einziehungsanweisung einzurichten. Bleibt jedoch die Zahlungsaufforderung erfolglos, ist die Akte der Rechtsabteilung zu übersenden. Diese betreibt dann gegebenenfalls die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluß.

b) Strafanzeige nach § 361 Ziffer 5 und 10 StGB.

(1) Gegen säumige Unterhaltspflichtige kann der Fürsorgeverband Strafanzeige nach § 361 Ziffer 5 oder 10 StGB. erstaten. § 361 Ziffer 10 StGB. richtet sich gegen leistungsfähige, Ziffer 5 gegen leistungsunfähige Personen, insbesondere solche, die sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang ergeben.

(2) Nach § 361 Ziffer 10 StGB. wird bestraft,

„wer, obschon er in der Lage ist, diejenige, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“

Voraussetzung der Bestrafung ist daher die vorherige Aufforderung des Unterhaltspflichtigen durch das Fürsorgewesen, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, damit die öffentliche Fürsorge ganz oder zum Teil entbehrlich wird. Leistet der Unterhaltspflichtige dieser Aufforderung keine Folge, kann gegen ihn nunmehr nach § 361 Ziffer 10 StGB. vorgegangen werden. Da die Strafverfolgung den Nachweis der vergeblichen Aufforderung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht voraussetzt, ist die Aufforderung dem Unterhaltspflichtigen durch das Gerichtsvollzieheramt zuzustellen und die Zustellungsurkunde zur Akte zu nehmen. Zuständig für die Erstattung der Strafanzeige ist die Rechtsabteilung. Die Wohlfahrtsstellen haben daher ihre Akten dieser Abteilung mit entsprechenden Anträgen vorzulegen.

c) Arbeitszwang.

### Voraussetzung.

(1) Gegen böswillige Unterhaltsschuldner ist schärfstens vorzugehen. Läßt der Unterhaltspflichtige, obwohl arbeitsfähig, einen Unterhaltsberechtigten infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, kann nach § 20 FV. seine Unterbringung im Arbeitshaus beantragt werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht. Die Unterbringung im Arbeitshaus ist unzulässig, wenn sie eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

### Antragsrecht.

(2) Antragsberechtigt ist der vorläufig und endgültig verpflichtete Fürsorgeverband oder derjenige, der dem Fürsorgeverband die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat (§ 20 FV. ).

Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt.

(3) Für den Bezirksfürsorgeverband der Stadt wird der Antrag von dem Leiter der Wohlfahrtsstelle gestellt, die die Unterstützung gewährt. Wird die Unterstützung nicht von einer Wohlfahrtsstelle gewährt, ist die Rechtsabteilung zuständig.

(4) Der Antrag ist zu richten: „An die Rechtsabteilung, Dezernat für Arbeitszwang“.

(5) Der Antrag soll eine gedrängte Darstellung des für die Entscheidung wesentlichen Akteninhalts enthalten. Die Tatsachen, aus denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen des Arbeitszwanges, insbesondere das sittliche Verschulden und die beharrliche Entziehung der Unterhaltspflicht, ergeben, sind zu bezeichnen. Die Seitenziffer der Akte ist bei den einzelnen Tatsachen anzuführen. Dem Antrag sind die Fürsorgeakte und gegebenenfalls die Jugendamts-, Pflegeamts-, Trinkerakte usw. beizufügen.

(6) Die Zuständigkeit des Fürsorgewesens für die Entscheidung über die Unterbringung besteht auch dann, wenn der Unterzubringende sich außerhalb des Landes aufhält. Befindet sich der Unterzubringende nicht in der Stadt oder in der näheren Umgebung, wird nach Eingang des Antrages zunächst die für seinen Wohnort zuständige Fürsorgebehörde ersucht, ihn zu dem Antrag eingehend zu vernehmen.

(7) Über die Unterbringung im Arbeitshaus entscheidet der Präsident der Gesundheits- und Fürsorgebehörde oder ein von ihm bestellter Vertreter.

### Rechtsmittel.

(8) Gegen die Entscheidung auf Unterbringung ist der Einspruch innerhalb einer Woche nach Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet ein Ausschuß. Der Beschluß des Ausschusses kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### Vollstreckung.

(9) Die Unterbringung wird auf unbestimmte Zeit angeordnet, doch ist dem Betroffenen, wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, durch eine mindestens 3 Monate dauernde Unterbrechung Gelegenheit zur Herbeiführung des Nachweises zu geben, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung des Beschlusses nicht mehr bestehen.

(10) Die Unterbringung ist unzulässig, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist.

(11) Der Unterbringungsbeschluß wird durch den antragstellenden Fürsorgeverband vollstreckt. Ist die Unterbringung auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt oder des Landesfürsorgeverbandes angeordnet, so führt die Rechtsabteilung des Fürsorgewesens die Vollstreckung durch.

(12) Die Unterbringung erfolgt in den Staatlichen Wohlfahrtsanstalten, bei Frauen im Arbeitshaus in L.

### Kosten des Arbeitszwangsverfahrens.

(13) Kosten, die durch die Unterbringung eines Unterhaltspflichtigen in einer Arbeitsanstalt entstehen, sind keine zur Unterstützung des hilfsbedürftigen Unterhaltsberechtigten aufgewandten Kosten (Fürsorgekosten), sondern Verwaltungskosten.

(14) Ist für den hilfsbedürftigen Unterhaltsberechtigten nicht der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der das Arbeitszwangsverfahren durchgeführt hat, können die entstandenen Kosten nicht auf Grund der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband in Rechnung gestellt werden. Dieser ist jedoch auf Grund der Vorschriften über die Geschäftsführung



ohne Auftrag zur Erstattung verpflichtet (Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1933, S. 49 a ff.). Für diesen Anspruch ist nicht das Verwaltungsstreitverfahren, sondern der ordentliche Rechtsweg gegeben (BA. Bd. 65 S. 6 ff. und Bd. 75 S. 152 ff.).

#### d) Paßsperr.

(1) Ein weiteres Zwangsmittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige ist die Paßsperr.

(2) Nach § 11 Abs. 3 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257) kann der Reisepaß versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber den Paß benutzen will, um sich durch Abwanderung aus dem Inland in das Ausland seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten zu entziehen. Der An-

trag auf Paßsperr ist unter Angabe von Beweismitteln über die beabsichtigte Ausreise in Städten an die Polizeiverwaltungen des inländischen Paßbewerbers, in ländlichen Bezirken an den Landrat zu richten. Die Paßsperr ist nur möglich, solange sich der Paßinhaber im Inland befindet. Bei Ausländern gibt es keine Paßsperr. Hat der Unterhaltspflichtige bereits einen Paß erhalten, ist nach § 21 der Paßordnung vom 6. 4. 1924 bei der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, zu beantragen, daß der Paß dem Inhaber wieder entzogen wird. Jedoch ist dies nur möglich, solange sich der Inhaber im Inlande befindet.

(3) Über die Stellung eines Antrages auf Paßsperr entscheidet der Leiter der Wohlfahrtsstelle.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

### Reich

**Gesetz über die Devisenbewirtschaftung**  
vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 106/150):

#### 4. Sonstige Zahlungen.

Versorgungsbezüge, Renten und Unterstützungen.

52. (1) Die Devisenstellen können die erforderlichen Genehmigungen zur Überweisung an im Ausland ansässige Bezugsberechtigte von Ruhegehaltern für solche ehemaligen Offiziere und Beamte sowie deren Hinterbliebene erteilen, denen die für die Zahlung zuständige Stelle nach der Entscheidung der für die Zustimmung zur Wohnsitzverlegung zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§§ 10 und 14 des Abschnitts I Kap. V des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 537) eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihnen die Aufgabe ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland zur Zeit nicht zugemutet werden könne; der Bescheinigung bedarf es nicht bei Überweisungen an Ruhegeldempfänger in den abgetrennten Gebieten und im Saarland. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Überweisung ausschließlich durch die Post oder, soweit mit dem betreffenden Lande ein Postanweisungs- oder Überweisungsverkehr nicht besteht, durch Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen des betreffenden Landes erfolgen darf; für die Erteilung derartiger Genehmigungen gelten die Bestimmungen in Abschnitt I Nr. 27 nicht.

(2) Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, öffentliche Versorgungsbezüge der in Abs. 1 genannten Art für Rechnung des Bezugsberechtigten auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen, über das ohne Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung des Kontoinhabers verfügt werden kann. Andere Verfügungen über das Sonderkonto bedürfen der Genehmigung. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Überweisung der Bezüge durch die kontoführende Devisenbank an den im Ausland ansässigen Bezugsberechtigten.

(3) Die Devisenstellen können Sammelgenehmigungen für Leistungen der in Abs. 1 und 2 genannten Art erteilen.

(4) Die Devisenstellen können in der in Abs. 1 und 2 genannten Weise auch Genehmigungen zur Zahlung von Notstandsbeihilfen und Unterstützungen in dringenden Fällen an die dort genannten Bezugsberechtigten erteilen.

53. Die Bestimmungen der Nr. 52 Abs. 1 gelten entsprechend für die Überweisung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche im Ausland durch die öffentlichen Fürsorgeverbände im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100).

54. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Ausführung von Leistungen an Berechtigte im Ausland, die von den Trägern der deutschen Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu gewähren sind, wenn die Zahlungen ausschließlich durch die

Post erfolgen. Dasselbe gilt für Leistungen, welche die Träger der deutschen Sozialversicherung auf Grund von Verträgen nicht an den einzelnen Berechtigten, sondern an vertraglich festgelegte Stellen oder in Verfolg notwendiger Verfahrensmaßnahmen zu zahlen haben.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Zahlung von Versorgungs- und Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene sowie zur Zahlung sonstiger Militärrenten an im Ausland ansässige Berechtigte, wenn die Zahlung ausschließlich durch die Post erfolgt. Gleiches gilt für Kosten von Verfahrensmaßnahmen, die für den Rentenbezug notwendig sind.

(3) Nr. 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens**

vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177):

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Jul. 1934 (RGBl. I S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

#### **Abschnitt I.**

#### **Gemeinsame Vorschriften.**

#### **Bezirk und Sitz der Gesundheitsämter.**

##### **§ 1**

(1) In der Regel ist für jeden Stadt- und jeden Landkreis am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde ein Gesundheitsamt einzurichten.

(2) Ausnahmen bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

##### **§ 2**

(1) Als Stadt- und Landkreise gelten:

- in Preußen: die Stadt- und die Landkreise, in Bayern: die Bezirksämter und die kreisfreien Städte,
- in Sachsen: die Amtshauptmannschaften und die bezirksfreien Städte,
- in Württemberg: die Oberämter und der Stadtbezirk Stuttgart,
- in Baden: die Bezirksämter,
- in Thüringen: die Stadt- und die Landkreise,
- in Hessen: die Kreisämter,
- in Mecklenburg: die Landkreise und die kreisfreien Städte,
- in Oldenburg: im Landesteil Oldenburg: die Ämter und die Stadtmagistrate I. Klasse, ferner die Landesteile Lübeck und Birkenfeld,
- in Braunschweig: die Kreise,
- in Anhalt: die Kreise,
- in Lippe-Detmold: die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Länder Hamburg, Bremen, Lübeck und Schaumburg-Lippe richten je ein Gesundheitsamt ein.

##### **§ 3**

(1) In Stadtkreisen mit mehr als 400 000 Einwohnern können Bezirksstellen des Gesundheitsamts eingerichtet werden.

(2) Gehören zu dem Bezirk des Gesundheitsamts mehrere Kreise oder größere kreisangehörige Gemeinden, so ist die Einrichtung von Nebenstellen des Gesundheitsamts zulässig.

(3) Die Einrichtung von Bezirksstellen und Nebenstellen bedarf der Genehmigung, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erteilt wird.

(4) Für die Stadt Berlin bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

#### **Aufgabengebiet der Gesundheitsämter.**

##### **§ 4**

(1) Das Gesetz überträgt im § 3 Abs. 1 Nr. I den Gesundheitsämtern die ärztlichen Aufgaben auf den dort bezeichneten Gebieten. Den Gesundheitsämtern liegt danach nur die ärztliche Feststellung und die Begutachtung ob, wie etwaige gesundheitliche Gefahren oder Mißstände zu beheben oder sonst Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind. Die Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibt denjenigen Stellen, die bisher dazu verpflichtet waren oder sie freiwillig übernommen hatten. Danach ist insbesondere die wirtschaftliche Fürsorge keine Aufgabe der Gesundheitsämter. Diese haben aber die ärztlichen Maßnahmen bei der nachgehenden gesundheitlichen Fürsorge im Rahmen der Familienfürsorge durchzuführen. Darüber hinaus kann in einem kleinen Bezirk ein Kreis freiwillig und widerruflich mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde dem Gesundheitsamt auch die auf Grund ärztlicher Feststellung vorzuschlagenden Maßnahmen zur Durchführung im Wege wirtschaftlicher Fürsorge übertragen und ihm hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(2) Gesundheitsämter, welche die ihnen übertragenen ärztlichen Aufgaben nicht sogleich auf allen im § 3 Abs. 1 Nr. I b bis f und Nr. II bezeichneten Gebieten im vollen Umfange durchführen können, müssen jedenfalls fortsetzen, was bisher auf diesen Gebieten in ärztlicher Hinsicht von den örtlichen staatlichen oder kommunalen Stellen geleistet worden ist. Vorhandene Einrichtungen sollen bestehen bleiben. Der Ausbau hat dann allmählich nach den verfügbaren Mitteln stattzufinden. Dabei sind diejenigen Gebiete in erster Linie zu berücksichtigen, bei denen ein Ausbau nach den örtlichen Verhältnissen vordringlich ist.

(3) Zu § 3 Ia: Das Gesundheitsamt ist ärztlicher Berater der Gesundheitspolizeibehörde. Es hat besonders bei der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten durch Ermittlungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit

mitzuwirken und der Gesundheitspolizeibehörde die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheiten erforderlichen Maßnahmen zu bezeichnen. Ihm liegen auch die ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Gewerbepolizei ob, soweit nicht den Gewerbepolizeibehörden für bestimmte Aufgaben besondere ärztliche Staatsbeamte als Berater beigegeben sind.

(4) Zu § 3 Ib: Das Gesundheitsamt hat die natürliche Bevölkerungsbewegung in seinem Bezirk zu verfolgen, das wertvolle Erbgut in unserem Volke zu pflegen und hierauf insbesondere bei der Eheberatung zu achten. Es hat die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dem beamteten Arzt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und bei der Bekämpfung des Geburtenrückganges nachdrücklich mitzuwirken.

(5) Zu § 3 Ic: Die gesundheitliche Volksbelehrung, durch die allgemein anerkannte Grundsätze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Erblehre und Rassenpflege Gemeingut der Bevölkerung werden sollen, ist vom Gesundheitsamt im engen Einvernehmen mit den die gleichen Ziele verfolgenden Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei durchzuführen. Eine Unterstützung durch die freipraktizierenden Ärzte ist anzustreben.

(6) Zu § 3 Id: Die Schulgesundheitspflege, in der jedes Schulkind vorsorglich hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Gesundheit laufend überwacht werden soll, ist im Gesundheitsamt zusammenzufassen. Zu ihrer Durchführung kann das Gesundheitsamt auch andere Ärzte als Schulärzte heranziehen. Diese sollen ebenso wie das Gesundheitsamt den Erziehungsberechtigten in Fragen, welche die gesundheitliche Entwicklung eines Kindes betreffen, für eine ärztliche Beratung zur Verfügung stehen. Ärztliche Behandlung in der Schulgesundheitspflege ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts.

(7) Zu § 3 Ie: Das Gesundheitsamt hat die Mütter während der Schwangerschaft und des Wochenbetts in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Ferner hat es den Gesundheitszustand der Säuglinge und Kleinkinder zu überwachen und den Müttern Anleitung für eine gesunde Aufzucht der Kinder zu geben.

(8) Zu § 3 If: Die ärztlichen Aufgaben des Gesundheitsamts auf dem Fürsorgegebiet der Tuberkulose beschränken sich auf Maßnahmen zur Ermittlung Tuberkulosekranker und im Einzelfall auf die Feststellung, welcher Art die Erkrankung ist und welche Maßnahmen zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erforderlich sind, ferner auf Vorschläge für die Durchführung eines Heilplanes und schließlich auf die Anregung etwa in Betracht kommender wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen für den Kranken. Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen und die Durchführung selbst gehören zu der den Gesundheitsämtern gesetzlich nicht obliegenden wirtschaftlichen Fürsorge.

(9) Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist das Gesundheitsamt der ärztliche Berater der Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). Eine Heilbehandlung Geschlechtskranker findet im Gesundheitsamt nicht statt.

(10) Auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge hat das Gesundheitsamt einen Heilplan festzulegen und an die Stelle weiterzuleiten, die über die Durchführung des Planes zu entscheiden hat.

(11) Die Mitwirkung des Gesundheitsamts bei der Fürsorge für Sieche umfaßt die Feststellung des Gebrechens und die Äußerung, ob die Unterbringung des Siechen in einer geeigneten Pflegestelle angezeigt ist.

(12) Den Kampf gegen die Rauschgiftsucht, besonders gegen den Alkoholmißbrauch, hat das Gesundheitsamt dadurch zu unterstützen, daß es den Verbänden, die sich mit der Fürsorge für Süchtige befassen, die ärztlich-wissenschaftlichen Grundlagen für ihre Fürsorgemaßnahmen gibt.

(13) Die Einrichtung und Unterhaltung von Fürsorge- und Beratungsstellen auf den im § 3 Abs. 1 Nr. I des Gesetzes unter f angegebenen Fürsorgegebieten gehört zu den Aufgaben des Gesundheitsamts, wenn bei diesen Stellen der Schwerpunkt der Tätigkeit in der ärztlichen Beratung und Untersuchung liegt. Mit anderen Fürsorge- oder Beratungsstellen hat das Gesundheitsamt eng zusammenzuarbeiten.

(14) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können für ein einzelnes Gesundheitsgebiet einem Gesundheitsamt die ärztlichen Aufgaben mehrerer Gesundheitsämter übertragen werden. Für die Übertragung ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde zuständig. Mit ihrer Genehmigung können auch Fürsorge- und Beratungsstellen für mehrere Gesundheitsämter gemeinschaftlich eingerichtet und unterhalten werden.

## § 5

Zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen (§ 3 Abs. 1 Nr. II des Gesetzes) hat das Gesundheitsamt durch ärztlichen Rat mitzuwirken, wie gesundheitliche Schädigungen der dabei Beteiligten vermieden werden können; gegebenenfalls sind von ihm Veranstaltungen auf den bezeichneten Gebieten ärztlich zu überwachen.

## § 6

In größeren Gesundheitsämtern kann die Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete, z. B. die der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung und die der ärztlichen Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der Körperpflege und Leibesübungen, besonders zusammengefaßt werden.

## § 7

(1) Der Übergang amts-, gerichtlichen und vertrauensärztlichen Tätigkeit auf die Gesundheitsämter (§ 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes) läßt Art und Umfang der einzelnen Tätigkeit

unverändert. Er umfaßt die gerichtsärztliche Tätigkeit auch solcher Ärzte, die bisher von einem Lande nur für diese Tätigkeit angestellt waren. Die Befugnis zur Wahrnehmung gerichtsärztlicher Tätigkeit bestimmt sich bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach Landesrecht.

(2) Die Dienstordnung (§ 10) regelt, welche Behörde die Genehmigung zur Übernahme vertrauensärztlicher Tätigkeit erteilt.

#### § 8

Zu den Anstalten und Einrichtungen, die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes in der Verwaltung der bisherigen Träger verbleiben, gehören auch Medizinal- und bakteriologische Untersuchungsstellen sowie Lebensmitteluntersuchungsstellen.

#### § 9

Auf den durch § 3 des Gesetzes den Gesundheitsämtern übertragenen Gebieten haben sich kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeverbände) jeder eigenen Tätigkeit zu enthalten.

#### § 10

Die Durchführung der nach § 3 des Gesetzes den Gesundheitsämtern obliegenden Aufgaben wird in der Dienstordnung (§ 2 des Gesetzes) näher geregelt.

**Besetzung der Gesundheitsämter mit Ärzten.**

#### § 11

(1) Beamtete Ärzte sind der Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamts und die neben ihm beim Gesundheitsamt als Beamte im Haupt- oder Nebenamt angestellten Ärzte.

(2) Hilfsärzte sind die beim Gesundheitsamt auf Grund eines Dienstvertrages als voll oder teilweise beschäftigte Angestellte tätigen Ärzte.

#### § 12

(1) Der Amtsarzt ist als vollbesoldeter Beamter anzustellen.

(2) Seine Anstellung erfordert:

1. die Bestallung als Arzt,
2. den Besitz der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reichs,
3. das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung; bis zum Erlaß einer für das Deutsche Reich ergehenden Prüfungsordnung gelten die vom Reichsminister des Innern anerkannten Prüfungsordnungen der Länder und die Bestimmungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung staatsärztlicher Prüfungen,
4. die Ausübung einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach Erlangung der ärztlichen Bestallung; der Reichsminister des Innern kann ausnahmsweise eine kürzere selbständige Tätigkeit als praktischer Arzt für ausreichend erklären und eine nicht als selbständiger Arzt verbrachte ärztliche Tätigkeit auf den fünfjährigen Zeitraum anrechnen.

(3) Ärzte, die bisher ein kommunales Gesundheitsamt geleitet haben und nicht dem Erfordernis der Nr. 3 genügen, können als Amtsarzt in den Staatsdienst übernommen werden (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes), wenn sie sich mindestens fünf Jahre als leitender Arzt eines Gesundheitsamts bewährt haben. Darüber, ob diese Voraussetzung im Einzelfall vorliegt, entscheidet der Reichsminister des Innern.

#### § 13

(1) Die Vertretung des Amtsarztes ist durch einen Arzt zu sichern, der in der Regel beamteter Arzt sein muß.

(2) Wird der Stellvertreter als beamteter Arzt angestellt, ohne daß er die staatsärztliche Prüfung abgelegt hat, so soll er diese innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung im Gesundheitsamt ablegen. Der Reichsminister des Innern kann während einer Übergangszeit von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Erleichterungen hinsichtlich einzelner Bedingungen der Prüfung gewähren.

#### § 14

(1) Inwieweit ein Gesundheitsamt neben dem Amtsarzt und seinem Stellvertreter mit beamteten Ärzten oder Hilfsärzten zu besetzen ist, richtet sich nach der Größe und der Bevölkerungszahl seines Bezirks. Auch die Hilfsärzte müssen deutsche Reichsangehörige sein. Falls beamtete Ärzte oder Hilfsärzte die staatsärztliche Prüfung ablegen, gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die in einem staatlichen Gesundheitsamt tätigen Hilfsärzte werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde angestellt.

**Besetzung der Gesundheitsämter mit Hilfskräften.**

#### § 15

Art und Umfang der bei einem Gesundheitsamt anzustellenden Hilfskräfte (Gesundheitsaufseher, Gesundheitspflegerinnen, technische Assistentinnen, Schwestern und Helferinnen sowie Bürokräfte) richten sich jeweils nach dem Bedürfnis. Die bei Fürsorge- oder Beratungstätigkeiten des Gesundheitsamts tätigen Gesundheitspflegerinnen können vom Gesundheitsamt dem Kreise zur Erledigung bestimmter Aufgaben, wie z. B. beim Wohlfahrts- oder Jugendamt, zur Verfügung gestellt werden.

**Ausstattung der Gesundheitsämter mit Räumen und Einrichtungsgegenständen.**

#### § 16

(1) Für jedes Gesundheitsamt sollen mindestens ein Dienstzimmer für den Amtsarzt, ein Warteraum und ein Zimmer für die Gesundheitspflegerin und die Schreibhilfe vorhanden sein.

(2) Staatliche Gesundheitsämter sind möglichst in Gebäuden des Landes oder sonst in denen einer Kommunalverwaltung, kommu-

nale Gesundheitsämter in Gebäuden des Kreises unterzubringen.

(3) Das Gesundheitsamt muß über die für die ärztliche Untersuchung und seinen Betrieb erforderlichen Einrichtungen verfügen.

#### Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter.

##### § 17

(1) Die nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zu leistenden Zuschüsse setzt die Aufsichtsbehörde fest. Die Art der Einziehung der Zuschüsse bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Das Land hat im Falle des § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Kreise und der Kreis im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes dem Lande eine Verwendungsbescheinigung auszustellen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im ersten Fall ausschließlich nach den für die Prüfung der Rechnungen des Landes, im zweiten Fall ausschließlich nach den für die Prüfung der Rechnungen des Kreises geltenden Vorschriften.

#### Gebühren der Gesundheitsämter.

##### § 18

Die vom Gesundheitsamt erhobenen Gebühren (§ 7 des Gesetzes) sind Einnahmen des Kostenträgers des Gesundheitsamts.

#### Abschnitt II.

##### Sondervorschriften.

#### Staatliche Gesundheitsämter.

##### § 19

(1) Die staatlichen Gesundheitsämter üben ihre Tätigkeit in Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde aus und haben ihre Aufgaben in steter Fühlungnahme und enger Zusammenarbeit mit dieser Behörde durchzuführen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat den Amtsarzt an allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts von Bedeutung sind oder von Bedeutung werden können. Der Amtsarzt ist zu Sitzungen, in denen solche Angelegenheiten erörtert werden, von der unteren Verwaltungsbehörde in gleicher Weise hinzuzuziehen wie ein Beamter des Gemeindeverbandes (Stadtkreises) in leitender Stellung. Er hat in den Sitzungen beratende Stimme.

(3) Näheres regelt die Dienstordnung.

#### Kommunale Gesundheitsämter.

##### § 20

(1) Einrichtungen eines Stadt- oder eines Landkreises können als Gesundheitsamt anerkannt werden (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes), wenn sie schon bisher die ärztlichen Aufgaben auf den im § 3 Abs. 1 Nrn. I und II des Gesetzes angegebenen Gebieten allein oder im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen des Kreises erfüllt haben. Dabei ist es unerheblich, wenn ihre Tätigkeit auf einzelnen dieser Gebiete noch nicht voll ausgebaut war. Sie müssen jedoch für die Übernahme dieser Aufgaben

nach ihrem Personalbestand und ihrer räumlichen und sonstigen Ausgestaltung geeignet und ihr Weiterbestehen muß finanziell gesichert sein. Die Kosten dieser Einrichtung sind im Haushalt in Einnahme und Ausgabe abgesondert zu behandeln.

(2) Die Anerkennung und ihr Widerruf (§ 6 des Gesetzes) erfolgt nach Anhören der obersten Landesbehörde durch den Reichsminister des Innern.

##### § 21

Eine als Gesundheitsamt anerkannte kommunale Einrichtung erledigt die ihr obliegenden amtlichen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten.

##### § 22

(1) Der staatliche Amtsarzt eines kommunalen Gesundheitsamts hat den auf die Durchführung der Aufgaben des Gesundheitsamts bezüglichen Weisungen des Leiters des Kreises Folge zu leisten. Er untersteht jedoch nicht dessen Dienststrafgewalt.

(2) Der § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt III.

##### Übergangsvorschriften.

##### § 23

Solange für die Gesundheitsämter keine Reichsgebührenordnung erlassen ist (§ 7 des Gesetzes), haben die Ämter für die Erfüllung der ihnen im § 3 des Gesetzes übertragenen Aufgaben Gebühren nach Gebühreordnungen des Landes oder der Kreise zu erheben. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde.

##### § 24

Macht der Übertritt eines Beamten in den Dienst des Landes oder eines Kreises einen Wechsel des Wohnsitzes notwendig, so ist der neue Dienstherr verpflichtet, Umzugskosten und Trennungsentschädigung (Wohnungsbeihilfe) wie für unmittelbare Staatsbeamte zu leisten.

##### Kleinrentnerhilfe.

Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 17. 1. 1935 — II b Nr. 12187/34 —:

Bei Festsetzung der Höhe des für die Erlangung der Kleinrentnerhilfe erforderlichen Vermögens ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Ertrag eines Kapitalvermögens, das am Stichtag (1. Januar 1918) mindestens 12 000 Mk. betrug, noch als ausreichende Grundlage für eine Altersversorgung angesehen werden kann. Da ein Kapitalvermögen von 12 000 Mk. nach dem damals üblichen Zinssatz einen durchschnittlichen Ertrag von jährlich 500 Mk. gewährte, stellte das Gesetz den Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 Mk. dem Besitz des Mindestkapitalvermögens gleich. Dem Gesetzgeber kam es danach ledig-

lich darauf an, Personen, denen ein Kapitalertrag bestimmter Höhe zur Altersversorgung zur Verfügung stand, die Vergünstigungen der Kleinrentnerhilfe zu gewähren. Nach dem Sinn des Gesetzes dürfte daher die Anwendung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß der Kapitalertrag dem Berechtigten nur durch Vermittlung eines lebenslänglichen Nießbrauchs an Gegenständen zufließt, die der Geldentwertung zum Opfer gefallen sind.

#### Kleinrentnerhilfe.

Schreiben des Reichsarbeitsministers vom  
7. 2. 1935 — II b Nr. 316/35 —:

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) gewährt einem fest abgegrenzten Kreis von Kleinrentnern besondere Vergünstigungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge. In dem Durchführungserlaß vom 23. August 1934 (Reichsarbeitsbl. 1934 Nr. 25 S. I 219) ist klargestellt, daß Personen, die zwar die Voraussetzungen des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe nicht erfüllen, aber schon nach dem bisherigen Recht von den Fürsorgeverbänden als Kleinrentner betreut worden sind, auch weiterhin nach den Vorschriften über die Kleinrentnerfürsorge (§§ 14ff. der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) behandelt werden. Sie dürfen auch, wie in einem weiteren Durchführungserlaß vom 2. Januar 1935 (Reichsarbeitsbl. 1935 Nr. 2 S. I 18) hervorgehoben ist, aus Anlaß des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe in ihren Bezügen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht schlechter gestellt werden. Die Kleinrentnerfürsorge wird also in diesen Fällen weitergewährt. Dies gilt auch für die Flüchtlinge, die schon bisher entsprechend den amtlichen Erläuterungen zu dem Reichsgrundsätzen vom 27. November 1931 (Reichsarbeitsbl. 1931 Nr. 36 S. I 315) — Abschnitt B zu §§ 14, 15 und 15 a — als Kleinrentner betreut worden sind.

Die weitere Frage, in welcher Währung das für die Erlangung der Kleinrentnerhilfe nach § 1 des Ges. erforderliche Mindestkapitalvermögen bestanden haben muß, ist in dem erwähnten Durchführungserlaß vom 2. Januar 1935 dahin beantwortet worden, daß für den Vermögensnachweis nur das in inländischer Währung angelegte Kapitalvermögen in Betracht kommt, weil das Gesetz einen gewissen Ausgleich nur für den durch die deutsche Geldentwertung eingetretenen Vermögensverlust gewähren konnte. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsminister der Finanzen bin ich aber aus Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß ein Vermögen, das am Stichtage in Darlehenskassenscheinen der Darlehnskasse Ost bestand, als Kapitalvermögen deutscher Währung im Sinne des Kleinrentnerhilfegesetzes angesehen wird.

#### Umbildung von Versorgungsbehörden im Saarland.

Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 7. 2. 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 34 vom 9. 2. 1935):

1. Mit Wirkung vom 1. März 1935 ab wird das Hauptversorgungsamt Saarbrücken aufgelöst und sein Bezirk (Versorgungsamter Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis) dem des Hauptversorgungsamts Rheinland zugelegt.

2. Mit Ablauf des 31. März 1935 werden die Versorgungsamter Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis aufgelöst. Mit Wirkung vom 1. April 1935 ab wird für das Saarland ein Versorgungsamt mit dem Amtssitz in Saarbrücken neu errichtet. Dem Bezirk des Versorgungsamts Saarbrücken werden in Rentenversorgungsangelegenheiten zugelegt:

Bezirk Homburg, Bezirk Sankt Ingbert, Kreis Merzig, Kreis Ottweiler, Stadtkreis Saarbrücken, Landkreis Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Sankt Wendel.

3. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden dem Versorgungsamt Saarbrücken die Aufgaben zugewiesen, die bisher das Versorgungsamt Trier auf Grund besonderer Anordnung für Rentenversorgungsberechtigte im Saarland erledigt hat; ferner übernimmt es vom Versorgungsamt Karlsruhe die Angelegenheiten der reichsdeutschen Rentenversorgungsberechtigten in Frankreich. Die Übernahme der bisher vom Versorgungsamt Karlsruhe wahrgenommenen Sonderaufgaben für ehemals reichsangehörige Rentenversorgungsberechtigte mit französischer Staatsangehörigkeit wird durch weiteren Erlaß geregelt.

4. Die bisherige Zuständigkeit des Versorgungsamts Koblenz für die Ruhegeld- usw. Empfänger im Saarland und für die Ruhegeld- usw. Empfänger und Empfänger von Übergangsbühnissen sowie für die Rentenversorgungsberechtigten der neuen Wehrmacht — Heer und Marine — im Saarland bleibt unverändert.

5. Mit Wirkung vom 1. April 1935 ab wird für die orthopädische Versorgung der Beschädigten im Saarland eine Orthopädische Versorgungsstelle mit dem Amtssitz in Saarbrücken neu errichtet.

Dem Bezirk der Orthopädischen Versorgungsstelle Saarbrücken werden zugelegt:

der Bezirk des Versorgungsamts Saarbrücken und die reichsdeutschen Versorgungsberechtigten in Frankreich; letztere unter Abtrennung vom Bezirk der Orthopädischen Versorgungsstelle Karlsruhe.

#### Steuervergünstigungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. Februar 1935 — I c 630/35 — (RABL. V S. 3):

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat neue Durchführungbestimmungen zum Grund-erwerbsteuergesetz (GrEG.) erlassen (Reichs-

ministerialbl. 1935 S. 38 ff.). Der Abschnitt VII hat folgenden Wortlaut:

## VII. Erwerb durch Kriegsbeschädigte § 20

### Erwerb bei Kapitalabfindung (§ 21 Abs. 1 GrEG.)

(1) Erwirbt ein Kriegsbeschädigter ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die für diesen Zweck nach dem Reichsversorgungsgesetz allein oder in Verbindung mit anderen Versorgungsgesetzen oder dem Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) gewährt wird, so wird die Steuer nur von dem Teil des Einheitswerts oder des Veräußerungspreises (§§ 11, 12 des Gesetzes) erhoben, der den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung übersteigt. Dies gilt auch, soweit die Ehefrau des Kriegsbeschädigten am Erwerb des Grundstücks beteiligt ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Hinterbliebene eines Kriegsteilnehmers ein Grundstück mit Hilfe einer ihnen bewilligten Kapitalabfindung erwerben.

(3) Sind neben den nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Personen noch andere als Miterwerber beteiligt, so ermäßigt sich die Steuer im Verhältnis der Beteiligung der begünstigten Personen.

(4) Die Steuervergünstigung gilt auch dann, wenn die Kapitalabfindung nachträglich für ein bereits erworbenes Grundstück gewährt und zur Bezahlung des Kaufpreises oder der Schulden, die zur Tilgung des Kaufpreises aufgenommen sind, verwendet wird.

(5) Die Steuerbefreiung ist eine sachliche.

### § 21

#### Erwerb ohne Kapitalabfindung

(1) In § 20 bezeichnete Vergünstigung tritt auf Antrag auch dann ein, wenn dem Kriegsbeschädigten oder den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern eine Kapitalabfindung lediglich mangels Mittel nicht gewährt werden kann.

(2) Der Antragsteller muß eine Bescheinigung des zuständigen Hauptversorgungsamts nach folgendem Muster vorlegen:

„Der .....  
in.....

ist Kriegsbeschädigter — Hinterbliebener eines Kriegsteilnehmers.

Die Voraussetzungen für eine Kapitalabfindung zum beabsichtigten Erwerb des Grundstücks — zur Bezahlung des Kaufpreises für das Grundstück — in ..... liegen vor. Die Kapitalabfindung kann nur mangels Mittel nicht gewährt werden. Die Abfindungssumme würde voraussichtlich ..... RM betragen.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in Verbindung

mit §§ 20, 21 der Durchführungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergesetz liegen vor. Dies wird für Grunderwerbsteuerzwecke bescheinigt.“

### Vereinheitlichung der Waisenbezüge.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. 1. 1935 — I c 259/35 — (RABl. 1935 S. V 1):

1. Ein Antrag auf Gewährung einer Waisenrente oder einer Waisenbeihilfe gemäß § 42 RVG. Abs. 2 Halbsatz 2 (für Waisen von Pflegezulageempfängern) oder einer Zusatzrente oder einer Erziehungsbeihilfe kann künftig als Antrag auf Gewährung aller für die betreffende Waise in Betracht kommenden Versorgungsbezüge angesehen werden.

2. Waisenrente, auf die kein Rechtsanspruch besteht, Waisenbeihilfe gemäß § 42 RVG. Abs. 2 Halbsatz 2, Zusatzrente und Erziehungsbeihilfe dürfen nur insoweit gewährt werden, als das für die Waise zur Verfügung stehende Gesamtoheinkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus der Waisenrente, der Zusatzrente und einem Betrage von höchstens 20 RM monatlich zusammensetzt. Eine Lehrvergütung ist dabei nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als sie den Betrag von 10 RM monatlich übersteigt. Ferner sind nachgewiesene notwendige Aufwendungen für Schul-, Lehr- oder Fahrgeld vom Einkommen abzusetzen.

3. Erhält eine Waise unentgeltlich freie Wohnung und Verpflegung — z. B. durch den Arbeitgeber —, so ist im allgemeinen nur die Waisenrente (ohne Zusatzrente und Erziehungsbeihilfe) zu gewähren.

4. Wenn die Waisenbezüge nicht in voller Höhe gewährt werden können, so ist zunächst die Erziehungsbeihilfe, alsdann die Zusatzrente zu mindern oder zu entziehen.

5. Für den Beginn der Zahlung der Erziehungsbeihilfe gelten künftig die für den Beginn der Zahlung der Zusatzrente erlassenen Vorschriften (ZO. II Nr. 20 und 21).

6. Zur weiteren Vereinfachung des Geschäftsbetriebes ist der Zeitpunkt der Nachprüfung für alle Waisenbezüge, die nur im Falle des Bedürfnisses oder der Bedürftigkeit gewährt werden, einheitlich, und zwar in der Regel auf den Beginn eines neuen Schul- oder Lehrjahres, festzusetzen.

7. Die Bestimmungen über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen (HdR. S. 325) werden wie folgt geändert:

#### a) Ziffer III.

1. Im Abs. 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

2. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Eine Erziehungsbeihilfe darf nur insoweit gewährt werden, als das für die Waise zur Verfügung stehende Gesamtoheinkommen einen Betrag nicht über-

steigt, der sich aus der Waisenrente, der Zusatzrente und einem Betrage von höchstens 20 RM monatlich zusammensetzt. Eine Lehrvergütung ist dabei nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als sie den Betrag von 10 RM monatlich übersteigt. Ferner sind nachgewiesene notwendige Aufwendungen für Schul-, Lehr- oder Fahrgeld vom Einkommen abzusetzen. Erhält eine Waise unentgeltlich freie Wohnung und Verpflegung — z. B. durch den Arbeitgeber —, so ist in der Regel eine Erziehungsbeihilfe nicht zu gewähren.“

b) Ziffer V ist zu streichen.

c) Ziffer VI erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Zahlung der Erziehungsbeihilfe beginnt mit dem Monat, in dem sämtliche Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat; das gleiche gilt bei einer Erhöhung des Zahlbetrages. Nachzahlungen für mehr als drei Monate vor dem Monat, in dem die Bewilligung ausgesprochen ist, werden nicht gewährt. Wird die Waisenrente als Kannbezug oder im Wege des Härteausgleichs gewährt, so beginnt die Zahlung der Erziehungsbeihilfe frühestens mit dem Bewilligungsmonat.

(2) Als Monat, in dem die Bewilligung der Erziehungsbeihilfe ausgesprochen ist, gilt der Monat, in dem der Bescheid an den Versorgungsberechtigten oder, wenn eine übergeordnete Behörde entschieden hat, die Entscheidung dieser Stelle im Entwurf vollzogen ist.

(3) Eine Minderung oder Entziehung der Erziehungsbeihilfe tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge fortgefallen sind. Zuviel gezahlte Beträge sind durch Anrechnung auf laufend zahlbare Erziehungsbeihilfen oder sonstige Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, zu decken; vgl. VerfG. AB zu §§ 73, 74 Ziffer III Nr. 4. Auch die Zusatzrente kann zur Deckung herangezogen werden. Ferner kann die Rente nach Maßgabe des RVG. § 56 Abs. 4 Satz 3 in Anspruch genommen werden.

(4) Der Zeitpunkt der Prüfung, ob die Erziehungsbeihilfe weitergewährt werden kann, ist in der Regel auf den Beginn eines neuen Schul- oder Lehrjahres festzusetzen.“

d) Ziffer VII erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Erziehungsbeihilfen werden in Monatsbeträgen zusammen mit den laufenden Versorgungsbezügen gezahlt. Der Zahlbetrag ist wie die Rente auf volle 5 Rpf abzurunden (2,5 Rpf und mehr nach oben, weniger als 2,5 Rpf nach unten). Beispiel: Eine Waise erhält eine Waisen-

rente nach der RVO. von monatlich 14,63 RM. Sie soll eine Erziehungsbeihilfe von 20 RM monatlich erhalten. Zahlbetrag 20—14,63=5,37, rd. 5,35 RM monatlich.“

e) Ziffer VIII ist zu streichen.

Auf die Vorschriften über das Zusammenwirken der Versorgungsbehörden mit den Behörden der sozialen Fürsorge (HdR. S. 1079) wird hingewiesen.

Änderung des HdR. bleibt vorbehalten.

**Berechnung der Wartezeit bei wiederholter Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung durch kurze Beschäftigung.**

Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 2. Februar 1935 — IV a 734/35 — an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RABl. I S. 34):

Zur Auslegung des § 110 b Abs. 3 AVAVG. vertrete ich die Auffassung, daß bei wiederholter Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung durch kurze, d. h. weniger als 13 zusammenhängende Wochen dauernde Beschäftigung nicht nur die Tage der zuletzt abgeleiteten Wartezeit auf die Wartezeit anzurechnen sind, sondern alle Wartetage, die der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung zurückgelegt hat, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Zweck der Vorschrift, die seinerzeit aus zwei Gründen geschaffen worden ist. Den Arbeitslosen, die nur kurzfristig beschäftigt waren, sollte aus sozialen Gründen der Zutritt zur Arbeitslosenunterstützung möglichst erleichtert werden. Ferner sollte, was aus arbeitspolitischen Gründen wichtig ist, die Bereitschaft zur Aufnahme auch kurzfristiger Arbeit gefördert werden. Mißbräuche dürften von dieser Regelung nicht zu befürchten sein, wenn nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren wird. Oft sind nur kurzfristige Beschäftigungen möglich. Daß die Annahme einer solchen kurzfristigen Beschäftigung stets der Beschäftigungslosigkeit vorzuziehen ist, unterliegt keinem Zweifel. Wenn aber Beschäftigungen von längerer Dauer angeboten werden und ein Arbeitsloser sich ohne gesetzlichen Grund weigern sollte, derartige Beschäftigungen anzunehmen, weil er lieber nur kurzfristig beschäftigt sein möchte, so ist ihm nach § 90 a. a. O. die Unterstützung zu sperren.

Die instanzielle Entscheidung der Frage bleibt vorbehalten.

**Durchführung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung.**

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7. 2. 1935 — III 7452/155 — (RABl. I S. 33):



Nach § 4 der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 30. November 1934 erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird. Für die Durchführung dieser Bestimmung gebe ich auf Grund des § 8 der gleichen Verordnung folgendes zur Beachtung bekannt:

Wie sich aus dem Wortlaut der Vorschriften ergibt, ist der Kreis der Angehörigen, für die sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung erhöht, nicht ganz derselbe wie der Kreis der Angehörigen, für die in der Arbeitslosenunterstützung nach § 103 Abs. 2 AVAVG. der Familienzuschlag zu gewähren ist. Für die Erhöhung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung kommt es lediglich darauf an, ob der Angehörige von dem Kurzarbeiter tatsächlich unterhalten wird. Das ist dann anzunehmen, wenn der Kurzarbeiter dem Angehörigen schon bisher Unterhaltsleistungen gewährte, die nicht nur geringfügig und nicht nur vorübergehend waren. Tritt das Bedürfnis zur Unterhaltsleistung erst nachträglich ein, so kann der Angehörige berücksichtigt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Kurzarbeiter auch ohne die Kurzarbeiterunterstützung einen entsprechenden Beitrag zum Unterhalt des Angehörigen leisten würde. Die Zahl der Angehörigen, die für die Erhöhung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung nach § 4 der Verordnung in Betracht kommen, beschränkt sich nicht auf die Angehörigen, die gegen den Kurzarbeiter nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben. Es sind also z. B. auch Geschwister, Stiefeltern oder Schwiegereltern des Kurzarbeiters zu berücksichtigen, soweit die obengenannten Voraussetzungen zutreffen.

Der Führer des Betriebes hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung auch der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung nach § 186 Abs. 2 AVAVG. nachzuweisen. Er hat also auf Anfordern des Arbeitsamts auch den Nachweis zu führen, in welcher Weise, in welcher Höhe und seit wie langer Zeit die Kurzarbeiter, für die der Führer des Betriebes verstärkte Kurzarbeiterunterstützung beantragt, die in der Unterstützungsliste aufgezählten Angehörigen unterhalten. Das Arbeitsamt hat diesen Nachweis zu fordern, wenn Anlaß besteht, an der Richtigkeit der Zahl der nach der Meldung des Betriebes vom Kurzarbeiter unterhaltenen Angehörigen zu zweifeln.

**Unfallversicherung der freien Wohlfahrtspflege.**  
Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Änderung der Verordnung über Träger der Unfallversicherung.

Vom 16. Januar 1935 — RGBl. I S. 13 —  
(Reichsgesundheitsbl. S. 114):

Auf Grund des Artikels 38 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A V b fällt am Schlusse der Klammerzusatz „(Deutsche Reichspost)“ weg.

2. Im Abschnitt B I a erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Die Unternehmer, die in den Reichsspitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind oder als Mitglied einem Reichsverbande der freien Wohlfahrtspflege angehören, sofern dieser von dem Reichsversicherungsamt einem Reichsspitzenverband im Sinne dieser Vorschrift gleichgestellt worden ist.“

3. Im Abschnitt B I a fallen bei Nr. 2 die Worte

„sowie der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und die ihm angehörenden Unternehmer.“  
weg.

## Preußen.

**Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände und Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1935.**

RdErl. d. RuPrMdI., zgl. i. N. d. PrFM., v. 26. I. 1935 — V St 66 und IV 7210/26. 1. 35 —  
(MBlV. 1935 Sp. 102/109):

...

### **C. Ausgaben.**

#### **1. Wohlfahrtslasten.**

(1) Da vorläufig noch nicht damit zu rechnen sein wird, daß das Rechtsgebiet der Arbeitslosenhilfe eine grundlegende Neuregelung erfährt, wird voraussichtlich auch der Kreis der von den Gemeinden (GV.) als Bezirksfürsorgeverbänden zu betreuenden Hilfsbedürftigen im Rechnungsjahr 1935 grundsätzlich der gleiche wie nach der gegenwärtigen Rechtslage bleiben. Wenn auch insbesondere die Zahl der sog. anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen im Rechnungsjahr 1934 allgemein erfreulich gesunken ist, so werden jedoch auch im kommenden Rechnungsjahr die Wohlfahrtsausgaben noch immer die Haushaltsführung der Gemeinden (GV.) ausschlaggebend beeinflussen. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, wie sich der Wohlfahrtsetat der einzelnen Gemeinde im neuen Rechnungsjahr gestalten wird, ist die Entwicklung der örtlichen Verhältnisse. Insoweit können also von zentraler Stelle aus Richtlinien für die einzelnen Gemeinden nicht gegeben werden. Die Entlastung, die durch den weiteren Rückgang der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen eintreten kann, wird allerdings in zunehmendem Maße durch die gemäß der Sockelbildung und neuen Staffellung der Kopfbeträge fortschreitende Kürzung der Reichswohlfahrtshilfe (vgl. RdErl. v. 9. 6. 1934, MBlV. S. 845) vielfach aufgehoben werden, z. T. sogar im Endergebnis zu einer gewissen Mehrbelastung führen. Die ziffernmäßige Höhe

der Reichswohlfahrtshilfe, die der einzelne Bezirksfürsorgeverband im Rechnungsjahr 1935 zu erwarten hat, hängt hiernach von der Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen ab, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Haushaltsansätzen zugrunde gelegt wird. Sie wird sich allerdings im Hinblick auf die Grundsätze des oben angeführten RdErl. v. 9. 6. 1934, der vorläufig auch weiterhin Geltung haben wird, nur sehr roh schätzen lassen.

(2) Gewisse Mehrausgaben werden im übrigen den Bezirksfürsorgeverbänden noch dadurch erwachsen, daß infolge der allgemeinen Hauszinssteuersenkung unterstützungsbedürftigen Volksgenossen nicht mehr im bisherigen Ausmaße durch Hauszinssteuerniederschlagung geholfen werden kann und infolgedessen erhöhte Barleistungen gewährt werden müssen.

#### Februarrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdI. zgl. i. N. d. PrFM. v. 6. 2. 1935 — V St 6 II/35 u. IV 7243/1. 6. 2. 35 — (MBliV. Sp. 195):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RfM. den im Monat Februar 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rd. 12,8 Mill. RM festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 12. 1934 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 12. 1934 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Februarrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 12., 18. u. 23. 2. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kredit-schreiben jeweils ein Drittel aus auszahlen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen.

(3) Der RfM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur

den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

**Frachtermäßigung für mittellose heimkehrende tschechoslowakische Staatsangehörige auf den tschechoslowakischen Eisenbahnen.**

RdErl. d. RuPrMdI. v. 24. 1. 1935 — V W 3103 Tschech/28. 12. — (MBliV. Sp. 191):

(1) Gemäß dem Erlaß des Tschechoslowakischen Eisenbahnministeriums v. 31. 8. 1934 — Nr. 40 176 — wird seit 1. 10. 1934 armen oder mittellosen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die in die Tschechoslowakei zurückkehren, 50 v. H. Frachtermäßigung auf den im Staatsbetrieb befindlichen tschechoslowakischen Bahnen für die Beförderung ihres Umzugsgutes von der tschechoslowakischen Grenzstation nach der tschechoslowakischen Bestimmungstation gewährt. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Zuständigkeit der tschechoslowakischen Vertretungsbehörden (Konsulate usw.) gegeben, an die sich die tschechoslowakischen Heimkehrer zu wenden haben.

(2) Ich ersuche, die Fürsorgeverbände zu verständigen.

#### Staatliche Anerkennung als Volkspfleger (pflegerinnen).

Erlaß des Reichs- u. Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung vom 17. 12. 1934 (Reichsgesundheitsblatt S. 113):

#### I.

In den Übergangsbestimmungen über die Gestaltung des Unterrichts an den staatlich anerkannten Volkspflageschulen, die durch die Erlasse vom 27. Januar 1934<sup>1)</sup> — U II M 81 — und vom 5. Mai 1934<sup>2)</sup> — U II M 488 — (Zentrbl. S. 46 und 156) ergangen sind, ist für die Berufarbeiter (-arbeiterinnen) in der Volkswohlfahrtspflege die Bezeichnung „Volkspfleger (-pflegerinnen)“ gewählt worden. Diese Bezeichnung wird auch in die Vorschriften übernommen werden, die an Stelle der bisher für die staatliche Prüfung als Wohlfahrtspfleger (-pflegerinnen) geltenden treten sollen.

#### II.

Ich bestimme für Preußen, daß schon jetzt in allen Fällen die neue Bezeichnung angewandt wird.

#### Kosten der Unfruchtbarmachung.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 6. 2. 1935 — IV f 310/1079 f —:

Die Frage der Hilfsbedürftigkeit muß im Hinblick auf die sofort zu begleichenden Kosten in Höhe von 128,70 RM geprüft wer-

<sup>1)</sup> RGesundhBl. 1934 S. 271.

<sup>2)</sup> Desgl. 1934 S. 522.

den. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Mutter der Unfruchtbar gemachten diesen Kostenaufwand aus eigenen Mitteln, die monatlich nur 99 RM betragen, sofort nicht hätte begleichen können und daß sie höchstens in der Lage gewesen wäre, die Schuld in kleineren und deshalb über einen längeren Zeitraum sich erstreckenden Raten zu bezahlen. Bei einem solchen Sachverhalte kann fürsorge-rechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht verneint werden. Entscheidend ist, daß die öffentliche Fürsorge unbeschadet der allmählichen ratenweisen Tilgung der Schuld jedenfalls zunächst für den hier fraglichen Kostenaufwand hätte aufkommen müssen. Der Bezirksfürsorgeverband hat daher im vorliegenden Falle die Kosten zu tragen.

#### Landarbeiterwohnungen.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 4. 2. 1935 — III D 250°/35 — (MBIV. Sp. 188):

(1) Die durch die Abschließung des Auslandes gegen deutsche Ausfuhrerzeugnisse sich zwangsläufig ergebende Erschwerung der Einfuhr von Rohstoffen, Lebensmitteln und Futtermitteln macht es zur gebieterischen Pflicht aller in Frage kommenden Kräfte, dafür zu sorgen, daß durch gründlichste Bearbeitung des heimischen landwirtschaftlichen Bodens diesem das Äußerste an Erzeugnissen abgerungen wird, um die Ernährung des Volkes und einen erheblichen Teil des Bedarfs an gewerblichen Rohstoffen sicherzustellen. Diese Bestrebungen können jedoch nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn insbesondere die notwendigen Arbeitskräfte der Landwirtschaft zur Verfügung stehen; was der Bauer dabei braucht,

sind auf dem Lande groß gewordene Facharbeiter, die zu der schweren Landarbeit nicht nur die körperlichen Voraussetzungen, sondern auch die notwendige innere Einstellung besitzen.

(2) Der schon seit langem bestehende Mangel an solchen Arbeitskräften ist unter anderem auch auf die Besetzung der vorhandenen Arbeiterwohnungen mit betriebsfremden Insassen zurückzuführen. Um diesem Mißstand, der bei dem künftig gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften in noch stärkerem Maße in Erscheinung treten würde, zu steuern, ist außer den getroffenen Maßnahmen zur Förderung des Neubaus, der Ergänzung und der Instandsetzung von Landarbeiterwohnungen ganz besonders die Freimachung solcher Wohnungen von betriebsfremden Insassen notwendig.

(3) Zur Erreichung dieses Zieles haben die Pol.-Behörden durch entsprechende Handhabung der Obdachlosenpolizei mitzuwirken. Grundsätzlich haben sie künftig davon abzu-sehen, daß zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes in Anwendung des § 21 PVG. für die Unterbringung Obdachloser Landarbeiter-wohnungen in Anspruch genommen werden. Soweit bereits in solchen Wohnungen Obdachlose von den Pol.-Behörden wegen einer durch deren Obdachlosigkeit drohenden unmittelbaren Gefahr untergebracht worden sind, sind die betroffenen Personen anzuweisen, sich anderweitig ein Unterkommen zu verschaffen. Sollten diese aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln hierzu nicht in der Lage sein und eine neuerliche Obdachlosigkeit die Voraussetzungen des § 21 PVG. ergeben, so sind, nötigenfalls im Benehmen mit der Gemeinde, andere geeignete Räume heranzuziehen.

## Umschau

### Berufsfürsorge für ausscheidende Arbeitsdienstwillige.

Tausende von Arbeitsmännern scheiden zum 1. April dieses Jahres aus dem Arbeitsdienst aus. Für die Unterbringung dieser jungen Menschen in dem Wirtschaftsprozeß müssen die Vorbereitungen so rechtzeitig und mit allen zuständigen Stellen so sorgfältig wie nur möglich getroffen werden, um den zum amtlichen Termin aus den Betrieben heraus in den Arbeitsdienst eintretenden Volksgenossen Platz zu schaffen, auf der anderen Seite aber auch, um in den Betrieben sofort die notwendigen Ersatzstellungen bereithalten zu können. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nicht sämtliche freierwerdenden Plätze durch den Arbeits-

platzaustausch nur mit aus dem Arbeitsdienst Ausscheidenden besetzt werden können; es müssen auch ältere, erwerbslose Volksgenossen, kinderreiche Familienväter u. a. noch in Arbeit gebracht werden.

Der „Arbeitsdank“ hat aus diesen Gründen Arbeitsdanklager erstellt, die die vorübergehend nicht in Arbeit zu bringenden Kameraden aufnehmen und ihnen Beschäftigung bieten, bis sie wieder in dem von ihnen beherrschten Fach oder in einem durch Umschulung neu zu erlernenden Beruf endgültig Arbeit finden.

Der „Arbeitsdank“ trifft darüber hinaus noch weitere Vorsorge für die nicht sofort zu vermittelnden Kameraden dadurch, daß er sogenannte Bezirksleitungen des „Arbeitsdankes“ einrichtet. Diese

Bezirksleitungen sollen die aus dem Arbeitsdienst ausscheidenden Arbeitsmänner betreuen, die weder in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert werden, noch Aufnahme in einem Arbeitsdanklager finden könnten und deshalb in ihre Heimorte zurückkehren, wo sie sich zu Arbeitsdank-Mitgliedschaften zusammenschließen. Derartige Bezirksleitungen sollen an den Plätzen erstehen, an denen auch größere Arbeitsämter und Kreisfürsorgeverbände ihren Sitz haben.

Nicht nur arbeitslos gebliebene Kameraden sollen in den Arbeitsdank-Mitgliedschaften Aufnahme finden, sondern auch in Arbeit befindliche, die ihren Kameraden Rat und Hilfe leisten können. Jede Mitgliedschaft soll Mittel- und Sammelpunkt für alle Kameraden sein, Betreuung- und Auskunftsstelle in Berufsfragen, also ein Stützpunkt aller Träger der Arbeitsdanknadel.

In der Satzung des „Arbeitsdank“ ist als Zweck dieser Organisation der folgende Aufgabenkreis bezeichnet worden:

1. Die allgemeine Berufsfürsorge für die ausscheidenden Angehörigen des Arbeitsdienstes sowie die dazu notwendige Schulung und Umschulung.

2. Die ländliche Berufsfürsorge, unter besonderer Betonung einer organischen Schulung und Umschulung für die Bedürfnisse der städtischen und ländlichen Siedlung.

3. Die Fürsorge für die im Arbeitsdienst zu Schaden gekommenen und unverschuldet in Not geratenen Kameraden.

4. Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Führerschaft des Arbeitsdienstes.

5. Pflege des Arbeitsdienstgedankens (Traditionspflege).

Der „Arbeitsdank“ führt diese Aufgaben im engsten Einvernehmen mit den berufenen Organen des Staates, der Bewegung und der Wirtschaft durch.

#### Arbeitsplatzaustausch.

In der Hauptstelle der Reichsanstalt in Berlin hat eine Besprechung mit den für den Arbeitsplatzaustausch zuständigen Referenten der Landesarbeitsämter stattgefunden, um an Hand der bisherigen Erfahrungen Richtsätze für die künftige Arbeit herauszuarbeiten. Bei der praktischen Durchführung des Arbeitsplatzaustausches ist mit der nötigen Vorsicht gearbeitet worden, um unerträgliche Schädigungen der Wirtschaft zu vermeiden. Da

mit größter Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden muß und längere Fristen erforderlich sind, ist die bisher geleistete Arbeit zahlenmäßig noch nicht sehr umfangreich. Einstimmig wurde aber, wie die Fachzeitschrift „Arbeitslosenhilfe“ aus der Besprechung mitteilt, festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des Arbeitsplatzaustausches im Frühjahr wesentlich günstiger sind. Zwischen den Arbeitsdienstgauen und den Landesarbeitsämtern sollen Vereinbarungen angestrebt werden, wonach der Arbeitsdienst bei seinen Einstellungen zunächst die von den Arbeitsämtern gemeldeten Bewerber berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im Interesse der Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte für die Erzeugungsschlacht Maßnahmen erörtert, um in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsdienst und dem Arbeitsdank aus dem Arbeitsdienst zur Entlassung kommende Jugendliche in der Landwirtschaft zum Einsatz zu bringen. Für den Arbeitsplatzaustausch werden im übrigen überwiegend ungelernete Arbeitskräfte in Frage kommen, soweit den Betrieben geeigneter Facharbeiterersatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Arbeitsämter sind bemüht, durch geeignete Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen örtlich auftretendem Mangel an Fachkräften zu begegnen. Ein zwischenbezirklicher Ausgleich soll sichergestellt werden. Das Verfahren des Arbeitsplatzaustausches hat sich bis jetzt überwiegend auf Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten erstreckt. Jetzt werden die Landesarbeitsämter auch daran gehen, die Betriebe mit geringerer Beschäftigtenzahl unter dem Gesichtspunkt der Anordnung über den Arbeitsplatzaustausch zu überprüfen.

#### Leistungsausgleich für „zusätzlich“ Angestellte.

Auf Grund der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 kann Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsausgleich gezahlt werden, wenn sie im Zuge des Arbeitsplatzaustausches für einen unter 25 Jahre alten Angestellten einen arbeitslosen männlichen Angestellten im Alter von über 40 Jahren einstellen.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Zustimmung des Reichsarbeitsministers, des Reichswirt-

schaftsministers und des Reichsministers der Finanzen bestimmt, daß dieser Leistungsausgleich in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Fällen gewährt werden kann, in denen männliche Angestellte über 40 Jahre neu eingestellt werden. Als zusätzliche Einstellung gilt, wenn die Zahl der Angestellten eines Betriebes höher ist als die entsprechende Durchschnittszahl des Kalendervierteljahres 1934 und die entsprechende Zahl am letzten Arbeitstage des der Antragstellung vorhergehenden Monats. Die Gewährung des Leistungsausgleichs setzt die Vermittlung des Neueingestellten durch das zuständige Arbeitsamt voraus. Persönliche Voraussetzung ist, daß es sich um arbeitslose, fachlich vorgebildete männliche Angestellte über 40 Jahre, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung länger als zwei Jahre Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, handelt.

#### Kein Arbeitsplatzaustausch für Schwerbeschädigte.

Nach einer Entscheidung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. 11. 1934 - Nr. II 5588/108 - finden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. August 1934 über den Arbeitsplatzaustausch zwischen jüngeren und älteren Arbeitern und Angestellten zum Nachteil Schwerbeschädigter keine Anwendung.

#### Kleinsiedlung.

Der Reichsarbeitsminister hat kürzlich über die Frage der Schuldnerschaft bei Reichsdarlehen für die vorstädtische Kleinsiedlung dahin Stellung genommen, er wolle grundsätzlich auch künftig daran festhalten, daß der persönliche Schuldner (Darlehnschuldner) mit dem dinglichen Schuldner (Hypothekenschuldner) möglichst identisch sein solle. Auch bei Gruppensiedlungen werden nach Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist und nach Übertragung der Siedlerstellen auf die Siedler persönliche Schuld und Eigentum oder Erbbau-recht in der Regel zusammenfallen. Jedem-falls soll bei Gruppensiedlungen grundsätzlich darauf bestanden werden, daß nach diesem Zeitpunkt persönliche und dingliche Schuld möglichst in der Person des Siedler-ehemannes zusammentreffen. Dabei wird es im allgemeinen zweckmäßig sein, daß stets auch die Siedlerehefrau die persön-

lichen Verpflichtungen aus dem Träger-Siedler-Vertrag und demnächst aus dem Kauf- und Übereignungsvertrag oder dem Erbbauvertrag gesamtschuldnerisch mit übernimmt.

#### Die landwirtschaftliche Siedlung.

Nach der Reichssiedlungsstatistik ist in den 15 Jahren seit der Geltung des Reichs-siedlungsgesetzes ein Areal von fast 99 000 ha aus Staatsdomänen der Besiedlung zugeführt worden, also etwa 6500 ha im Durchschnitt des einzelnen Jahres. Darüber hinaus sind allein im Jahre 1933 aus dem Besitzstand großer Privatgüter fast 88 000 ha erworben und für die Siedlung bereitgestellt; hiervon stammen 53 000 ha aus ganzen Gütern, während 35 000 ha sich aus Teilen großer Güter zusammensetzen. Insgesamt hat der Großgrundbesitz in den 15 Jahren bisher 800 000 ha Siedlungsflächen geliefert. Kleinere Besitzungen unter 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche haben in der gleichen Zeit rund 115 000 ha zur Verfügung gestellt. Das Siedlungsland aus großen Gütern und Staatsdomänen liegt naturgemäß hauptsächlich im Osten Deutschlands, während der Hauptanteil der Flächen aus kleinerem Grundbesitz überwiegend im Nordwesten und Süden des Reiches zu finden ist.

Während man in den ersten Jahren der Herrschaft des Reichssiedlungsgesetzes überwiegend so kleine Stellen ausgelegt hat, daß von bäuerlicher Siedlung nicht gesprochen werden kann, ist erst um das Jahr 1928 herum die Auslegung wirklicher bäuerlicher Betriebstellen in den Vordergrund getreten. In den letzten Jahren hat sich der Größenklassenanteil gegen früher völlig umgekehrt; 1933 ist der Anteil der Neusiedlerstellen in den Größenklassen über 10 ha auf 60,5 % der Gesamtzahl gegenüber 56 % im Vorjahre gestiegen. Der Anteil der kleinen Stellen bis zu 5 ha ist weiter zurückgegangen auf nur noch 12,3 %.

Die Statistik macht auch Angaben über die Preise der Neusiedlerstellen. Danach beläuft sich der durchschnittliche Stellenpreis auf 17 664 RM und der durchschnittliche Hektarpreis auf 1440 RM. Das bedeutet eine Verminderung gegenüber den Vorjahren; gegenüber 1929 verminderte sich der Durchschnittspreis je Stelle auf 67 % und je Hektar auf 62 %. Die Preisstatistik wird selbstverständlich erst auf-

schlußreich durch weitgehende Unterscheidung nach geographischer Lage und Marktverkehrslage, nach Bodengüte, Betriebsgröße und anderen Einflüssen. Bei kleineren Betrieben sind die Hektarpreise infolge größerer Gebäudekostenanteile sehr viel höher als bei umfangreicheren Betrieben. Es entspricht den sonstigen Beobachtungen, wenn im allgemeinen die Preise des Westens höher als die des Ostens liegen.

### Internationaler Wohnungskongreß in Prag.

Der Internationale Verband für Wohnungswesen, Frankfurt a. M., wird in der Zeit vom 23.—30. 6. 1935 in Prag einen internationalen Kongreß abhalten, der sich mit wichtigen Fragen des Wohnungswesens befaßt. Der Kongreß wird die Themen: Die Elendsviertelsanierung der Städte, die technische Einrichtung der Kleinwohnungen und die Probleme der Um- und Aussiedlung behandeln. Die Berichte zu diesen Sachgebieten sollen wichtigen Quellen- und Studienmaterial in Einzeldarstellungen enthalten. Im Rahmen des Kongresses wird eine internationale Plan-Ausstellung Einzelheiten der Sanierungsmaßnahmen von 20 Städten mit eingehendem Zahlenmaterial zeigen. Auch das Thema der technischen Einrichtung der Kleinwohnung wird an Hand von Plänen auf der Ausstellung behandelt werden. Die zur Erörterung stehenden Fragen sind in allen Ländern dringend; eine übersichtliche Gesamt-Darstellung wichtiger Leistungen auf den genannten Gebieten wird dem Kongreß eine besondere Note geben.

### Das Fürsorgewesen in Estland.

Der baltische Freistaat Estland war früher ein Bestandteil des Russischen Reiches. So ist es verständlich, daß auch das estländische Fürsorgewesen in den ersten Jahren selbständiger Staatlichkeit, von 1919 bis 1925, noch stark von der Vergangenheit geprägt und den alten Gesetzen unterworfen war. Früher lag im betreffenden Gebiet die Fürsorge vornehmlich bei den Gemeinden, denen eine große Anzahl von privaten Organisationen die fürsorgerischen Aufgaben tragen half. Aber diese Regelung konnte auf die Dauer nicht aufrechterhalten bleiben, da die wohlhabenden und zugleich wohl-tätigen Bevölkerungsteile durch Krieg

und Revolution sehr verarmt waren, zum anderen der Umkreis der Fürsorgebedürftigen sich stark erweitert hatte.

Endlich entschloß sich der Staat, eine gesetzgeberische Neuordnung des Fürsorgewesens vorzunehmen. Nach dem Gesetz des Jahres 1925 wurden dem Staat folgende Aufgaben gestellt: 1. Erziehung und Unterhalt von Mütter- und Säuglingsheimen. 2. Fürsorge für die blinden, stummen und schwachsinnigen Personen. 3. Fürsorge für die Findelkinder, die Kinder von Soldaten und die von unterhaltungsunfähigen Personen. 4. Fürsorge für kranke und lasterhafte Kinder, die nicht zusammen mit gesunden Kindern untergebracht werden können. 5. Fürsorge für Geisteskranke und Fallsüchtige. 6. Fürsorge für Unfallgeschädigte. 7. Erziehung und Unterhalt von Arbeits-häusern. 8. Fürsorge für bedürftige, im Auslande wohnende estnische Staatsbürger. 9. Fürsorge für Ausländer in Estland, soweit der Staat nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit dazu verpflichtet ist.

Die Kommunen hatten nach dem betreffenden Gesetz zu übernehmen: 1. Die Unterbringung von über 3 Jahre alten Kindern in Kinderheimen, soweit es nötig ist und nicht bereits dem Staate obliegt. 2. Unterbringung bedürftiger Kinder in Familien. 3. Kindererziehungsbeihilfen. 4. Unterbringung bedürftiger Kinder in Ferienkolonien. Gründung und Unterhalt von Kindergärten. 6. Fürsorge für bedürftige Schwangere und Gebärende. 7. Die Säuglingspflege. 8. Errichtung und Unterhalt von Alters- und Invalidenheimen sowie entsprechende Insassenfürsorge. 9. Fürsorge für arbeitsunfähige und kranke Personen sowie deren Familien. 10. Beteiligung an der Fürsorge für Unfallgeschädigte.

Von einer völligen Durchführung der oben gestellten Aufgaben kann noch nicht gesprochen werden. Immerhin ist im Rahmen des finanziell möglichen — auch Estland ist durch eine schwere staatliche und wirtschaftliche Krise gegangen — Bedeutsames an Aufbauarbeit geleistet worden.

Die Zahl der öffentlichen Fürsorgeempfänger ist in Estland von Jahr zu Jahr gestiegen. Gegen 29 170 (2,76 % der Bevölkerung) im Jahre 1920 waren es 1928 bereits 31 970 (3 % der Bevölkerung), 1930 35 000 (3,3 % der Bevölkerung) und Ende 1934 etwa 38 000 Personen (etwa

3,4 % der Bevölkerung). Da es in Estland eine Alters- und Invalidenversicherung nicht gibt, fallen die betreffenden Personen hier auch der Fürsorge zur Last. Die Unterstützungssätze sind nicht hoch; sie betragen für Erwachsene im Durchschnitt monatlich 3 estnische Kronen, für Kinder 6 Kronen (1 RM entspricht heute etwa 1,45 EKr.). Die gesamten Fürsorgeausgaben des Staates, der Kommunen und der privaten Organisationen betragen im Jahre 1930/31 rund 4,5 Millionen Kronen, heute sind sie auf ca. 4 Millionen Kronen zurückgegangen.

Gegenwärtig steht das Fürsorgegesetz von 1925 im Stadium der Abänderung. Das Bildungs- und Sozialministerium hat der Regierung einen Entwurf vorgelegt, der einige wichtige Veränderungen enthält und in nächster Zeit Gesetz werden dürfte: 1. In jeder Stadt, jedem Flecken und jeder Gemeinde sollen Kinderfürsorgekomitees ins Leben gerufen werden, damit an Kinderschutz und Kinderfürsorge sachverständige Personen beteiligt werden können. Zu jedem Komitee müssen gehören eine Frau, ein Erzieher, ein Arzt und ein Jurist. 2. Die Unterhaltskosten für fürsorgeberechtigte Personen, die in staatlichen Anstalten untergebracht sind, wurden bisher ganz vom Staat getragen. Fortan haben die Gemeinden 25 % der Kosten zu übernehmen, es sei denn, daß der betreffende Anteil bereits von Privatpersonen oder Privatorganisationen gezahlt wird. 3. Nach dem neuen Entwurf werden auch kranke Personen der offenen Fürsorge überwiesen werden können, was nach dem geltenden Gesetz nicht möglich ist. 4. Die Alimentenforderungen unehelicher Kinder an ihren Vater sollen von den Fürsorgeeinrichtungen, die für sie und ihre Mütter zu sorgen haben, erhoben werden können. 5. Nach bisherigem Recht hat der Staat jährlich 250 000 Kronen zur Einrichtung von Fürsorgeinstitutionen an die Gemeinden abzuführen. An Stelle dessen soll jetzt der Staat 50 % der Unkosten tragen. 6. Nach dem neuen Entwurf können Geisteskranke, schwachsinnige und sonstige rasenhygienisch minderwertige Personen zwangsmäßig sterilisiert werden.

Annahme und Durchführung des Entwurfes würden für das Fürsorgewesen in Estland einen wichtigen Fortschritt bedeuten. Offensichtlich ist das Bestreben, die Fürsorgekosten immer mehr dort an-

zusetzen, wo sie dem gesamten Volkskörper am dienlichsten sind. Nicht zuletzt ist gewiß auch Deutschland Vorbild, insbesondere auf dem Gebiet der Sterilisation. Darüber hinaus ist entscheidend, daß Estland, im Gegensatz zu früher, heute autoritär regiert wird und in seinem Volksleben einen Erneuerungsprozeß durchmacht, der selbstverständlich auch das Teilgebiet des Fürsorgewesens nachhaltig beeinflussen muß.

Dr. Kurt Ammon.

#### Die Armenfürsorge in England.

Zum Abschluß des Jahres 1934 hat die „Times“ einen aufschlußreichen Artikel über den Stand der gesetzlichen Armenfürsorge in Großbritannien gebracht. Danach empfangen zu Beginn des Jahres 1934 insgesamt 1 402 725 Personen Armenunterstützung, d. h. auf je 10 000 Einwohner entfallen 348 Unterstützte in der Armenfürsorge. Diese Ziffer bedeutet gegenüber dem Stand vom Januar 1933 einen Zuwachs von 27 080 Personen und schließt 420 686 männliche Personen, 481 605 weibliche Personen und 500 434 Kinder ein. Die Zahl der in geschlossener Fürsorge betreuten Personen betrug 199 813 und lag damit unter dem Stand im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres und war niedriger als seit 1919 überhaupt. Von den verbleibenden 1 202 912 Personen in der offenen Fürsorge gaben 424 946 Personen Arbeitslosigkeit als Grund ihrer Bedürftigkeit an. Obwohl die Ziffer die höchste seit 1928 darstellt, ist sie niedriger als die Januarziffern zwischen 1922 und 1928, mit Ausnahme des Jahres 1925.

Ende März 1934 belief sich die Zahl der Unterstützten auf 1 409 089 = 351 auf 10 000 Einwohner, davon in der offenen Fürsorge 1 223 253.

Für Juni 1934 lautet die Gesamtzahl 1 325 307 = 328 auf 10 000. Steigerungen in diesem Zeitraum waren nach den Oster- und Pfingstfeiertagen zu beobachten.

Im September 1934 waren 1 299 233 Personen unterstützt, d. h. 322 auf 10 000 Einwohner. Nur in den zwei Wochen vor und nach dem Augustbankfeiertag, dem Sommerausflugstag des Volkes, war ein Ansteigen der Ziffer zu verzeichnen.

Von Oktober 1934 ab ist, beginnend mit 1 319 358 Unterstützten, d. h. 327 auf 10 000 Einwohner, ein Ansteigen zu bemerken.

Ende November war ein Stand von 1 380 516 = 342 auf 10 000 erreicht, davon waren 179 445 Personen in geschlossener, 1 201 071 in offener Fürsorge.

Durch den Teil II der im Herbst 1934 angenommenen „Unemployment Act“ werden ab Januar ds. Js. die Armenbehörden von der Verwaltung und Zahlung der Transitional Payments und der Unterstützung der arbeitsfähigen Armen entlastet.

Diese Entlastung darf zahlenmäßig indes nicht überschätzt werden. Nach amtlichen Schätzungen wird sich die Zahl der von den Armenbehörden weiterhin zu betreuenden Personen um ein Drittel der gegenwärtigen Bestände vermindern.

Die Kosten der offenen Fürsorge beliefen sich im Rechnungsjahr 1933/34 auf 16 809 000 Pfund gegenüber 15 167 000 im Rechnungsjahr 1932/33, d. h. die Kosten sind um 10,8 % gestiegen, wohingegen die Zahl der durchschnittlich Unterstützten nur ein Anwachsen um 6,5 % zeigt. Ein Betrag von 7 540 000 Pfund aus der erstgenannten Summe wurde an Arbeitslose und deren Angehörige gezahlt; das entspricht, auf die Person umgerechnet, einem wöchentlichen Unterstützungssatz von 5 sh 0<sup>3</sup>/<sub>4</sub> d. Die gleichen Zahlen für 1932/33 lauten: 6 461 000 Pfund und 4 sh 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d. Der „Prokopfsatz“ für den gewöhnlichen, also mehr aus Gründen der Arbeitslosigkeit unterstützten Armenfürsorgeempfänger in der offenen Fürsorge war 1932/33 6 sh 1 d und 1933/34 6 sh 0<sup>3</sup>/<sub>4</sub> d.

Die Gesamtausgaben im Jahre 1932 in der Armenfürsorge waren bei einer Durchschnittszahl von 1 407 534 betreuten Personen 38 976 000 Pfund.

#### Erfahrungen mit dem Heimatprinzip in der Schweiz.

Angesichts der vereinzelt Stimmen, die in Deutschland gegen das Aufenthaltprinzip laut werden, sei es, daß der tatsächliche Aufenthalt für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebend sein soll, sind die Ausführungen von dem Ratsschreiber A. Koller über die verhängnisvolle Wirkung des Heimatprinzips im interkantonalen Armenwesen für den Kanton Appenzell Innerrhoden in der Nr. 1 der Schweizerischen Monatsschrift „Der Armenpfleger“ vom 1. Januar 1935 von Interesse. Ausgehend von der Tatsache, daß die Kosten der Armen-

pflege in den beiden armen Gemeinden Appenzell und Oberegg seit dem Jahre 1910 von 76 000 Fr. auf 338 500 Fr. gestiegen sind, wird nachgewiesen, daß die Hauptursache dieser steigenden Belastung in dem Bürgerprinzip (Heimatprinzip) liegt, nach welchem dem Heimatkanton die Sorge für seine verarmten Bürger ohne Rücksicht auf deren Wohnort zufällt. Es liegt eine Tragik darin, daß die Gebirgsgegenden ihre Menschenkräfte nach auswärts zum Aufbau einer guten Wirtschaft abgeben und als Quittung große Armenlasten zurückempfangen.

Schon vor vielen Jahrzehnten hatte der Kanton Appenzell I.-Rh. ein Mißverhältnis zwischen seinem inneren Lebensraum und der Zahl der ihm zugehörigen Bürger aufzuweisen, das sich im Laufe der Zeit immer mehr verschärfte. Es betrug:

im Jahre	1900	1910	1920	1930
die Wohnbevölkerung	13499	14659	14614	13988
die Zahl der Bürger	17458	19868	21916	24527
davon waren wohnhaft:				
im Kanton	11783	12401	12476	11987
in d. übr. Schweiz	5675	7467	9440	12540

Ganz in Übereinstimmung mit diesen bevölkerungsstatistischen Verhältnissen steht die Zunahme der Armenunterstützungen außer dem Kanton, wie die folgende Übersicht zeigt:

Jahr	Unterstützungen im Kanton	Zuschüsse an die Anstalten	Unterstützungen außer dem Kanton
	Fr.	Fr.	Fr.
1929	38 106	91 805	75 094
1930	39 838	97 896	95 258
1931	42 143	86 660	112 360
1933	48 628	93 965	149 884

Eine Abhilfe kann nach Auffassung des Verfassers nur durch die Einführung des Wohnortsprinzips geschaffen werden.

„Das Mittel, das unsere Notlage beheben und die Mißverhältnisse unter den Kantonen beseitigen würde, liegt der Erkenntnis nahe, der Verwirklichung aber leider noch fern. Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß das Heimatprinzip interkommunal und interkantonal vom fürsorgerischen Standpunkt aus unzweckmäßig ist, weil es die Fernarmenpflege



mit all ihren bekannten Nachteilen zur Folge hat. Dieses System widerspricht aber auch natürlichen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit. Ohne Rücksicht darauf, daß die frühere Geschlossenheit des heimatlichen Volkskörpers aufgelöst, der freie Bewegungsraum für den Bürger über die kantonalen Grenzen hinaus erweitert worden ist, blieb die Sorge für die Verarmten an der Heimatgemeinde haften. Logischerweise hätte auch das Steuerrecht eine Beziehung des auswärtigen Bürgers zur Heimatgemeinde aufrechterhalten müssen; allein in dieser Hinsicht ist jede Bindung gelöst. Die ständig auswärts lebenden Bürger gehören wirtschaftlich und politisch der Einheit des Wohnkreises an, welcher den Nutzen aus ihren Steuerleistungen zieht. Nur alle jene, die finanziell, moralisch oder gesundheitlich auf schwachen Füßen stehen, erinnern sich ihres Bürgerbriefes und rufen die Heimatgemeinde um Hilfe an, während von den Gesunden und Starke keine Gegenleistung erfolgt.

Die Entwicklung drängt im Bund und in den Kantonen mehr und mehr auf das wohnörtliche System in der Gesetzgebung hin. Vor allem ist anzuerkennen, daß die Krisenfürsorge (Arbeitslosenhilfe, Bauernhilfe, Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen) völlig auf wohnörtliche Grundlage gestellt ist. Der Gedanke, daß der Mensch zu jener Volksgemeinschaft gehört, in welcher er lebt und wirkt und der er seine Abgaben entrichtet, und nicht zu einem Gebiet, aus dem zufällig seine Vorahren stammten, erscheint einem nahezu selbstverständlich.

Heute, wo an den Fundamenten der Staats- und Gesellschaftsordnung gerüttelt und Probleme des politischen Lebens, die für gelöst galten, wieder neu gestellt werden, darf an der alten Forderung des Territorialprinzips im Armenwesen nicht achtlos vorübergegangen werden. Es wird in erster Linie Sache derjenigen Kantone sein, für welche dieses Problem von lebenswichtiger Bedeutung ist, dafür zu sorgen, daß die aktive Politik sich dieses Begehrens anzunehmen hat. Vor allem, wenn daran gegangen werden sollte, unser Schweizerhaus neu aufzurichten, das staatliche Grundgesetz zu erneuern, so muß die wohnlichere Einrichtung auch die gerechte, gleichmäßige Verteilung der Unterhaltslasten auf die einzelnen Stände in jeder Hinsicht in sich schließen.“

### Altersbeihilfen der Stadt Zürich an Reichsdeutsche.

Im Jahre 1934 sind von der Stadt Zürich folgende Altersbeihilfen an Reichsdeutsche gezahlt worden:

Zahl der Fälle			
1. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
65	315	69	449
2. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
67	315	83	465
3. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
69	318	85	472
4. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
63	299	90	452

### Ausbezahlte Beiträge in Franken

1. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
7 288	36 520	9 870	53 678
2. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
7 478	36 465	11 279	55 222
3. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
7 678	36 690	11 609	55 977
4. Quartal			
Männer	Frauen	Ehep.	zus.
5 907	28 925	11 155	45 987

### Total-Ausgaben pro 1934:

Männer	Frauen	Ehep.	zus.
28 351	138 600	43 913	210 864

### Die Not in Osterreich.

Wie einem Artikel in der „Reichspost“ zu entnehmen ist, wurden in Wien in der Zeit vom 5. November bis 5. Januar insgesamt 126 171 Fürsorgebücher der Gruppen A, B und C ausgegeben. Hinter diesen Fürsorgebüchern stehen 312 689 Personen. Davon beziehen die zur Gruppe A Gehörigen ein Monatseinkommen unter 20 Schilling, die zur Gruppe B Gehörigen ein solches unter 30 Schilling, die zur Gruppe C Gehörigen unter 40 Schilling. Rechnen wir als Durchschnittseinkommen aller Angehörigen dieser drei Klassen die Summe von 30 Schilling = 18 RM, so ergibt sich die Tatsache, daß in Wien

321 658 Menschen, d. h. ein Sechstel der ganzen Bewohnerschaft, von einem Monats-einkommen von höchstens 30 Schilling leben müssen. Darunter sind rund 37 000 Alleinstehende, 38 000 Haushalte mit zwei Personen, 28 000 Haushalte von drei Personen, 15 000 von vier, 6 000 von 5 und 5 000 von sechs und mehr Personen. Auf Grund weiterer Berechnungen ergibt sich die Tatsache, daß 51 000 Haushalte von durchschnittlich 2,6 Personen, also rund 130 000 Menschen, pro Kopf und Monat auf ein Einkommen von höchstens 20 Schilling = 12 RM angewiesen sind.

### Reform der Sozialversicherung in Österreich.

Der Ministerrat hat ein Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Renten der Angestelltenversicherung in den Monaten März bis Mai erlassen. Auf Grund dieses Gesetzes sind die in den Monaten März, April und Mai 1935 fällig werdenden Beträge der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung zu kürzen, und zwar beträgt die Kürzung bei der Invaliditäts- und Altersrente im Ausmaß von 120 Schillingen monatlich und darüber sowie bei Witwenrenten im Ausmaß von 60 Schillingen und darüber 20 Prozent. Bei Renten, die geringer sind als die oben angeführten Grundbeträge sowie bei Waisenrenten beträgt die Kürzung 10 Prozent. Hilflosenzuschüsse werden nicht gekürzt.

Gleichzeitig verfügt das Gesetz, daß die Arbeiterunfallversicherungsanstalten verpflichtet werden, der Hauptanstalt der Angestelltenversicherung nach Maßgabe ihrer Mittel zinsfreie Darlehen zu gewähren.

### Arbeitslager in England.

In Anlehnung an das Vorbild Deutschlands sind auch in England Arbeitslager eingerichtet worden, die den Arbeitslosen aus der tödenden Atmosphäre der Großstadt vorübergehend entfernen und dadurch seine körperlichen Kräfte entwickeln und ihn auch seelisch zu neuer positiver Arbeit vorbereiten sollen. England hat zwei verschiedene Arten von Lagern entwickelt: Hüttenlager, die etwa je 200 Mann Aufenthalt für  $\frac{1}{4}$  Jahr gewähren sollen, so daß jedes Lager im Jahr 800 Mann beherbergen kann. In den Zeltlagern, die nur im Sommer zu benutzen sind und für 100 bis 200 Mann ein-

gerichtet wurden, sind jährlich nur 200 bis 400 Mann unterzubringen. Die ganze Einrichtung ist nicht etwa lediglich für Jugendliche bestimmt, sondern auch für Arbeitslose mittleren Alters, die mit Wegebau- und Waldarbeiten, aber innerhalb des Lagers auch mit anderen Dingen, wie Ausführung von Schuhreparaturen, beschäftigt werden. 15 Hütten- und 12 Zeltlager waren im vergangenen Jahre im Betrieb.

### Freiwilliger Arbeitsdienst in Amerika.

Die Leitung des amerikanischen Freiwilligen Arbeitsdienstes kündigt an, daß die Zahl der Mitglieder des Freiwilligen Arbeitsdienstes im Laufe des Sommers von 365 000 auf 600 000 Mann erhöht werden soll. Man werde künftig nicht nur die auf den Wohlfahrtslisten stehenden jungen Leute berücksichtigen, sondern versuchen, möglichst brauchbares Ausbildungsmaterial auszuwählen. Eine militärische Ausbildung in den Lagern des Arbeitsdienstes lehnt man nach wie vor entschieden ab und weist darauf hin, daß von 8000 kürzlich Entlassenen nur 18 in das Heer eingetreten sind.

### Arbeitsbeschaffung in Polen.

Die polnische Regierung beabsichtigt, in diesem Jahr auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung für die zur Zeit über 500 000 städtischen Erwerbslosen in Polen einen energischen Schritt vorwärts zu tun. In der Haushaltsaussprache im Sejm kündigte der Minister für soziale Fürsorge die baldige Fertigstellung eines Regierungsplans zur Vornahme großer zusätzlicher Notstandsarbeiten in Polen an. Während im verflossenen Jahr 1934 bei den durch den staatlichen Arbeitsfond finanzierten Notstandsarbeiten nur zeitweise etwas über 100 000 Arbeitslose beschäftigt wurden, soll der neue Plan für das am 1. April beginnende Haushaltsjahr 1935/36 wenigstens vorübergehend Beschäftigung für bis zu 300 000 Arbeitslose ermöglichen.

### Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Spanien.

Wie aus der Internationalen Rundschau der Arbeit zu entnehmen ist, sieht ein Gesetz vom 7. Juli 1934 eine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse zu den Arbeitslosenkassen sowie die planmäßige

Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten zur Förderung des Beschäftigungsstandes sowie geeignete Maßnahmen zur Anregung der privaten Bautätigkeit vor.

Die Zuschüsse, welche die Landeskasse für Arbeitslosigkeit den Organisationen gewährt, die ihre Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichern, werden nach dem neuen Gesetz von 50 auf 75 v. H. der Unterstützungen erhöht, welche die letztgenannten den Arbeitslosen auszahlen. Diese Kassen können von der Landeskasse gleichfalls Vorschüsse und Sonderdarlehen erhalten und entrichten künftig an diese anstatt 5 v. H. ihrer Mitgliederbeiträge nur noch 1 v. H. Im Hinblick auf diese verschiedenen Zwecke wird das Vermögen der Kasse um 1 Million Peseten erhöht.

Zur Förderung der privaten Bautätigkeit schließlich ist die Kreditanstalt der Volkssparkassen befugt, Darlehen für den Bau von Volkshäusern zu gewähren. Wohnbaugesellschaften genießen Steuerfreiheit in bezug auf ihre Bildung, Abänderung, Umwandlung oder Auflösung sowie in bezug auf alle anderen staatlichen oder Ortssteuern, welche die Privateigentümer nicht zu entrichten haben.

Im Dezember 1933 bestanden 65 von der Landeskasse für Arbeitslosigkeit anerkannte Organisationen für Arbeitslosenversicherung, die insgesamt annähernd 51 000 Mitglieder umfaßten. Im Verlaufe des Jahres 1933 wurden ungefähr 23 700 Arbeitslose im Gesamtbetrage von über 1 050 000 Peseten unterstützt. Die Zu-

schüsse der Kasse an die Verbände beliefen sich auf über 470 000 Peseten, ungerchnet der ausstehenden Beiträge der arbeitslosen Arbeiter und Arbeiterinnen zur Alters- und Mutterschaftsversicherung, für welche die Kasse eintritt.

#### Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge in der Tschechoslowakei.

Der Staat wird weiterhin den Gemeinden oder den Bezirksbehörden Zuschüsse zur Förderung von Notstandsarbeiten gewähren. Im Jahre 1935 werden Gemeinden oder Bezirksbehörden ein Darlehen von 45 Millionen tschechischen Kronen für öffentliche Arbeiten erhalten, deren Gesamtkosten annähernd 230 Millionen Kronen betragen dürften. Durch diese Arbeiten wird Beschäftigungsmöglichkeit für 10 000 Arbeitslose geschaffen werden.

Der Minister für Soziale Fürsorge hat neue Richtlinien über die produktive Erwerbslosenfürsorge erlassen. Die Träger staatlich geförderter Notstandsarbeiten sind gehalten, bei der Einstellung von Arbeitern in erster Linie die von den Gewerkschaften unterstützten Arbeitslosen sowie Arbeitslose, die Unterstützung in Form von Sachleistungen erhalten, zu berücksichtigen. Bis 15 v. H. der bei den Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen dürfen Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren sein. Zu Notstandsarbeiten dürfen nur Arbeitslose herangezogen werden, die bei einem Arbeitsamte gemeldet sind.)\*

\*) Mitteilung des IAA.

## Aus Zeitschriften und Büchern

### Das kommunale Krankenhauswesen in Deutschland.

Über dieses Gebiet berichtet der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler, eingehend in dem soeben im Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin, erschienenen „Jahrbuch für Kommunalwissenschaft“, 1. Jahrgang, 2. Halbjahrsband. Der Arbeit sind folgende grundlegende Angaben zu entnehmen:

Eine der ersten städtischen Kranken- und Siechenanstalten in Deutschland wurde im Jahre 1341 in Halle gegründet. Im Jahre 1527 wurden 4 alte Hospitäler in Glogau, u. a. das Hospital St. Spiritum,

das in den Jahren 1280 bis 1296 von den Kreuzrittern erbaut war, der Stadtverwaltung Glogau übergeben. 1630 wurde in Aachen von der Stadt das städtische Mariahilfkrankenhaus als Frauenkrankenhaus errichtet, dem 1768 eine Männerabteilung angefügt wurde. 1698 baute der Magistrat von Zellerfeld, 1703 die Stadt Soest ein städtisches Krankenhaus. Die erste städtische Entbindungsanstalt in Deutschland errichtete Altona im Jahre 1714. 1793 gründete Breslau das erste Kinderkrankenhaus. In Berlin entstanden in den Jahren 1868 bis 1872 das jetzige Horst-Wessel-Krankenhaus und das Krankenhaus Moabit.

Vom Jahre 1877 (aus diesem Jahre stammt die erste statistische Angabe) bis zum Jahre 1930 hat sich die Zahl der Krankenanstalten verdoppelt, die Zahl der Krankenbetten verviinfacht und die Zahl der verpflegten Kranken verneunfacht. Im Jahre 1929 stand Deutschland mit 6,1 Krankenbetten in den allgemeinen Krankenanstalten auf 1000 Einwohner zusammen mit Schweden an der ersten Stelle der Nationen.

Auf 1000 Einwohner kamen Betten:

Jahr	Betten
1913	4,3
1920	5,2
1926	5,5
1927	5,7

Jahr	Betten
1928	5,9
1929	6,1
1930	6,2

Diese Zahlen stellen Durchschnittsergebnisse für das ganze Reichsgebiet dar. Örtlich liegen naturgemäß die größten Verschiedenheiten vor. Während in manchen Landgemeinden auf 1000 Einwohner weniger als 3 Krankenbetten entfallen, kommen in einzelnen Großstädten mehr als 10 Betten auf 1000 Einwohner.

Besonders interessant ist die folgende Übersicht über Art und Größe der selbständigen berichtenden Krankenanstalten in Deutschland Ende 1932, die auf Grund der neuen Krankenanstaltsstatistik aufgestellt worden ist.

Art und Größe der selbständigen berichtenden Krankenanstalten Ende 1932 \*)  
(Zusammengestellt im Statistischen Reichsamte)

Art der Anstalten	Gesamtzahl der Anstalten	Zahl d. Anstalten mit planmäß. Krankenbetten									Gesamtzahl der planmäß. Betten am 31. 12. 32	
		über 1000 Betten	501 bis 1000 Betten	301 bis 500 Betten	151 bis 300 Betten	51 bis 150 Betten	26 bis 50 Betten	11 bis 25 Betten	10 u. weniger Betten	Anzahl	vH	
Öffentliche Krankenanstalten	Anzahl vH	2 234 100	72 3,2	107 4,8	85 3,8	259 11,6	751 33,7	532 23,8	338 15,1	90 4,0	365 838	61,6
Freie gemeinnütz. Krankenanstalten	Anzahl vH	1 477 100	5 0,3	39 2,6	88 6,0	245 16,6	531 36,0	365 24,7	169 11,4	35 2,4	187 267	31,5
Private Krankenanstalten	Anzahl vH	1 247 100	— —	4 0,3	1 0,1	22 1,8	173 13,9	250 20,0	424 34,0	373 29,9	40 897	6,9
Insgesamt	Anzahl vH	4 958 100	77 1,6	150 3,0	174 3,5	526 10,6	1455 29,4	1147 23,1	931 18,8	498 10,0	594 002	100

\*) Die Statistik bezieht sich auf sämtliche der geschlossenen Krankenfürsorge (Anstaltsbehandlung) dienenden selbständigen öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Anstalten, auch auf die mit 10 und weniger Betten, soweit sie bisher nicht erfaßt sind.

Die große Zahl der von den deutschen Gemeinden unterhaltenen Krankenanstalten kann man erst dann richtig werten, wenn man berücksichtigt, daß die Gemeinden gesetzlich nur verpflichtet sind, Einrichtungen zur Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten zu treffen und für ihre ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen. Mittelbar

sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Fürsorge zur Unterhaltung von Krankenhäusern verpflichtet, da sie den hilfsbedürftigen Personen erforderlichenfalls Krankenhauspflege gewähren müssen.

Der reine Finanzbedarf, die speziellen Deckungsmittel und der Zuschußbedarf der Krankenhäuser, Sanatorien, Heilstät-

ten usw. der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Hansestädte)\*) betrug im Rechnungsjahr 1931: RM

Reiner Finanzbedarf.....	259 586 000
Davon sind gedeckt durch:	
Gebühren, Beiträge usw....	165 415 000
Schuldenaufnahme .....	18 732 000
Sonstige Einnahmen .....	20 032 000
Zuschußbedarf .....	55 406 000

Träger der kommunalen Krankenanstalten sind in der Regel die einzelnen Stadt- und Landkreise. Es gibt aber auch Krankenhäuser, die von mehreren Gemeindeverwaltungen, in einigen Fällen auch unter Beteiligung anderer Stellen, auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Zweckverbände oder in Privatrechtsform, gemeinsam betrieben werden.

In vielen Landesteilen bestehen „Arbeitsgemeinschaften von Krankenanstalten“, denen staatliche, kommunale, freie gemeinnützige und private Krankenhäuser angehören. Diese Arbeitsgemeinschaften sind aus der Erkenntnis entstanden, daß es dringend notwendig ist, die Krankenhäuser der verschiedenen Träger in loser Form zusammenzuschließen, um einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen, um eine möglichst einheitliche Pflegesatzgestaltung zu gewährleisten und um als Partner gegenüber den bezirklich zusammengeschlossenen Verbänden der Versicherungsträger auftreten zu können. Neben der Beratung der allgemeinen Tagesfragen des Krankenhauswesens nehmen die Probleme der Pflegesatzbemessung einen breiten Raum ein.

Den Abschluß der Arbeit bilden Ausführungen über die Zusammenarbeit von Krankenhaus und offener Gesundheitsfürsorge. E. Wöller, Berlin.

### Die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens.

In der Zeitschrift „Die Landgemeinde“ Jahrg. 35 Nr. 2 befaßt sich der Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag, Zengerling, mit den Auswirkungen, die das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens auf die Landgemeinden hat. Nach einem kurzen Überblick über

\* Hierin sind auch enthalten die Ergebnisse der Entbindungs- und Säuglingsheime sowie der Hebammenlehranstalten, und zwar für 1927 bis 1929 der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und der Provinzialverbände und für 1930 und 1931 der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und der Gemeindeverbände.

die Entwicklung der Gesundheitsfürsorge auf dem Lande werden die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere der den Gesundheitsämtern übertragene Aufgabenkreis, behandelt und dabei die Möglichkeiten hervorgehoben, die das Gesetz gerade in ländlichen Gemeinden hinsichtlich einer weiteren Verschmelzung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege mit denen der Gesundheitsfürsorge bietet. Vor allen Dingen wird darauf aufmerksam gemacht, daß schon die amtliche Begründung zum Gesetz vorsehe, daß der ärztliche Leiter des Gesundheitsamtes von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande gleichzeitig mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Fürsorge und der Jugendwohlfahrt betraut werden könne, eine Lösung, die für ländliche Verhältnisse bisweilen in Betracht kommen dürfte. Die Personalfragen sowie die wichtige Frage der Kostenträgerschaft werden an Hand der gesetzlichen Bestimmungen dargelegt und die Lücken aufgezeigt, die gerade in letzter Hinsicht in dem Gesetze vorhanden sind und die zunächst durch die Durchführungsbestimmungen ausgefüllt werden müssen. Mit Recht weist der Verfasser auf die zahlreichen engen Beziehungen hin, die zwischen den ärztlichen Aufgaben der Gesundheitsfürsorge und den übrigen Gebieten der Wohlfahrtspflege, insbesondere der wirtschaftlichen Fürsorge und der Jugendwohlfahrt, bestehen, und erwartet eine hinreichende Berücksichtigung dieser Beziehungen bei der Durchführung des Gesetzes, damit nicht die Gesundheitsämter sich selbst die Hauptquelle verstopfen, aus der sie gespeist werden. Die Tatsache, daß zur Vorbereitung der Ausführungsbestimmungen sehr eingehende Erhebungen über die bisherigen Ausgaben und Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge in die Wege geleitet sind und auch die amtliche Behandlung des Gesetzes ausdrücklich hervorhebt, daß die Durchführung sich zeitlich und örtlich verschieden gestalten werde, läßt erhoffen, daß den berechtigten Wünschen der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Durchführung des Gesetzes Rechnung getragen wird. Die Ansicht des Verfassers, daß die neue gesetzliche Regelung bei richtiger Handhabung die Möglichkeit bietet, die Gesundheitsfürsorge so zu gestalten, daß sie dem gesamten Volke zum Nutzen gereicht, wird man durchaus teilen müssen.

## Heil- und Pflegepersonal.

Aus einem Aufsatz von Reg.-Rat Dr. Dornedden in der Nr. 7 des Reichs-Gesundheitsblattes vom 13. Februar 1935 ist zu entnehmen, daß bei der vom Statistischen Reichsamt und den statistischen Landeszentralstellen am 1. Januar 1934 durchgeführten Erhebung des berufsmäßig tätigen Heil- und Pflegepersonals im Deutschen Reich ohne Saargebiet 278 353 in Krankenbehandlung und Krankenpflege tätige Personen ermittelt wurden.

Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1931 hat die Zahl der männlichen Personen um 1,3%, die der weiblichen um 5,2% und die Gesamtzahl um 3,4% zugenommen. Weit größer als diese

Durchschnittsziffern war die Zunahme bei den Badern, Heilgehilfen, Masseuren usw. (3,3%, 10,3% und 6,3%), bei den Zahntechnikern (9,4%, 8,1% und 9,2%), bei den Zahnärzten (14,4%, 31,6% und 15,3%) sowie vor allem bei den Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen mit rund 38%. Die Gesamtzahl der Laienbehandler hat dagegen nur um 1,7%, die des nicht approbierten Apothekerpersonals um 1,8% und die der Krankenpflegepersonen um 4,5% zugenommen.

Diesen Zunahmen stehen Abnahmen gegenüber bei den Ärzten um 1,4%, den approbierten Apothekern um 2,0%, den Hebammen um 2,5%, den Wochen(bett)pflegerinnen um 16,6% und den Desinfektoren um 1,3%.

Zahl der Heil- und Pflegepersonen im Deutschen Reich am 1. Januar 1934<sup>1)</sup>.

Heil- und Pflegepersonen	überhaupt			auf 10 000 der Bevölkerung		
	männl.	weibl.	zus.	im ganzen	in städt.   ländl. Bezirken <sup>5)</sup>	
Ärzte <sup>2)</sup> .....	44 474	2 801	47 275	7,2	11,4	4,3
Zahnärzte <sup>2)</sup> .....	10 589	658	11 247	1,7	2,8	1,0
Approbierte Apotheker Apotheker-Assistenten, -Praktikanten.....	10 316	529	10 845	1,7	2,2	1,3
Hebammen.....	3 378	1 891	5 269	0,8	1,2	0,5
Zahntechniker.....	—	25 911	25 911	4,0	2,3	6,0
Bader, Heilgehilfen, Masseure usw. ....	17 726	2 272	19 998	3,1	4,1	2,3
Krankenpflege- personen <sup>4)</sup> .....	6 246	5 164	11 410	1,7	2,8	1,0
Säuglings- und Klein- kinderpflegerinnen ..	20 618	99 598	120 216	18,4	24,6	14,1
Wochen(bett)pflege- rinnen.....	—	5 747	5 747	0,9	1,6	0,4
Desinfektoren.....	—	1 197	1 197	0,2	0,3	0,08
Laienbehandler usw. ...	4 784	188	4 972	0,8	0,6	0,9
	10 888	3 378	14 266	2,2	3,5	1,3
	129 019	149 334	278 353	42,7	57,5	32,3

<sup>1)</sup> Wegen gewisser Ermittlungsschwierigkeiten sind die Angaben teilweise lückenhaft, besonders bezüglich der nicht überall in amtlichen Listen zu führenden Zahntechniker, Heilgehilfen, Krankenpflegepersonen, Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, Wochenpflegerinnen, Desinfektoren und Laienbehandler.

<sup>2)</sup> Darunter 106 männliche und 19 weibliche Ärzte außerdeutscher Nationalität; außerdem wurden 191 männliche und 18 weibliche nur im Ausland geprüfte Ärzte ermittelt.

<sup>3)</sup> Darunter 490 männliche und 11 weibliche zugleich als Arzt approbierte Zahnärzte.

<sup>4)</sup> Einschließlich Gemeindefürsorgern.

<sup>5)</sup> Zu den städtischen Bezirken zählen die

preussischen Stadtkreise, die bayerischen kreisunmittelbaren Städte, die sächsischen Städte Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zwickau, die württembergischen Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, die badischen Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz und Baden, die thüringischen Stadtkreise, die hessischen Städte Mainz, Darmstadt, Offenbach, Worms und Gießen, das Stadtgebiet Hamburg, die städtischen Bezirke in Oldenburg, die Stadt Braunschweig, die drei bremischen Städte, die Stadt Dessau, die lippischen Städte, das Stadtgebiet Lübeck und zwei schauenburg-lippische Städte. Für Mecklenburg fehlt die Aufteilung der Heil- und Pflegepersonen nach Stadt und Land.

## Nationalsozialistische Rechtsbetreuung.

In Heft 2 der „Juristischen Wochenschrift“ vom 12. 1. 1935 berichtet Dr. Raake, der Leiter des Amts für Rechtsbetreuung im Reichsrechtsamt der NSDAP., über die Tätigkeit der nationalsozialistischen Rechtsbetreuung im ersten Jahre ihres Bestehens.

Jeder Angehörige der im Bunde nationalsozialistischer deutscher Juristen zusammengeschlossenen deutschblütigen Anwaltschaft ist freudig in den Dienst der nationalsozialistischen Rechtsbetreuung getreten und hat seine Arbeit allen unbemittelten deutschen Volksgenossen ehrenamtlich und in gewissenhafter Erfüllung einer Berufspflicht zur Verfügung gestellt.

Jeder unbemittelte deutsche Volksgenosse ohne Unterschied des Berufes und des Standes hat Anspruch auf Rechtsbetreuung, falls er seine Bedürftigkeit glaubhaft macht. Die Bedürftigkeit wird grundsätzlich in allen Fällen anerkannt, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, also insbesondere bei Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, ferner bei allen Schwerkriegsbeschädigten.

Jeder unbemittelte deutsche Volksgenosse, der Anspruch auf NS.-Rechtsbetreuung hat, erhält aber nicht nur mündliche oder schriftliche Rechtsauskunft, sondern es werden ihm nötigenfalls auch Schriftsätze, Anträge, Eingaben und sonstige Schriftstücke unentgeltlich angefertigt; bei der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten und andern Spruchstellen steht ihm erforderlichenfalls ein von der Rechtsbetreuungsstelle beigeordneter Anwalt ehrenamtlich zur Seite.

Grundsätzlich befindet sich in jedem Amtsgerichtsbezirk eine NS.-Rechtsbetreuungsstelle. Schon in der ersten Zeit war eine sehr starke Inanspruchnahme der NS.-Rechtsbetreuungsstellen festzustellen. Heute, nach einer Aufbauarbeit von noch nicht 9 Monaten, befinden sich in allen Gauen des Reiches etwa 1200 NS.-Rechtsbetreuungsstellen in ständiger Wirksamkeit mit regelmäßigen, gutbesuchten Sprechstunden. Allein die Zahl der erteilten Rechtsauskünfte war bereits in den ersten 6 Monaten auf über eine Million angestiegen. So wurden, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, wäh-

rend dieses halben Jahres in Berlin ca. 120 000, in Düsseldorf über 13 000, in Köln-Aachen über 14 000, in Westfalen-Nord über 6000, in Schleswig-Holstein über 4000, in Hessen-Nassau rund 18 000 Rechtsberatungen an minderbemittelte Volksgenossen erteilt. Diese Zahlen sind aber heute bereits weit übertroffen. Darüber hinaus wurden viele Tausende von Rechtsangelegenheiten, die weder durch mündliche noch schriftliche Ratserteilung erledigt werden konnten, einem der rund 15 000 in der Rechtsbetreuung tätigen deutschen Anwälte der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen zur ehrenamtlich-unentgeltlichen Weiterführung vor den Gerichten überwiesen.

## Die Bedeutung des Kleinsiedlers.

Die Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Universität Münster hat unter dem Titel „Zwei Jahre vorstädtische Kleinsiedlung“ von Dr. Friedrich Elshoff eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage und das Ergebnis der Stadtrandsiedlung herausgegeben, die über dieses Problem interessante Aufschlüsse gibt. Die mit der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 31 eingeleitete vorstädtische Kleinsiedlung hatte bis zum 31. 12. 32 zur Errichtung von insgesamt 26 086 vorstädtischen Kleinsiedlerstellen und 78 015 Kleingärten und im Jahre 1933 zur Förderung von rund 50 000 weiteren Kleinsiedlerstellen geführt. Ende September 1933 führte die Forschungsstelle eine Befragung bei rund 400 Stadtrandsiedlern durch, um einen Überblick über den volkswirtschaftlichen Erfolg dieser Kleinsiedlerstellen zu gewinnen. Um dieses Bild unter Erfassung verschiedener Vorbedingungen und verschiedenen gelagerter wirtschaftlicher Verhältnisse zu erlangen, wurde die Untersuchung auf Orte mit voneinander abweichender Wirtschaftsstruktur erstreckt. Wenn auch die gewonnenen Unterlagen für ein schlüssiges Urteil über die Stadtrandsiedlung nicht ausreichen, so lassen sie doch allgemein erkennen, daß die Siedler eine günstigere soziale Lage gewonnen haben oder in naher Zukunft gewinnen werden. Die Stadtrandsiedlung kann nicht dazu dienen, allein die Siedlerfamilien wirtschaftlich existenzfähig zu machen, sondern es muß ein wesentlicher Teil des Einkommens aus indu-

strieller oder sonstiger beruflicher Tätigkeit gewonnen werden. So muß auch die Stadtrandsiedlung unter dem Gesichtspunkt der nebenberuflichen Arbeitsmöglichkeiten durchgeführt und die Industrie selbst enger und aktiver als bisher mit ihr verbunden werden, damit jenes Wechselverhältnis von industrieller und landwirtschaftlicher Tätigkeit geschaffen wird, das man als „krisenfest“ bezeichnet. Wichtig ist, daß die geringsten Fortschritte der Stadtrandsiedlung sich dort gezeigt haben, wo der Siedler am meisten gegen schlechten Boden zu kämpfen hatte. Fachmännische Anleitung ist natürlich stets von erheblichem Wert.

Vor allem ist aber auch die Lösung der Verkehrsfrage mit ein Kernproblem der wirtschaftlichen Möglichkeit und Gestaltung der Nebenerwerbssiedlung, die ein zusätzliches Verkehrsbedürfnis mit einer Sonderstellung im Rahmen des Gesamtverkehrs entstehen läßt. Die Nebenerwerbssiedlung bedarf der günstigen Verkehrsverbindungen zum Arbeitsmarkt zur Erfüllung ihres Zweckes der wirtschaftlichen Verpflichtung von Stadt und Land. So haben Siedlung und Verkehr bei der Durchführung städtebaulicher und siedlungsreformerischer Aufgaben Zusammenwirken. Diese Aufgaben der Verflechtung von Stadt und Land zu einer neuen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft bedingen eine organisatorische Unterbauung durch eine Stadt- und Landesplanung sich unterordnende, umfassende „Wirtschaftsplanung“.

**Denkschrift zur Förderung der Reichsreform und des Finanzausgleichs, vom Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches (2. Sonderheft der Monatsschrift „Reich und Länder“). Verlag: Franz Vahlen, Berlin, 1934, 54 S. 1)**

Unter Zugrundelegung der oldenburgischen Verwaltungsreform von 1933 wird die Frage aufgeworfen, ob und in welcher Form das Deutsche Reich die in Oldenburg durchgeführten Gedankengänge übernehmen soll. Nachdem die Reichsreform eine Reihe von Schritten auf dem Wege zur Vereinheitlichung der Verwaltung unternommen hat, wird es von besonderem Interesse sein, zu vergleichen, wieweit sich die früheren Vorschläge verwirklichen ließen.

1) Die nachstehenden Besprechungen sind vom A. Hiv für Wohlfahrtspflege bearbeitet.

**Bürgerliches Gesetzbuch, Textausgabe, von Reg.-Rat Dr. Ludwig Zimmerle, Verlag: Franz Vahlen, Berlin, 1934, 746 S. Preis: RM 3,60.**

Angesichts der zahlreichen Sondergesetze, die den materiellen Inhalt der Vorschriften des bürgerlichen Rechts in letzter Zeit nachhaltig beeinflusst haben, ist eine zuverlässige Textausgabe, wie die vorliegende, zu begrüßen, da sie in lückenloser Weise auf diese das Bürgerliche Gesetzbuch abändernden und ergänzenden Bestimmungen verweist.

Da ein Teil dieser Vorschriften infolge der durch den Amtsantritt der nationalsozialistischen Regierung veränderten Welt- und Staatsanschauung entstanden sind und den Beginn des in Aussicht genommenen Neuaufbaus des deutschen Rechts bilden, ist ihr Bestehen im Gegensatz zu den für den Augenblick geschaffenen Notmaßnahmen auf die Dauer berechnet. Einige dieser Gesetze sind in die Ausgabe aufgenommen worden. So enthält der Anhang das Erbhofgesetz mit den beiden Durchführungsverordnungen, das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt sowie das Gesetz über die Beschränkung des Nachbarrechts usw. vom 12. Dezember 1933. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die einzelnen Paragraphen des BGB. und des Einführungsgesetzes mit Überschriften versehen wurden, wodurch der Überblick über den systematischen Aufbau des Gesetzes wesentlich erleichtert wird.

**Der Ausländer im Deutschen Recht, von Dr. Alexander Bergmann. Verlag für Standesamtswesen G.m.b.H., Berlin. Preis: RM 14,—.**

Der Verlag für Standesamtswesen hat sich mit der Herausgabe der im Februar 1934 erschienenen Schrift zweifelsohne ein Verdienst erworben. Die Rechtsgrundsätze des internationalen Verkehrs in Personensandssachen, das Verfahren vor dem Standesamt, bei Heirat u. a. m. werden geschildert, ebenso ein Teil des ausländischen Personenrechts in wichtigen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Wenn auch der Inhalt für das eingehende Studium von Einzelfällen die Benutzung umfassender Werke nicht ersetzen kann, so gibt die Arbeit für die häufiger wiederkehrenden Fragen eine ausgezeichnete Auskunft.



Die Musterbeispiele sind, um die Arbeit nicht unübersichtlich zu gestalten, in ein Sonderheft verwiesen.

**Das Recht der öffentlichen Fürsorge in Württemberg**, von Dr. Heinrich Klumpp. Verlag der Schwäbischen Heimat, Stuttgart, 1934, 231 S. Preis: RM 8,70.

Im Juli 1934 hat der in der Fachwelt bekannte Verfasser das württembergische Landesrecht der Fürsorgepflichtverordnung einschließlich der Reichsgrundsätze unter Berücksichtigung des neuen Gesetzes über Kleinrentnerhilfe dargestellt und durch die Einfügung der Rechtsprechung ein übersichtliches Handbuch für die Handhabung der Wohlfahrtspflege in Württemberg geschaffen.

**Die Methoden der Bewährungsprüfung bei Fürsorgezöglingen**, von Dr. Th. Vogel (Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin, Heft 1381). Verlag: Hermann Beyer & Söhne, Langensalza, 1933, 187 S. Preis: RM 3,—.

Dr. Vogel bringt eine beschreibende Darstellung und eine kritische Beleuchtung der Methoden der Bewährungsprüfung, die bisher in der Literatur nur vereinzelt behandelt worden sind. Eine historische Darstellung der bisher unternommenen Untersuchungen und der dabei angewendeten Methoden wird ebenfalls gegeben. Die Arbeit bringt am Schluß praktische Vorschläge.

**Formenwandel von Frauenwesen und Frauenbildung**, von Prof. Theod. Friedrich. Armenverlag, Leipzig, 1934, 112 S. Preis: RM 3,60.

Das Ziel des vorliegenden Buches hat der Verfasser im Vorwort selbst wie folgt zusammengefaßt: Ein Jahrhundert lang hat die Frau um ihre Menschenrechte gekämpft. „Der Mensch“ in ihr ist heute anerkannt; ihre Ebenbürtigkeit mit dem Mann soll auch für alle Zeiten bestehen bleiben. Wir sahen sie aber im „Banne der Kultur“: gerade die geistig hochstehenden unter den Frauen standen in Gefahr, vom Weiblich-Eigenwesenhaften abgedrängt zu werden. Dieser Bann will sich heute lösen. Was „von Urzeit her“ in ihr lag und noch liegt, soll sich wieder frei entfalten dürfen, und ihre „Ausstrahlungen“ weiblichen Wesens sind im

Menschenganzen heute willkommener denn je.

Aber wenn damals alles unter dem Gesichtspunkt des Überzeitlichen und des Allgemeinmenschlichen dargestellt werden durfte, heute steht das Dasein und Sosein des eigenen, des deutschen Volkes auf dem Spiele. Vom Volk aus, das mit gewaltigem Ruck wieder zu sich selbst kommt und sich insbesondere auf sein Recht und seine Würde besinnt, erhält das einzelne und erhält der einzelne heute seinen Wert und seine Aufgabe.

Von der „menschlich-weltbürgerlichen“ zur „völkischen Frau“ vollzieht sich der Formenwandel. Auf diese hin ist auch die weibliche Jugend zu bilden.

**Katholische Frauengemeinschaften**

(Deutsch.Schwesterngenossenschaften), von P. Ansgar Sinnigen OP. Verlag: Rhenania-Verlag Braun, Düsseldorf, 1933, 387 S.

Das vorliegende Werk gibt einen interessanten Einblick in die Tätigkeit der katholischen Frauengemeinschaften; die einzelnen Frauengemeinschaften sind jeweils mit einer Abhandlung vertreten, in der ihre Gründungsgeschichte, das Stammhaus, die Hauptarbeitsgebiete im In- und Ausland, die Zahl der Schwestern u. a. m. mitgeteilt sind. Ergänzt wird die Arbeit durch eine Übersicht über die Entwicklung der alten Klostergründungen von 1700 bis 1930, die Abstammung der deutschen Ursulinenklöster seit 1600 und eine Zeittafel, die um 430 beginnend bis 1932 die Gründung der einzelnen Mutterhäuser und Kongregationen aufführt.

**Mütterschulung**, von Luise Lampert. Verlag: R. Voigtländer, Leipzig, 1934, 192 S. Preis: RM 2,80.

Die Leiterin der Mütterschule Stuttgart hat aus ihrer praktischen Erfahrung heraus für die Neueinrichtung von Mütterschulungskursen ein Handbuch geschrieben, daß in instruktiver Form Entstehung und Arten der Mütterschulung, ihren Aufbau, ihre Aufgaben, Methode für Stadt und Land behandelt, im einzelnen auf den Unterrichtsstoff eingeht, sich dann aber auch mit den organisatorischen Fragen, der äußeren Gestaltung, der Gewinnung der Kurssteilnehmerinnen, der Finanzierung, der Auswahl und Vorbereitung der Lehrkräfte zuwendet.

Ratschläge eines Kinderarztes und einer Mutter, von Dr. med. Fritz Lehmann und Frau Elsa Lehmann. Verlag: Gräfe und Unzer, Königsberg/Pr., 1933, 120 S. Preis: RM 2,50.

Die vorliegende Arbeit bringt, unterstützt von einer Reihe einfacher, aber inaktiver zeichnerischer Darstellungen Ratschläge für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, psychische Erziehung des Säuglings und Kleinkindes.

Betriebsökonomie im Krankenhaus, von Primarius Dr. August Schönfeld. Verlag: Moritz Perles, Wien u. Leipzig, 1933, 36 S.

Die vorliegende Schrift bietet einen vorwiegend theoretischen Versuch, Betriebswirtschaftslehre speziell auf Gesundheitsbetriebe anzuwenden.

Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1932 (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, XLII. Band, 8. Heft). Verlag: Richard Schoetz, Berlin, 1934, 250 S.

Dieser 1934 erschienene Jahresbericht über das Gesundheitswesen des preußischen Staates zeigt die Auswirkungen der damals noch katastrophalen Wirtschaftslage in dem Sinken des Fleischverbrauchs, der Einnahmen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Einschränkungen innerhalb des Fürsorgewesens.

Der Bericht enthält, wie stets, ein reiches aufgliedertes Material über die Medizinalstatistik, die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse, die übertragbaren und sonstigen Krankheiten, das Krankenhauswesen, die Heilpersonen, das Wohnungswesen, Schulhygiene, sowie Gesundheitsfürsorge und Soziale Hygiene.

Die Gesundheitsverhältnisse der weiblichen Landbevölkerung, von E. Meier und F. Rott (Arbeit und Gesundheit, Heft 23). Verlag: Georg Thieme, Leipzig, 1934, 183 S.

1930 hat das Reichsarbeitsministerium der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz den Auftrag erteilt, die Gesundheitsverhältnisse der weiblichen Landbevölkerung im Wege einer besonderen Erhebung klären zu helfen. Unter Heranziehung der beteiligten Länder Preußen und Bayern und der Gewerbearzte wurden 1931 die Erhebungen in Angriff genommen.

3 Landbevölkerungsgruppen, in denen sämtliche weiblichen Personen mit Ausnahme der noch nicht 15jährigen erfaßt werden sollten, sind gebildet worden. Die ganze Erhebung umfaßte in jeder Gruppe 5000 Frauen; das Material wurde durch Befragung der einzelnen Frauen beschafft.

Das außerordentlich interessante Gesamtergebnis kann im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht dargestellt werden. Es hat sich aber ergeben, daß bestimmte Krankheiten und leichtere Störungen der Landbevölkerung eigentümlich sind und der arbeitsmedizinischen Forschung Aufgaben stellen. Ebenso hat die Untersuchung erbracht, daß das rasche Altern der Mütter offenbar mit rheumatischen Erkrankungen in Zusammenhang steht, daß die gynäkologischen Erkrankungen, Magenerkrankungen und Krampfadern einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

Das Ergebnis der Untersuchungen selbst ist nach dem demographischen Stande, der Fortpflanzung, der Wohndichte, der Kindersterblichkeit, dem Verlauf von Schwangerschaft und Geburt, dem Gesundheitsindex der Frauen auf dem Lande und nach den Erkrankungen der Frauen aufgliedert.

Der Erbkranke und der Asoziale im nationalsozialistischen Staat. 50. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Selbstverlag Halle a. d. S., 1934, 70 S.

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt stellt in jedem Jahresbericht Fragen zur Diskussion, die im Brennpunkt des Interesses stehen. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Heinzelmann sprach über „Verhütung erbkranken Nachwuchses und der christliche Schöpfungsglaube“, Univ.-Prof. Dr. jur. Edmund Mezger, München, über den „Asozialen im nationalsozialistischen Staat“. Beide Vorträge sind interessante Beiträge zu den in Rede stehenden Problemen.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, erläutert von Dr. jur. Leopold Schäfer, Oberregierungsrat Otto Wagner und Dr. Josef Schafheutle. Verlag: Franz Vahlen, Berlin, 1934, 347 S. Preis: RM 9,50.

Die beiden Gesetze, die für die Volksgemeinschaft im allgemeinen und für die Strafrechtspflege im besonderen von allergrößter Bedeutung sind, stellen dem Strafrichter neue, besonders wirksame Straf- und Schutzmaßnahmen gegen das gemeinschädliche Verbrechen zur Verfügung, so vor allem die Strafverschärfung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und ihre Sicherungsverwahrung, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, die Verwahrung von Zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen in Heil- und Pflegeanstalten, die Einweisung von kriminellen Trinkern und Süchtigen in Trinkerheilstätten und Entziehungsanstalten, die Verwahrung von Bettlern, Landstreichern und ähnlichen asozialen Elementen im Arbeitshaus, die Untersagung der Berufsausübung sowie empfindliche Strafandrohungen gegen den Besitz von Diebeswerkzeug und gegen Volltrunkenheit.

**Die Blutprobe als zivil- und strafprozessuales Beweismittel nach deutschem und ausländischem Recht**, von Dr. jur. W. Schumacher I und Dr. jur. Pia Schumacher-Weber (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, XLI. Band, 3. Heft). Verlag: Richard Schoetz, Berlin, 1933, 132 S. Preis: RM 5,—.

Die Blutprobe ist geeignet, in fürsorge-rechtlich wichtigen Fragen (Feststellung einer unehelichen Vaterschaft, Trunkenheit) wichtige Dienste zu leisten. Daher ist es besonders dankenswert, daß der Verlag Richard Schoetz in der vorliegenden Arbeit eine eingehende Studie veröffentlicht hat, die das Wesen der Blutprobe, die Verwendbarkeit auf rechtl. Gebiet, die rechtlichen Schwierigkeiten, endlich aber auch den Stand der Blutprobenanwendung im außerdeutschen Europa darstellt.

**Sinn und Wert der Sozialversicherung**, von Med. Dr. Gottlieb Pick. Verlag: Rudolf M. Rohrer, Brünn, Prag, Leipzig, Wien, 1933, 96 S., Preis: RM 3,—.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich im wesentlichen mit der Krankenversicherung; sie ist im März 1933 abgeschlossen und in einer Reihe von Einzelheiten inzwischen überholt. Der Teil „Psychologie der Sozialversicherung“ mit den Unter-

titeln: „Krankheit wirkt körperlich und seelisch zugleich“, „Die Einstellung des Menschen zur Krankheit schafft das Krankheitsbild“, „Die Medizin soll das Leib-Seelen-Problem in seiner Wechselwirkung erfassen“, umfaßt aber Fragen, die bei dem Neuaufbau der Sozialversicherung auch heute erhebliche Bedeutung haben.

**Tabellenwerk der deutschen Krankenversicherung**, von Karl Unger und Erich Wieglow. Zeitschriftenverlag „Die Deutsche Landkrankenkasse“, Berlin, 1932, 104 S.

Die zweite Auflage dieses in der ersten Auflage außerordentlich schnell vergriffenen Tabellenwerkes bringt, im Jahre 1885 beginnend, die Bevölkerungsverbreitung, die Krankenkassen, Erkrankungs-, Wochenhilfs- und Sterbefälle, Einnahmen und Ausgaben der Kassen überhaupt, die Verhältniszahlen, die Ausgaben pro Kas-senmitglied sowie eine Übersicht über Ärzte, Zahnärzte und Hebammen.

Die Zahlenkolonnen sind ausgefüllt bis 1930; es ist Raum gelassen, jeweils nach Erscheinen der Reichsstatistik die Zahlen bis 1935, teils auch bis 1937 und 1940 nachzutragen.

Das knapp 100 Seiten umfassende Werk wird genau wie die erste Auflage dem Praktiker und dem Wissenschaftler der Sozialversicherung das von ihm dringend benötigte und sonst so außerordentlich verstreute Zahlenmaterial der Krankenversicherung in übersichtlicher Form an die Hand geben.

**Die Reform der Morbiditätsstatistik der Krankenkassen**, von Dr. med. Dr. oec. publ. Franz Koebner. Verlag: Ernst Reinhardt, München, 1932, 134 S.

Die Frage einer brauchbaren Morbiditätsstatistik der Krankenkassen beschäftigt die Fachkreise seit langem. Das Nichtvorhandensein einer einheitlichen brauchbaren Statistik steht der notwendigen Verwendung des Urmaterials der Krankenkassen in so weitem Maße entgegen, daß bei der Reorganisation der Sozialversicherung die Hoffnung ausgesprochen werden darf, daß auch eine einheitliche Morbiditätsstatistik durchgeführt wird.

In diesem Zusammenhange soll auf die vorliegende Arbeit, die auf Anregung von Prof. Dr. von Zwiedineck-Südenhorst

entstanden ist, verwiesen werden. Nach einer geschichtlichen Einführung wird die Krankheit als Objekt der Krankenkassenstatistik, die bisherige Morbiditätsstatistik der Krankenkassen mit ihren Mängeln, die praktische Bedeutung einer Morbiditätsstatistik und der Weg einer Reform dargestellt, wobei ein Krankheitschema mit besonderer Berücksichtigung der Krankenkassenpraxis beigegeben.

**Die Rettung der Rentenversicherung, von Dr. W. Dobbernack, Reg.-Rat im RAM. (Die Sozialgesetzgebung des neuen Staates, Bd. 3.) Verlag: W. Kohlhammer, Stuttgart, 1934, 98 S. Preis: RM 2,70.**

Der Mathematiker des Reichsarbeitsministeriums bringt hier eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, der Gründe, die Sozialversicherung erschüttert haben, sowie der zahlenmäßigen und wirtschaftlichen Grundlagen des Neuaufbaus. Die Neuordnung durch das Sanierungsgesetz ist eingehend und allgemeinverständlich erläutert.

**Die Entschädigung bei Berufskrankheiten, vom Internationalen Arbeitsamt (18. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1934). 1934, 330 S.**

Auf der 18. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1934 ist als 5. Punkt der Tagesordnung die Entschädigung bei Berufskrankheiten behandelt worden. Das Thema ist unter den Gesichtspunkten der Begriffsbestimmung der Berufskrankheiten, der Mitarbeit des Arztes in der Versicherung, der Leistungen der Versicherung, der Rechtsmittel, der Haftpflicht des Arbeitgebers behandelt; endlich sind Statistik und Kosten der Entschädigung in Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Schweiz und der Tschechoslowakei dargestellt.

Ein zweiter Teil geht auf die Entschädigung bei Berufskrankheiten in den verschiedenen Staaten ein; eine Spezialarbeit behandelt die Silikose und die Entschädigung bei Silikose in einer Reihe europäischer und außereuropäischer Länder.

**25 Jahre Bayerischer Landesgewerbeamt. Rückblicke und Ausblicke, von Min.-Rat Prof. Dr. Franz Koelsch. Universitätsbuchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München, 1933, 68 S.**

Das Buch stellt gewissermaßen einen Arbeitsbericht von Ministerialrat Prof. Dr. Koelsch dar, der einen Rückblick auf eine Zeit intensiver Arbeit, aber auch befriedigenden Erfolges enthält. Es wird über die Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht, bei der Werkinspektion, beim Vollzug der Reichsversicherung, über einzelne gesundheitliche Erhebungen bei bestimmten Berufsgruppen berichtet. Über die literarische Tätigkeit ist ein Verzeichnis angefügt.

**Konstantin Hierl, von H. H. Freiherr Grote und Herbert Erb. Brunnenverlag, Berlin, 1934, 106 S.,**

Die vorliegende Veröffentlichung zeigt an Hand des Lebensbildes von Konstantin Hierl, wie der Arbeitsdienst entstand, wie er wuchs, wie er geistig reifte, wie er zu einer geistigen Erziehungsanstalt für Hunderttausende von jungen Männern und Mädchen geworden ist. Durch eine große Reihe von Abbildungen aus männlichen und weiblichen Arbeitsdienstlagern wird das Buch lebendig.

**Der deutsche Frauenarbeitsdienst, von Toni Saring. Kranich-Verlag, Berlin-Zehlendorf, 1934, 108 S. Preis: RM 2.**

Die Verfasserin hat seit 1930 als Referentin in einem Arbeitsgau Erfahrungen gesammelt; sie ist an der Einrichtung von Lagern führend beteiligt gewesen. Ihre Darstellung über die praktischen Aufgaben des Arbeitsdienstes, Erfahrungen mit landwirtschaftlichen und städtischen Berufsgruppen, über den Aufbau der Arbeitsdienstheime, die Führerinnenfrage sind daher besonders lebendig.

**Die Arbeitsschlacht der Reichsregierung, von Staatssekretär Fritz Reinhardt. Verlag: Junker & Dönhaupt, Berlin, 1933, 87 S.**

Staatssekretär Dr. Reinhardt hat 1933 in dieser Schrift eine übersichtliche Darstellung der Pläne und der gesetzlichen Maßnahmen der Reichsregierung zur Arbeitsbeschaffung gegeben. Diese Darstellung sowie die fortgesetzt erscheinenden Abhandlungen zu dieser Frage in der „Deutschen Steuerzeitung“ geben ein lückenloses Bild von dem Kampf der Reichsregierung gegen die Arbeitslosigkeit.

**Die Ordnung der nationalen Arbeit**, Kommentar, von Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause. Verlag: Dt. Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., Mannheim, Heerschild Verlag, München, Carl Heymanns Verlag, Reimar Hobbing und Franz Vahlen in Berlin, 1934, 653 S. Preis: RM 10,80.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben haben in dem vorliegenden Kommentar eine erschöpfende Darstellung gefunden. Die 30 Seiten umfassende Einleitung führt in die Gedankengänge des Gesetzes ein. Im übrigen bringt der Kommentar zu jedem Paragraphen entsprechende Anmerkungen. Das sorgfältige Sachverzeichnis dürfte die Benutzung außerordentlich erleichtern.

Dieser führende Kommentar wird der Praxis ausgezeichnete Dienste leisten.

**Die soziale Arbeit im Neuen Reich**, von Karl Nötzel. Verlag: W. Kohlhammer, Stuttgart, 1934, 66 S. Preis: RM 1,80.

Der Verfasser zeigt, wie sich ihm aus dem Bekenntnis zum Nationalsozialismus ein ganz neuer Inhalt der sozialen Betätigung ergibt. Für den Menschen, der vom Nationalsozialismus innerlich ergriffen ist, ist soziale Betätigung weder an eine organisierte Form der Ausübung gebunden, noch erstreckt sie sich auf einen bestimmten Kreis von Volksgenossen. Soziale Betätigung ist für ihn vielmehr jener aus innerer Opferbereitschaft fließende Dienst an der Volkskraft, der sich bei jeder menschlichen Berührung

eines Volksgenossen zum anderen ganz von selbst ergibt. Die Erweiterung der sozialen Arbeit zur allgemeinen kulturellen Betätigung (Kraft durch Freude) wird ebenfalls besprochen.

Karl Nötzel hat 1931 im Verlag von Paul Müller, München, eine Veröffentlichung „Die soziale Frage“ erscheinen lassen, in der er soziale Betätigung als pflichtbewußtes über seine unmittelbare Einwirkung auf den Menschen ganz im allgemeinen (über die persönlichen Beziehungen weit hinausgehend) aufgeklärtes Handeln auffaßt.

**Sozialer Ratgeber**, herausgegeben vom Nationalsozialistischen Reichsverband der Deutschen Arbeitsopfer, Berlin, 1933, 330 S. Preis: RM 1,35.

Der Soziale Ratgeber 1933 mit einem Nachtrage nach dem Stande vom Januar 1934 gibt Auskunft über Mitglieder, Beiträge, Ansprüche und Verfahren auf dem Gebiet der Krankenversicherung — Unfallversicherung — Invalidenversicherung — Angestelltenversicherung — Knappschaftsversicherung — Reichsversorgungsgesetz — Arbeitslosenversicherung — Beschäftigung Schwerbeschädigter — Reichsarbeiter- und Angestelltenpensionäre — Reichsbahnarbeiterpensionäre — Allgemeine Fürsorge.

Die Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 ist außerdem gesondert beigelegt.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Februar 1935 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

- D. Gesetz über Reichsverweis. u. d. Freizügigk.-Ges., Hartmann, Dt. Verwaltungsbl., 1.  
D. Auswirk. d. Krise auf d. öff. Fürsorge, Ztschr. f. d. Heimatw., 4.  
Jahresschau 1934, NDV., 1.  
Umbruch auch i. d. öff. Fürsorge, D. Kriegsblinde, 2.

#### R. F. V.

- Abgrenz. d. ersatzfähigen Fürs. f. Ausländer, Jehle, Bl. f. öff. Fürs., 3.  
D. Erstattungsanspruch d. Fürsorgeverbandes geg. d. Arbeitgeber i. Kündigungswiderrufverfahren nach d. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit, Reichsverwaltungsbl., 8.  
D. Unterhaltspflicht, Stübler, D. Dt. Verwaltungsbeamte, 4.

- Fehlerquellen i. d. Fürsorgehandhab., Jehle, Zt. f. d. Heimatw., 5.  
 Fürsorgelasten f. hilfsbedürftige Krankenhauspatienten, d. gleichzeitig Kassenmitglieder sind, NDV., 1/HW., 7.  
 Richtlinien u. Delegationsgemeinde i. d. öff. Fürsorge Preußens, Graebert, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 4.  
 Über Zuständigk. u. Verfahren b. Erstattungsstreitigk. zw. Fürsorgeerziehungsbehörden u. bundesamtl. Rechtsprech., NDV., 1.  
 Übertritt aus d. Ausland, Geiger, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 4.  
 Z. Frage d. Mietunterstützungen, NDV., 1.

### **Kommunale Wohlfahrtspflege**

- D. Dt. Gemeindeordn., D. Gemeindetag, 3/Zeitler-L., 3/Surén, Reichsverwaltungsbl., 7.  
 Frick, D. nationalsoz. Gemeinde, 3.  
 D. öff. Wohlfahrtspf. d. Stadt Stuttgart i. Jahre 1934, Ettwein, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 1.  
 Einführ. i. d. Dt. Gemeindeordn., D. nationalsoz. Gemeinde, 4.  
 Grundsätzl. z. dt. Gemeindeordn., Sahn, D. Gemeindetag, 4.  
 Kritik d. kommunalen Sozial- u. Wohlfahrtspol., Schickenberg, Soz. Praxis, 7.  
 Leitgedanken d. neuen Dt. Gemeindeverfassungsrechts, Weidemann, D. nationalsoz. Gemeinde, 4.  
 V. pr. Gemeindeverfassungsges. z. Reichsgemeindeordn., Soz. Praxis, 6.  
 D. dt. Gemeindeordn., D. Innungskrankenk., 241.

### **Ländliche Wohlfahrtspflege**

- Landjahr, Landhilfe u. Arbeitsdienst i. ihren Beziehungen z. d. ländl. Wohlfahrtspf., von d. Wense, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.

### **Studenten**

- D. Besuch d. Hamburg. Universität i. Winter 1934/35, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtschaft, 11.

### **Wohlfahrtserwerbslose**

- D. nichtanerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, NDV., 1.  
 D. Wohlfahrtlasten i. Haushalt d. Gemeinden u. Gemeindeverbände, Zeitler, DZW., 10.  
 Wann müssen Wohlfahrtsunterstützung. zurückgezahlt werden?, D. Körperbehinderte, 2.

### **Ausland**

- Migliore distribuzione della ricchezza e previdenza u. sociale, Le Assicurazione Sociali, 6.

### **Finanzfragen**

- D. Ges. z. Regel. d. öff. Sammlung. u. sammlungsähnl. Veranstaltung. (Sammlungsges.), Mueller, Schles. Wohlfahrt, 3.

- D. neue Reichssammlungsges., Thiel, Reichsverwaltungsbl., 6.  
 D. kommende Haushaltsplan (Hannover 1935), HW., 5.  
 Haushaltsführ. d. Gemeinden u. Aufstell. d. Haushaltspläne f. 1935, L., 3.  
 Zahlen f. d. Haushaltsplan 1935, Berthold, D. Gemeindehaushalt, 4.  
 Z. Lage d. gemeindl. Finanzwesens i. Bayern, Mensens, Dt. Verwaltungsbl., 2.

### **Ausland**

- Tien postzegelacties, Tex, De Schakel, 1.

### **Freie Wohlfahrtspflege**

- Beschl. u. Wünsche d. XV. Internat. Rotkreuz-Konferenz, Tokio, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 2.  
 D. seitherige Arbeit d. Gauführ. auf d. Gebiet d. Naturalversorg., Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 1.  
 Privatkrankenanstalten u. caritative Anstalten, Dt. Ärztebl., 5.  
 Schadenverhüt., „Kampf d. Gefahr“, Bildat, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 2.  
 Werden u. Wirken d. R. Kreuzes i. Dtschl., Hegelmaier, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.  
 Wie d. Barmherzige Schwester in d. Abendland hineinwuchs, Platz, D. Christl. Frau, 1.  
 Zehn Jahre hauptberufl. Seelsorgehilfe, Metzger, D. kath. Gemeindehelferin, 1.

### **Bevölkerungspolitik**

#### **Allgemeines**

- Bevölkerungspolitik u. Bodenbewirtschaft., Dt. Wirtschaftsztg., 6.  
 D. Manifestationswahrscheinlichk. d. Schizophrenie i. Lichte d. Familienforsch. Schulz, Ztschr. f. psych. Hygiene, 6.  
 D. Manifestationswahrscheinlichk. d. Schizophrenie i. Lichte d. Zwillingsforsch., Luxenburger, Ztschr. f. psych. Hygiene, 6.  
 Eine sozialanthropologische Untersuch. z. Frage d. minderwert. Kindes, Skerlj, Gesundheit u. Erzieh., 2.  
 § 218, H. W. 8.  
 Ziele u. Erkenntnisse dt. Sippenforsch., von Marchtaler, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 1.

#### **Bevölkerungsaufbau und -stand**

- D. Bevölkerungsbeweg. i. d. dt. Großstädten i. Jahre 1934, Dornedden, Reichsgesundheitsbl., 8.  
 D. Bevölkerungsbeweg. i. d. europäischen Ländern i. l. Halb. 1934, Tornau, Dt. Ärztebl., 5.  
 Geburten u. Sterbefälle in Stadt u. Land i. Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 2.  
 Über Saisonschwankungen d. Sterblichk., Tarjan, D. Versicherungsarchiv, 7.

## **Eugenik**

- Orthopädie u. Erbgesundheitsges., Faber, Dt. Ärztebl., 7.  
Rasse u. Erziehung, Frercks, Dt. Wissensch., Erzieh. u. Volksbild., 4.  
Wege z. erbbiologischen Bestandsaufnahme d. dt. Bevölker., Gaumitz, Dt. Ärztebl., 7.  
Z. Frage d. erbbiologischen Bestandsaufnahme d. dt. Bevölker., Braun, Dt. Ärztebl., 7.

## **Sterilisierung**

- Bildet d. Koedukation an Hilfsklassen eine Gefahr f. Vermehrung erbkranken Nachwuchses? Meier, Gesundheit u. Wohlfahrt, 2.  
Kath. Deutsche z. Durchführ. d. Sterilisationsges., Ziel u. Weg, 3.  
Kosten d. Unfruchtbarmach., NDV., 1.  
Sterilisierungsgesetz u. ärztl. Berufsgeheimnis Schmitz, D. Medizin. Welt, 6.

## **Positive, eugenische Maßnahmen**

- Änderung d. Ges. z. Förder. d. Eheschließ., Dt. Steuerztg., 5.  
Ehestandsdarlehn u. Mütterschul., von Kleist, Kindergarten, 2.  
Wer erhält Ehestandsdarlehn? Hahn, HW., 7.

## **Ausland**

- D. Bevölkerungsbeweg. i. außereuropäischen Ländern, Tornau, Dt. Ärztebl., 8.  
D. eugenischen Forschung. i. d. Institute f. öff. Gesundh. d. Universität, Simon, Anya-Es Caecsemöyedelem, 2.  
D. Regel. d. Hebammenwesens i. Ungarn, Zt. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 3.  
La Cassa per gli assegni familiari agli operai, L'Organizzazione Industriale, 5.  
Les mariages des sours-muets, Gano-Revue pro vzdelani vychovu hluchonemych, 3/4.  
Rassenzücht. u. Rassenhygiene bei d. Irianern, Schultz, Ziel u. Weg, 2.

## **Soziale Frauenfragen**

- Bilanz 1934, Bäumer, D. Frau, 4.  
D. Bild d. Frau, Kühn, D. Frau, 5.  
D. Send. d. weibl. Arztes, Kelchner, D. Ärztin, 1.  
D. weibl. Jugend i. Dritten Reich, Erckel, Bl. aus d. Ev. Diakonieverein, 2.  
Ersatz v. Frauenarbeit i. d. Industrie, D. Frau, 5.  
Frau u. Maschine, Acker-Wulff, D. Frau, 5.  
Frauengestalter i. d. Wohlfahrtsarbeit (Katharina v. Sieca), Soz. Berufsarbeit, 2.  
Hauswirtschaft — ein gelernter Beruf? Borg-haus, D. Frau, 4.  
Hauswirtschaftl. Ausbild. u. d. Möglichk. ihrer Verwert., Thomae, D. junge Deutschl., 2.  
Ledige Mutter u. Familienmutter i. national-soz. Staat, Vellguth, NS.-Volksdienst, 5.

- Theodor Fliedners Bedeut. f. d. ev. Frauenwelt, Gerhard, Aufgaben u. Ziele, 2.  
Z. Erneuerung d. Frauenfrage, Wildbrandt, D. Frau, 5.

## **Ausland**

- D. Eintritt d. Türkin i. d. politische Leben, Inönü, D. Frau, 5.  
Il Problema della donna nel lavoro commerciale, Le Assicurazioni Sociali, 6.  
Les Carrières féminines, Schulz, Le Musée Social, 1.

## **Jugendwohlfahrt**

### **Allgemeines**

- D. Prinzip d. Selbstführ., Schirach, D. Rheinprov., 2.  
D. Orden d. jungen Dtschl., Wille u. Macht, 4.  
D. Unterabteil. Jugendhilfe i. einer Kreisamtsleit. d. NSV., Weber, NS.-Volksdienst, 5.  
Volksdt. Jugendarbeit, Dt. Arbeit, 2.  
Wohin geht der Weg? Müller, Wille u. Macht, 4.

### **Pädagogische Frage:**

- D. Schulkindergarten i. Berlin, Nohl, Kindergarten, 2.  
Gestalt. d. Freizeit d. Heimkinds, Soz. Berufsarbeit, 2.  
Nationalsoz. Erziehungsarbeit i. Hort, Fressel, NS.-Volksdienst, 5.  
Sexual-ethische Erziehungsfragen i. d. Gegenwart, D. Ärztin, 1.  
Schule u. H.J., Schmidt-Rohr, Wille u. Macht, 3.  
Wende i. d. Schullandheimbeweg., Schaefer, Dt. Wissensch., Erzieh. u. Volksbild., 2.

### **Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

- D. uneheliche Kind i. d. dt. Volksgemeinsch., Zilkken, Jugendwohl, 2.  
Neugestalt. d. Unehelichenrechts, Drewes, Pomm. Wohlfahrtsbl., 2.  
Um d. Rechtstell. d. unehelichen Kindes, D. Ärztin, 1.  
Uneheliche Mütter u. Kinder, zur Nieden, NS.-Volksdienst, 5.  
Zur Reform d. Uerechts, Lüders, D. Frau, 4.

### **Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

- Berufsausbild. u. Arbeitsunterbring. d. i. FE. befindl. Minderjähr., Weber, Westfäl. Wohlfahrtspl., 1/2.  
Arbeitserzieh. u. Arbeitsvermittl. i. d. FE., Saarbourg, D. Rheinprov., 2.  
D. Anteil d. FE. am Volksaufbau, Ohland, Schles. Wohirahrt, 4.

- D. Einglieder. v. schulentlassenen männl. Fürsorgezögl. in d. Organisationen d. SA. u. H.J., Naegelsbach, Ev. Jugendhilfe, 2.
- D. Eingliederung weibl. Fürsorgezögl. in d. Organisation d. BDM., Kilger, Ev. Jugendhilfe, 2.
- Jahresbericht d. provinz. Verwalt. Nd.schles. ü. d. FE. Minderjähr. f. d. Zeit v. 1. Apr. 1933 bis 31. März 1934, Schles. Wohlfahrt, 4.
- Vereinbar. ü. d. Durchführ. d. öff. Erziehung zw. d. LJA. Baden als öff. Erziehungsbehörde u. d. Gebietsführer d. H.J., NDV., 1.
- Vereinbarungen zw. Fürsorgeerziehungsbehörde u. H.J., Ev. Jugendhilfe, 2.

### **Ausland**

- Etudes expérimentales et critiques sur les Tests mentaux, Moritz, Bulletin internat. de la protection de l'enfance, 137.
- La signification éducative du scoutisme, Hryniewiecki, zycidziecka, 1.
- Le nouveau tribunal des mineurs en Italie, Conti, Bulletin internat. de la protection de l'enfance, 137.
- Les adolescents dans l'entourage d'une grande ville, Friedländer, zycie eziecka, 1.
- Problematik i. unserer FE.? Soz. Hilfe, 1.

### **Gefährdetenfürsorge**

- Neue Vorschläge f. d. Personenkreis eines Bewahrungsgesetzes, NDV., 1.

### **Kb.- und Kh.-Fürsorge**

- Kurzer Überblick ü. d. Entwickl. d. Versorg. d. Kb. u. d. Hinterbliebenen i. Saargebiet, Turner, Dt. Kriegsopferversorg., 5.
- Reichsversorg., Fürsorge, Sozialversicher., Dt. Kriegsopferversorg., 5.

### **Lebenshaltung**

- Aus d. dt. Wirtschaft (Dtschl. Volkseinkommen 1934 auf ü. 50 Mill. RM (46,4 Milliarden i. Vorjahr) gestiegen), Wirtschztsbl., 5.

### **Ausland**

- D. Konsum i. Privathaushalt, Renfer, Schw. Ztschr. f. Betriebswirtsch. u. Arbeitsgestalt., 21.

### **Wohnungswesen**

- Arbeitereinkommen u. Eigenheime, Kurow, Bauen, Siedeln, Wohnen, 4.
- Bevölkerungsdynamik u. Wohnungsbedarf, Burgdörfer, Bauen, Siedeln, Wohnen, 4.
- D. genossenschaftl. Idee u. d. dt. Baugenossenschaften, Henzler, Ztschr. f. Wohnungswesen, 3.

- Grundsätzl. z. Wohnsiedlungsgesetz, Jacob, Dt. Verwaltungsbbl., 1.
- Nebenerwerbssiedl. als Mittel d. Arbeitsschlacht bes. i. rhein.-westfäl. Industriegebiet, Noack, Bauen, Siedeln, Wohnen, 4.
- Neues Fundament f. d. Kleinsiedl., Platow, D. Dt. Volkswirtsch., 6.
- Reichsbürgschaften f. d. Kleinwohnungsbau, Fischer-Dieskau, Dt. Steuerztg., 5.
- Saarvolk u. Siedl., Klüser, Bauen, Siedeln, Wohnen, 3.
- Wege z. krisenfesten Siedl., Striemer, Soz. Praxis, 6.
- Wie wohnt die Stadtbevölkerung? Freudiger, Gesundheit u. Wohlfahrt, 2.
- Wohnungsbau u. Kleinsiedl. i. Jahre 1934, Fischer-Dieskau, Reichsarbeitsblatt, 4.

### **Wandererfürsorge**

- Säuber. d. Landstraßen v. d. asozialen Wanderern, Westfäl. Wohlfahrtspl., 1/2.
- Vorschläge z. reichsgesetzl. Regel. d. Wandererwesens, NDV., 1.

### **Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge**

- D. Reichsges. geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher u. ü. Maßregeln d. Sicher. u. Besser. i. Rechtsprech. u. Vollzug, Schäfer, D. Innere Mission, 2.
- D. Auswirk. d. Ges. geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher f. d. Fürsorgeverb., Prömmel, Pomm. Wohlfahrtsbl., 2.
- Grundlagen d. Gefangenen- u. Straftatlassenfürs., Fritsch, D. Innere Mission, 2.
- Übersicht ü. d. Vollzug d. Maßregeln d. Sicher. u. Besser. i. d. einzelnen dt. Ländern, Haidinger, Dt. Justiz, 6.
- Weiter Täterbegriff u. Willensstrafrecht, Gran, Dt. Justiz, 8.

### **Sozialpolitik**

- Arbeit! Soz. Berufsarbeit, 2.
- Aufgaben d. Statistik i. Dienste d. wirtschaftl. u. soz. Neuordn. d. Reiches, Zahn, Soz. Praxis, 6.
- D. Olympia d. Dt. Arbeit, Axmann, D. junge Deutschl., 2.
- D. Arbeitsplatzaustausch u. d. Frauen, Sander, NS.-Sozialpolitik, 4.
- D. Ostpreußenplan, Grünberg, Reichsplan, 1.
- D. Tariflohnverzicht u. d. Ges. z. Ordn. d. nat. Arbeit, Hagemann, Dt. Arbeitsrecht, 2.
- D. Entwickl. d. Arbeitseinsatzes i. Jan. 1935, Arbeit u. Arbeitslosigkeit, 3.
- D. Tariflöhne i. Jahre 1934, Reichsarbeitsblatt, 4.



D. Zukunft d. Selbstversorg. Deutschlands, v. Tyszka, Dt. Ärztebl., 5.

Erkenntn. u. Methoden i. Kampf geg. d. Arbeitslosigk. i. Arbeitsamtsbezirk Wuppertal unter Berücksichtig. d. altersmäßigen Glieder. d. Arbeitslosen u. d. Anordn. ü. d. Neuverteil. d. Arbeitskräfte, Mitteil.-Bl. d. Landesarbeitsamtes Rheinl., 2.

Grundsätzl. u. Praktisches z. berufsständischen Erziehung, Berger, Braune Wirtschaftspost, 34.

Rechtl. u. staatl. Sinn d. Bekanntmach. v. Richtlinien u. Tarifordn. i. Reichsarbeitsbl., Herschel, Dt. Arbeitsrecht, 2.

Sozialpolitik i. Aufbau, Schaaf, NS.-Sozialpolitik, 4.

V. d. Persönlichk. d. Betriebsführers, Gerstner, D. dt. Volkswirtsch., 4.

Wandlung i. Gebiet d. Sozialpolitik, Gassert, D. Betriebskranken., 4.

Wirtschaftsauftrieb u. Arbeitslosigk. i. Jahre 1934, HW., 6.

### Ausland

Bek. d. Arbeitslosigk. i. Frankreich m. öff. Mitteln, Wernecke, Reichsarbeitsbl., 1.

D. fünftägige Arbeitswoche in Nottingham, Koudelka, Soz. Revue, 1.

Giustizia sociale tra uomo e macchina, Le Assicurazioni sociali, 6.

Le retour à l'artisanat rural par l'organisation de „cour de dépaillage“, Parisot et Richard, Revue d'Hygiène et de Médecine sociales  
Wirtschaftl. Planung i. d. UdSSR., Stern, Soz. Revue, 1.

## Betriebswohlfahrtspflege

D. Vorbild d. Kruppschen Siedlungswerkes, NDV., 1.

## Arbeitsfürsorge

### Allgemeines

Beruf. Bildungsmaßnahmen, Uhlenkükén, D. Arbeitslosenhilfe, 3.

D. Reichsberufswettkampf, d. freiw. Leistungsprobe d. dt. Jugend, Müller, Soz. Praxis, 7.

### Arbeitsschutz

D. Arbeitsrecht i. Saargebiet, Mansfeld, Dt. Arbeitsrecht, 2.

D. Arzt i. d. Gewerbeaufsicht, Teleky, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 2.

D. Gesundheitsgefahren d. Malerberufes unter bes. Berücksichtig. d. gewerbl. Bleivergift., Holstein, D. Medizin. Welt, 6.

D. Regel. d. Lohn- u. Arbeitsbedingung. b. Bau d. Reichsautobahnen, Soz. Praxis, 6.

D. Regel. d. Arbeitszeit i. d. Baumwoll- u. Wollindustrie, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 2.

D. Gang d. soz. Ehrengerichtsverfahrens, Reichsarbeitsbl., 4.

Schutz d. Jungarbeiter v. gewerbl. Schäden, Baader, D. junge Deutschl., 2.

V. Arbeitsvertrag z. Treudienstvertrag, Weigelt, Soz. Zukunft, 1.

### Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Ärztl. Aufgaben i. d. Berufsberat., Hoske, Gesundheit u. Wohlfahrt, 1.

Berufskunde i. Lichte d. letzten Berufszähl., Jugend u. Beruf, 12.

D. neuen Reichsmuster f. Lehrverträge d. Kaufmannslehr. u. d. gewerbl. Lehrlinge in Nicht-Handwerksbetrieben, Peters, D. junge Deutschl., 2.

D. Schulentlass. v. Ostern 1934 u. 1935, Handrick, D. junge Deutschl., 2.

D. Vererbungsgrundl. d. Erzieh. u. ihre Auswirk. auf d. Berufswahl, Beaufays, Jugend u. Beruf, 12.

Gesundheitl. Erwägung. bei d. Berufswahl d. weibl. Jugendl., Jugend u. Beruf, 12.

Prakt. Vorschläge z. Förder. d. Zustromes d. Abiturienten z. Handwerk, Kastner, Jugend u. Beruf, 12.

Skizzen z. Theorie d. akadem. Berufsberat., Wienert, Jugend u. Beruf, 12.

Z. Frage d. Facharbeiternachwuchses, Palme, NS.-Sozialpolitik, 4.

### Ausland

Aus d. Werkstätte einer berufskundl. Forschungsst., Musalek, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 1/2.

Berufswahl u. Welschlandjahr, Berufsberat. u. Berufsbild., 1/2.

D. Lehrlingsschutz i. Österreich, Geier, D. junge Deutschl., 2.

D. Erziehung z. künftigen Beruf, Kraus, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 1/2.

D. Gewerbeaufsicht i. d. Niederlanden i. Jahre 1933, Reichsarbeitsbl., 5.

The Place of the doctor in Factory Inspection, Teleky, Internat. Labour Review, 1.

Travail conjoint des jeunes gens avec l'inspection du travail, Ryngmanowa, zycie dziecka, 1.

## Arbeitslosenversicherung

D. Bedeut. d. West-Ost-Zuges f. d. jugendl. Arbeitsl. beiderlei Geschlechts, Mauz, Mitteil.-Bl. d. Landesarbeitsamtes Rheinl., 2.

D. Arbeitslose i. d. nordwestdt. Städten am 31. Jan. 1933, HW., 8.

D. Reichsanstalt berichtet, Wohlfahrtswoche, 8.  
D. technologische Ursachen d. Arbeitslosigk., Wolff, Ev.-soz., 1.

Einige Feinheiten aus d. Recht d. Kurzarbeiterfürs., Gembski, D. Arbeitslosenhilfe, 3.  
Meistersöhne versicherungspflichtig? Wanschow, D. Arbeitslosenhilfe, 3.

Neue Entscheidung. d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicher., Biewendt, HW., 7.  
Unternehmer b. Notstandsarbeiten, von Lübken, D. Gemeindetag, 3.

Wandlung i. Altersaufbau d. Arbeitsl., Soz. Berufsarbeit, 2.  
Z. Tätigk. d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicher. i. d. Monaten Okt./Dez. 1934, Reichsarbeitsbl., 1.

#### **Ausland**

Arbeitslosenunterstützung u. Berufsfürs., Meister, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 1/2.  
Jeunes Chomeurs, L'Information, 2.  
La Législation concernant les chomeurs mineurs en Suisse, Silbernagel, Bulletin internat. de la protection de l'enfance, 137.  
National and International Index Numbers of the General Level of Unemployment, 1929 bis 1934, Internat. Labour Review, 1.  
Statistics of Occupied Population in Different Countries, Internat. Labour Review, 1.  
Statistics of the General Level of Unemployment and Employment, Internat. Labour Review, 1.  
10 Jahre schweiz. Arbeitslosenversicher., Hofschneider, Reichsarbeitsblatt, 4.

#### **Arbeitsdienst u. Landhilfe**

Arbeitsdienst, Stamm, DZW., 10.  
D. Arbeitsdank (Was er ist u. was er soll), Haefs, Soz. Praxis, 4.  
D. weitere Entwickl. d. Landhilfe, Adam, Bl. f. öff. Fürs., 4.  
Frauenarbeitsdienst u. soz. Arbeit, Fischer, NS-Sozialpolitik, 4.  
Lehrmittel f. Arbeitsdienst u. Berufsausbild., RWK.-Nachrichten, 1.

#### **Ausland**

Bes. Aufgaben d. Arbeitsdienstes d. weibl. Jugend, Dinkhauser, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 1/2.  
Bulgariens Erfahrungen m. d. Arbeitsdienstpflicht, Neresoff, Dt. Arbeitsdienst, 7.  
Freiw. Arbeitsdienst i. Heiligen Land Daxer, Dt. Arbeitsdienst, 7.

#### **Gesundheitsfürsorge**

Bedeut. u. Aufgaben d. neuen Gesundheitsämter, Schröder, D. Rheinprovinz, 2.  
D. Arzt d. Kranken u. d. Gesunden, Baum, D. Frau, 4.  
D. apostolische Mission d. Ärzte am Lande, Revesz, Anya-Es Csecsemöydelem, 2.  
D. dt. ärztl. Mission, Dienst am Leben, 2.  
D. Diphtherie i. Ostpreußen, Bürgers, D. Medizin. Welt, 8.  
D. Unterstütz. d. konstitutionsbiologischen Beurteilung d. Arztes durch d. Schwesternbeobacht., Fürst, Krankendienst, 2.  
Erziehung d. Volkes z. Hausarzt, Berger, Prakt. Gesundheitspfli., 4.  
Gesundheitsfragen i. Dritten Reich, Kleine, Zt. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 3.  
Über d. Bed. tierischer Gesundheitsschädli. i. Städten u. Siedl., Kemper, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 3.

Vereinfach. d. ärztl. Untersuchungsverfahrens u. Samml. d. Ergebn., Holm, Dt. Ärztbl., 5.  
Vermeid. u. Bek. v. Alterskrankheiten, Hartig, Krankendienst, 2.  
Wege u. Ziele d. Naturheilkunde, Väh, Zahnärztl. Mitt., 7.  
Welche Bedeut. haben unsere dt. Pflegeämter f. d. Volksgesundh. u. Volkssittlichk.? Aufgaben u. Ziele, 2.  
Z. soz. u. wirtschaftl. Lage d. angestellten Ärzte, Hadrich, Dt. Ärztbl., 7.

#### **Ausland**

Le développement de l'hygiène et de la technique sanitaire à Lausanne à travers les âges, Messerli, Gesundheit u. Wohlfahrt, 1.  
Wirtschaftskrise u. Volksgesundh., Arbeiterschutz, 2.  
Zwecke u. Ziele d. psychischen Hygiene, Kalms, Dt. Zt. f. öff. Versicher. u. Volkswohlf., 1.

#### **Erholungsfürsorge**

D. Einfluß mehrwöchigen Erholungsaufenthaltes u. planmäßiger Leibesübungen auf Körpermaße u. psychologische Funktionen erholungsbedürft. Kinder, Arnold u. Wolf, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 12.  
Erfahrung, b. Begutacht. d. Erholungsfürs. d. Kranken u. ihrer Erfolge, Panick, Vertrauensarzt u. Krankenk., 2.

#### **Mutter- und Säuglingsfürsorge**

Anstaltsentbind. od. Hausentbind.? von Öttingen, Dt. Ärztbl., 7.  
D. Hilfswerk „Mutter u. Kind“ i. Sommer 1934, Finck, DZW., 10.  
D. Anstaltsentbindung. i. Preußen i. Jahre 1933, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 6.  
Erziehung d. Eltern durch d. Arzt d. Säuglingsbetreuungsstelle, Isbert, Gesundheit u. Erzieh., 1.

#### **Ausland**

Our Welfare Services: The health visitor as point of contact, Mother and Child, 11.

#### **Jugendgesundheit**

D. Schularzt kommt, Rothfeld, Prakt. Gesundheitspfli., 4.  
D. Beweg. d. Diphtherie-Erkrankung. i. Dt. Reich i. d. Jahren 1925—1934 nach Gebiets teilen, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 2.  
D. Diphtheriebek. u. d. Bedeut. d. Mitwirk. d. NSV., Gundel, NS-Volksdienst, 5.  
D. Durchführ. d. dt. Schulzahnpfli. in Landkreisen, Sonnenburg, Zahnärztl. Mittl., 6.  
D. Grundlagen d. Leibesübung. Jugendl., Arnold, Zt. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 3.

- D. Reichsschulzahnpf., wie sie d. nationalsoz. Aufbaugedanken u. d. Gesundheitsführ. d. Staates entspricht, Zahnärztl. Mitt., 6.
- Elternabend, Thiemke, Gesundheit u. Erzieh., 1.
- Fehlerziehung u. Krankheit (Alltägl. aus d. kinderärztl. Praxis), Hofmeier, Gesundheit u. Erziehung, 1.
- Kleinigk. z. dt. Schulzahnpf., Küpper, Zahnärztl. Mitteil., 5.
- Schularzt u. Elternabend, v. Hattingberg, Gesundheit u. Erzieh., 1.
- Über d. Neurosen d. Kinder, Hamburger, Gesundheit u. Erzieh., 2.
- Vorschläge z. dt. Schulzahnpf., Müller, Zahnärztl. Mitt., 7.
- Z. Debatte um d. dt. Schulzahnpf., Kientopf, Zahnärztl. Mitt., 7.

#### Ausland

- Vorteile u. Gefahren d. Sportes f. unsere Jugend, Campell, Gesundheit u. Wohlfahrt, 2.

#### Tbc.-Fürsorge

- D. Bedeut. d. beiden rhein. Forschungsinstitute f. Tbc. u. Rheuma, Appelius, D. Rheinprov., 2.
- Statist. u. Epidemiologie d. Tbc., Kreuser, D. Tuberkul., 2.
- Tbc.-Bek. als Volkssache, Thode, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 4.

#### Ausland

- Etude comparative des colonies de vacances de la Ligue vaudoise contre la tuberculose, Moser, Gesundh. u. Wohlfahrt, 1.
- Tuberculosis e lotta antituberculare, Froehlich, Gesundheit u. Wohlfahrt, 2.

#### Krebsbekämpfung

- D. Geschwulst-(Krebs-)Krankenfürs. i. Hamburg, Sieveking, Dt. Ärztebl., 5.

#### Ausland

- Einige Organisationsprinzipien f. ein Krebsinstitut, Jovin, Revista de Igiene Sociala, 2.

#### Geisteskrankenfürsorge

- D. Begr. „Familienpf.“ i. d. Geisteskrankenfürs., Ostmann, Pomm. Wohlfahrtsbl., 2.

#### Alkoholkrankenfürsorge

- D. Einfluß d. Alkohols auf d. Kriminalität, Stark, Volksgesundheitswacht, 4.
- D. rechtl. Grundlagen f. d. Arbeit d. Trinkerheilstätten i. neuen Reich, Weymann, Bl. f. prakt. Trinkerhilfe, 1.
- Enthaltsamk. als Ausdruck geistiger Haltung, Dt. Alkoholgegner, 2.

#### Ausland

- D. erweiterte schweiz. Alkoholmonopol, Odermatt, L'orschung z. Alkoholfrage, 6.
- D. Bericht d. schwed. Alkoholkommission, Hercod, Forschung z. Alkoholfrage, 6.
- D. Einfluß d. finnischen Alkoholgesetzes auf d. Alkoholverbrauch u. seine Folgen, Aro, Forschung z. Alkoholfrage, 6.
- The consumption of alcoholic beverages throughout the world, Hercod, Forschung z. Alkoholfrage, 6.

#### Sozialversicherung

- D. Anzeige z. geschlossenen Krüppelfürs. v. Standpunkt d. Klinik, Rey, Ztschr. f. Krüppelfürs., 1/2.
- D. Arbeits- u. Berufsfürs. f. Schwerbeschädigte i. d. Prov. Westfalen, Westfäl. Wohlfahrtspf., 1/2.
- D. Aufgaben d. offenen Krüppelfürs., Schede, Zt. f. Krüppelfürs., 1/2.
- D. Besetz. v. Arbeitsplätzen durch Blinde, Gerl, D. Blindenwelt, 2.
- Schluß mit d. Krüppelfürs. ? Stahl, Schlesw.-Holstein, Bl. f. Volkswohl., 2.
- Z. Förder. leistungsschwacher Kinder, Otto, Gesundheit u. Erzieh., 2.

#### Ausland

- Ce qu'on a fait en Slovaquie dans l'enseignement des sourds-muets et des aveugles après la grand-guerre, Sobolovsky, Revue pro vzdelani a vychovu hluchonemych, 3/4.
- La probléme de la surdité au point de vue du développement historique, Anft, Revue pro vzdelani a vychovu hluchonemych, 3/4.

#### Sozialversicherung

##### Allgemeines

- Betracht. ü. d. Entwickl. d. Sozialversicher. i. Jahre 1934, Engel, Reichsarbeitsbl., 4.
- D. Gesetz ü. d. Aufbau d. Sozialversicher., Engel, NSBZ., 4.
- D. neue Recht ü. Aufsicht u. Führ. d. Sozialvers., Trode, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- D. dt. Sozialversicher. i. d. Jahren 1926 bis 1933, Hadrich, Dt. Ärztebl., 8.
- D. dt. Sozialversicher. m. einem Blick auf d. Jahr 1934, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicher., 12.
- D. dt. Sozialversicher. 1933, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 3.
- D. Entwickl. u. Gestalt. d. Aufsichtsrechts i. d. Reichsversicher., Kadgiehn, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 4.
- D. finanz. Entwickl. d. dt. Sozialversicher., Dt. Wirtschaftsztg., 6.

- D. Gesetzgeb. auf d. Gebiete d. Sozialversicher., d. Versorg. u. d. Fürs. i. 2. Jahre d. nationalen Erheb., Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- D. Sozialversicher. vor d. XX. Jahrhundert., Bunge, Zahnärztl. Mitt., 6.
- D. Wiedereinglieder. d. Sozialversicher. d. Saargebiets i. d. Reichsversicher., NDV., 1.
- Ein unerschüttertes soz. Fundament (Z. Umbau d. dt. Sozialvers.), Klante, Ev.-Soz., 1.
- Kranken- u. Invalidenversicher., Zimmermann, D. Sozialversicherungsbeamte, 3.
- V. d. dt. Sozialversicher. d. Jahres 1934, Engel, D. Ortskrankenk., 4.
- V. d. Durchführ. d. Aufbaugesetzes (D. 3. VO. v. 18. Nov. 1934), Engel, Dt. Wirtschaftsztg., 6.
- Weitere Ausgestalt. d. Aufbauges., Wischer, D. Ersatzkasse, 1.
- Z. Durchführ. d. Führergrundsatzes i. d. Sozialversicher., Lohmann, Dt. Wirtschaftsztg., 5.

#### Ausland

- D. Nöte d. österr. Sozialversicher., Mumelter, Arbeiterschutz, 2.
- D. tschechoslowakische Sozialversicherungsreform, Butscheck, D. Versicherungsarchiv, 7.
- I diritti dell'assicurato uscito dalle assicurazioni sociali secondo la legislazione tedesca ed estera, Le Assicurazioni Sociali, 6.
- Le Assicurazioni sociali in Romania nei loro sforzi verso l'unificazione, Le Assicurazioni Sociali, 6.
- The Application of the New Social Insurance Legislation in France, Internat. Labour Review, 1.
- Valori-base delle assicurazioni Sociali, Le Assicurazioni Sociali, 6.

#### Krankenversicherung

- Abschreib. u. Nutzung u. d. Pflegekosten d. Heilstätten, Göres, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- Ausgleich u. Gemeinlast i. d. Krankenversicher., Soz. Zukunft, 1.
- D. Begriff „Mißglückter Arbeitsversuch“, Becker, D. Ortskrankenk., 4.
- D. Grundlohn i. d. Krankenversicher. § 180 RVO., Siebeck, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 3.
- D. neue Rechnungsabschluß i. d. Krankenversicher., Wogan, Amtl. Nachr. f. Reichsversicher., 1.
- D. Rechnungsabschluß nach d. 2. VO. ü. Rechnungsführ., Wogan, D. Ortskrankenk., 4.
- D. Aufwend. v. Mitteln d. reichsgesetzl. Krankenk. f. kassenfremde Zwecke, Lehmann, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- D. Bestimm. d. Entbindungstages v. d. Niederkunft, Rudolph, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.

- D. Dauer d. Leistungspflicht d. Krankenk. bei sofortiger Gewähr v. Krankenhauspf., Leben, D. Sozialversicherungsbeamte, 4.
- D. Diabeteszentrale d. Verbandes d. Berl. Ortskrankenk., Greiff, Vertrauensarzt u. Krankenk., 2.
- D. Familienkrankenf. nach § 205 d. RVO., Müller, D. Ortskrankenk., 5.
- D. Fortsetz. d. Mitgliedsch. durch überlebende Ehegatten, Lindner, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 3.
- D. Führ. d. Ortskrankenk., Immand, D. Ortskrankenk., 6.
- D. Gemeinschaftsaufgaben d. Krankenversicher., Soz. Praxis, 4.
- D. Lohnänderungsanzeige, D. Ortskrankenkasse, 6.
- D. Rechtsnatur d. Krankenpf., Koch, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- D. Umsatzsteuerfreiheit d. Krankenkassenverbände, Spohr, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 4.
3. VO. üb. d. Zulass. v. Zahnärzten u. Dentisten z. Tätigk. b. d. Krankenk. v. 13. Feb. 1935, Zahnärztl. Mitt., 8.
- Erhalt. d. Mitgliedsch. bei Wochengeldzahl. v. d. Niederkunft, Lindner, Volkstüml. Zt. f. d. ges. Sozialvers., 3.
- Erstattungsansprüche i. d. Wochenhilfe u. Familienwochenhilfe, Mews, D. Sozialversicherungsbeamte, 4.
- Krankengeld u. Ruhen v. Leistungsansprüchen i. d. Krankenversich., Richter, D. Betriebskrankenk., 4.
- Fristen nach § 313 RVO., D. Ortskrankenk., 6.
- Nochmals d. Familienkrankenf. auf Grund d. § 205 RVO., Kinkartz, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- Risikoverlager. i. Mitgliederbestand d. Ortskrankenk., Paul, D. Ortskrankenk., 5.
- Um d. Einheit d. Krankenversicher., Reermann, D. Betriebskrankenk., 3.
- Welche Neuerung. bringt d. 2. VO. ü. Rechnungsführ. i. d. Krankenversicher. u. welche haben diese f. d. Praxis? Schatz, D. Innungskrankenk., 241.
- Z. Krankenhausfrage, Deiters, D. Betriebskrankenk., 4.
- Z. vorsätzl. Vorenthalt. v. Beitragsteilen d. Beschäftigten i. d. Krankenversicher. durch d. Arbeitgeber gegenüber d. berechtig. Kasse, Schweighäuser, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.

#### Invalidenversicherung

- D. Beitragsstreitverfahren i. d. Invalidenvers. nach § 1459 RVO. i. Verbind. m. § 193 AVG., Sprung, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- D. Altersfürsorge nach d. Landarbeiterversicherungsgesetz, Koch, D. Versicherungsarchiv, 7.

- D. Selbstversicher. i. d. Invalidenvers. nach § 1243 RVO., Schweighäuser, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 4.
- Eintritt d. Invalidenrentnereigensch., Bl. f. öff. Fürs., 4.
- Erhalt. d. Anwartsch. i. d. Invalidenversicher. durch d. Abzug v. Fürsorge nach d. Bekanntmach. v. 28. Nov. 1930, D. Kompaß, 4.
- Gemeinschaftsaufgaben, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
- Genesendenfürs., Bestandteil d. Gemeinschaftsaufgaben, Berchem, D. Innungskrankenk., 241.
- Gesundheitsfürs. i. d. Invalidenversicher. i. Jahre 1933, Anders, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 3.
- Z. Invaliditätsversicher. in Verbind. m. Lebensversicher., Koepfker, D. Versicherungsarchiv, 7.

### **Unfallversicherung**

- D. Entschädig. d. Wegeunfälle durch d. Betriebsunternehmer, Gravenhorst, D. Berufsgenossensch., 4.
- D. Reichsunfallversicher. i. Jahre 1934, Borchart, D. Sozialversicherungsbeamte, 4.
- D. Unfallneurose i. d. neuesten Rechtsprech., Krause, D. Sozialversicherungsbeamte, 3.
- D. Unfallversicher. der i. d. Wohlfahrtspf. tätigen Personen, Preiser, DZW., 10.

Werbefeldzug d. Berufsgenossenschaften f. Unfallverhüt., Gridl, Reichsarbeitsbl., 5.

### **Anskund**

- Arbeitsunfälle bei d. Sozialversicherten v. Cluj lt. d. berufsmäßigen Fach, Cotutio, Revista de Igienă Socială, 2.
- Gewerbl. Jugend u. Unfallverhüt., Hendrych, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 1/2.

### **Knappschaftliche Versicherung**

- D. Renten d. knappschaftl. Pensionsversicher., Wauschke, Volkstüml. Zt. f. d. ges. Sozialvers., 3.
- D. Sozialversicher. d. Bergleute i. Dtschl. u. i. Saargebiet, Rauecker, NS-Sozialpolitik, 4.
- D. Witwe eines Schwerverletzten hat auch dann Anspruch auf d. Witwenbeihilfe, wenn d. Versicherte d. Rente zu Unrecht bezogen hat, D. Kompaß, 4.
- D. Mensch i. d. soz. Arbeit, Herz, Ev.-Soz., 1.
- D. neuen Aufgaben d. Volkspflege, Soz. Berufsarbeit, 2.
- Psychiatrische Kurse f. Kreisfürsorgerinnen, Kaldewey, Westfäl. Wohlfahrtspf., 1/2.

### **Volksbildung-Freizeitgestaltung**

- D. volkstüml. u. öff. Büchereiwesen, Dähnhardt, Dt. Wissensch., Erzieh. u. Volksbild., 2.